

# Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1932

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN  
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 6

## *Die Legende von den überhöhten Löhnen*

Von Alfred Braunthal

Es gibt keine wichtigere Geschichtsperiode ohne Legenden; es gibt insbesondere keinen Krieg ohne Legenden. Es gibt wahrscheinlich immer noch im Ausland Millionen von Menschen, die davon überzeugt sind, dass sich deutsche Soldaten in Belgien damit vergnügten, den Kindern die Hände abzuschlagen, und bei uns andere, die davon überzeugt sind, dass französische Flugzeuge vor der Kriegserklärung Bomben über Nürnberg abwarfen. Und so wie der Völkerkrieg ist auch der Klassenkampf voll von Legenden. Eine der weitest verbreiteten Legenden im deutschen Klassenkampf ist die, dass die Löhne in Deutschland *durch den Einfluss des Schlichtungswesens* künstlich über ihren wirtschaftlich angemessenen Stand überhöht wurden, insbesondere in der Periode 1927 bis 1929, und dass diese Lohnüberhöhung die Hauptschuld am Ausbruch der deutschen Wirtschaftskrise trug.

Diese Legende wurde jahrelang in Wort und Schrift verbreitet. Sie begegnet uns nicht nur in der Literatur des Unternehmertums und in der rechtsgerichteten Presse, sondern sogar in mehr linksstehenden bürgerlichen Publikationen. Sie wird manchmal in den primitivsten Wendungen vorgetragen und manchmal in ein streng wissenschaftliches Gewand gekleidet.

Zu den primitiven Darstellungen der Lohnüberhöhungstheorie ist zum Beispiel eine *Denkschrift* mit dem Titel „Lohnpolitische Kurvenbilder zur Krisenlage“ zu rechnen, die vom *Verein Deutscher Maschinenbauanstalten* vor der Dezember-Notverordnung verfasst wurde und von der man raunte, dass sie die damalige Stellung der Regierung Brüning zur Lohnfrage beeinflusst habe. Die Suggestivkraft dieser Denkschrift beruht auf einem sehr einfachen Trick: der Maskierung durch *Scheinwissenschaftlichkeit*. Es wimmelt in der Denkschrift von Kurven, die ja dem Laien immer imponieren, und es wird so getan, als ob mit diesen Kurven der zwingende Beweis für den Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Krise erbracht wäre. Als ob Kurven das Denken und die theoretischen Überlegungen ersetzen könnten. Obendrein verwechseln aber diese Kurven Wissenschaftlichkeit mit Bauernschlauheit. Dafür möge nur ein Beispiel angeführt werden, weil die Denkschrift wirklich nicht wert ist, dass ihr mehr Raum gewidmet wird.

An einer Stelle der Denkschrift findet sich eine graphische Darstellung, die aus folgenden zwei Kurven besteht: aus der Kurve der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren und aus einer Kurve, die aus dem Verhältnis zwischen Lohn- und Preisindex errechnet ist. Diese beiden Kurven weisen für den Beobachtungszeitraum eine gewisse Parallelität auf, und daraus wird der Schluss gezogen: Die Arbeitslosigkeit muss — offenbar nach dem „Gesetz der Kurve“ — proportional in dem Maße steigen, in dem die Löhne über die Preise hinauswachsen. Der Trick ist ziemlich durchsichtig. Er besteht darin, dass eine zufällige, ganz kurzfristige Parallelität zweier Kurven zu einem „Gesetz“ erhoben wird. Hätte man andere Zeiträume oder andere Länder gewählt, so hätte sich sofort die Unabhängigkeit beider Kurven voneinander herausgestellt. Man nehme nur, um irgendein Beispiel herauszugreifen, die Zahlen für die Jahre 1921 und 1928 in den Vereinigten Staaten. Dort stand im Durchschnitt des Jahres 1921 der Grosshandelsindex auf 97,6 (wenn man 1926 gleich 100 nimmt), im Jahre 1928 auf 97,7. Der amtliche Index der Stundenlöhne hingegen stand im Jahre 1921 auf 205,3, im Jahre 1928 aber auf 260,6. Folglich hätte nach der „Theorie“ der Denkschrift die Arbeitslosigkeit im Hochkonjunkturjahr 1928 wesentlich höher sein müssen als im Krisenjahr 1921. Was zu beweisen war.

Es ist nach dieser Kostprobe schwer anzunehmen, dass sich die Verfasser der Denkschrift überhaupt im guten Glauben befanden. Für den Fall aber, dass wir uns in diesem Punkt doch im Irrtum befinden sollten, müsste man ihnen wie einem Studenten der Nationalökonomie im ersten Semester die Frage vorlegen: Wie erklären Sie sich, Herr Kandidat, die Tatsache, dass in dem Zeitraum von — sagen wir — 1840 bis 1913 die Löhne — von einigen vorübergehenden Rückschlägen abgesehen — dauernd sehr beträchtlich gestiegen sind, nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den Preisen, und dass die kapitalistische Wirtschaft doch nicht daran zerbrochen ist, sondern dass sogar im Gegenteil eine ungeheure Steigerung der Zahl der Erwerbstätigen und insbesondere der Arbeitnehmer eingetreten ist? Und der Student im ersten Semester würde, wenn er in den Vorlesungen nicht geschlafen hat, ohne einen Augenblick nachdenken zu müssen, antworten: Das konnte geschehen, weil im gleichen Zeitraum die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit ungeheuer gewachsen ist. Dank der Steigerung der Produktivität der Arbeit ist das Sozialprodukt nicht nur absolut, sondern auch je Kopf der Bevölkerung gewachsen, und an dieser Steigerung konnte der Arbeiter in Form erhöhter Reallöhne teilnehmen.

Es soll nur nebenbei bemerkt werden, dass die Denkschrift des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten von Fehlern dieser Art wimmelt. Und diese Bemerkung soll nur deshalb gemacht werden, weil sie zu der Feststellung nötig ist, dass, wenn wirklich diese Denkschrift auf die Entscheidung der Regierung in der Lohnabbaufrage einen Einfluss ausgeübt haben sollte, dies auf die national-ökonomische Urteilsfähigkeit der Stellen, die durch die Lektüre der Denkschrift beeindruckt wurden, kein günstiges Licht werfen würde.

Wenden wir uns jedoch einem bekämpfungswürdigeren Gegner zu. Im „Arbeitsgeber“ erschien vor einiger Zeit eine Artikelreihe von Dr. *Eugen Achenbach*, die

unter dem Titel „Lohn und Konjunktur“ als Sonderdruck herausgegeben wurde. In dieser Schrift ist alles zusammengetragen, was sich an wissenschaftlichen Argumenten zu der Behauptung beibringen lässt, dass die Löhne in Deutschland überhöht waren oder gar, wie der Verfasser meint, heute noch sind. Wir spenden dem Verfasser dieses Kompliment um so lieber, als es uns in den Stand setzt, durch die Auseinandersetzung mit dieser Schrift die Streitfrage ausreichend zu klären.

Die Argumente, auf die Achenbach seine Lohnüberhöhungstheorie stützt, können folgendermassen formuliert werden: Für die Rentabilität der Unternehmungen ist das Verhältnis, in dem die Kosten zu den Erlösen stehen, entscheidend. Will man daher den Einfluss der Lohnhöhe auf die Rentabilität der Unternehmungen kennenlernen, so muss man die Bewegung der Löhne mit der der *Preise der Industriewaren* vergleichen. Ein solcher Vergleich ergibt — unter Beschränkung der Untersuchung auf den letzten Konjunkturzyklus, also vom Beginn 1927 bis zur Gegenwart — folgendes: Die Löhne sind im Konjunkturaufschwung stärker gestiegen als die Preise (einer Steigerung der tarifmässigen Stundenlöhne von 100 Anfang 1927 auf 122 Mitte 1929 steht eine Steigerung der Grosshandelspreise industrieller Fertigwaren von 100 Anfang 1927 auf 113 im Oktober 1928 und der Grosshandelspreise industrieller Rohstoffe und Halbwaren auf 105 im Mai 1928 gegenüber); die Löhne blieben bis Ende 1930 stabil, während die Preise bereits stark sanken; aber auch nachdem der Lohnabbau in Gang gekommen war, blieb die Lohnsenkung hinter der Preissenkung zurück (vom jeweiligen Höchststand sanken bis März 1932 die Löhne um 16,7 v. H., die Fertigwarenpreise um 21,8 v. H., die industriellen Rohstoff- und Halbwarenpreise um 31,8 v. H.); vergleicht man schliesslich den Stand vom März 1932 mit dem Ausgangspunkt (Januar 1927), so stehen die Löhne auch heute noch um 2,4 v. H. über dem Ausgangspunkt, die Fertigwarenpreise hingegen um 11,6 v. H. und die Rohstoff- und Halbwarenpreise sogar um 28,4 v. H. unter dem Ausgangspunkt. Noch stärker als die Löhne sind im Verhältnis zu den Preisen die den Unternehmungen auferlegten Steuer- und Soziallasten gestiegen.

Diesen Kostensteigerungen im Verhältnis zu den Erlösen stehen aber nach Achenbach *keine Kostensenkungen* gegenüber. Die Kostenminderung, die seit der Abwärtsbewegung der Preise dadurch eingetreten ist, dass die Rohstoffpreise stärker gesunken sind als die Fertigwarenpreise, muss, soweit es sich um inländische Rohstoffe handelt, deshalb ausscheiden, weil man die gesamte Industrie als Einheit betrachten muss; was die eine Unternehmungsgruppe durch diese Preisverschiebungen gewinnt, verliert die andere Unternehmungsgruppe. Andererseits hätte zwar durch die Rationalisierung eine Kostensenkung eintreten können, aber nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Ausnutzung der durch diesen Prozess vergrösserten Kapazität. Durch die Absatzschrumpfung ist aber die Industrie um die Früchte der Rationalisierung gebracht worden. Die Kosten-senkung ist nicht eingetreten oder hat sich sogar, da der Anteil der fixen Kosten infolge der Rationalisierung gestiegen ist, in eine Kostenerhöhung verwandelt. Das Fazit ist also, dass die relative Steigerung der Kosten, die durch die relative Überhöhung der Löhne, Soziallasten und Steuern über die Preise eingetreten

ist, nicht durch entsprechende Kostensenkungen kompensiert werden konnte. Daher ist die *Rentabilität der Industrie gesunken*, ja weitgehend vernichtet worden. Teilweise lebt die Industrie zur Zeit überhaupt von ihrer Substanz. Insbesondere ist der Zustand der *Produktionsmittelindustrien* bedenklich; denn die Preise und die Produktion sind in der Produktionsmittelindustrie noch viel stärker gesunken als in der Konsumgüterindustrie. Dies liegt daran, dass durch die geschilderten Bewegungen die unternehmungsmässige Kapitalbildung geschmälert worden ist. Daher sind die Investitionen auf ein Minimum gesunken. Die Krise kann nur überwunden werden, wenn sich die Produktionsmittelindustrien, in denen der schwerste Krisenherd zu erblicken ist, beleben. Die Ankurbelung der Wirtschaft kann nicht von der Konsumseite her erfolgen, wie die Kaufkrafttheorie annimmt, sondern nur durch Verbesserung der Kapitalversorgung, durch die die Produktionsmittelindustrien eine Belebung erfahren würden. Also muss durch *weitere Lohnsenkungen* die Einkommensverteilung zugunsten der unternehmungsmässigen Kapitalbildung verschoben werden.

So weit Achenbach. Es wird nun Punkt für Punkt zu beweisen sein, wie brüchig die Argumentation Achenbachs ist. Beginnen wir mit der *Verschiebung in den Relationen zwischen Löhnen und Preisen*. Wir wollen der Einfachheit halber unterstellen, dass die Ziffern, die Achenbach anführt, richtig sind. d. h. wir wollen die statistischen Ungenauigkeiten, mit denen seine Beweisführung wie jede andere notwendigerweise zu kämpfen hat, als unerheblich vernachlässigen. Wir meinen damit z. B. die Ungenauigkeit, die darin liegt, dass an Stelle der Effektivlöhne die Tariflöhne zur Grundlage der Berechnung gemacht werden. Sicher würde die Effektivlohnkurve anders verlaufen als die Tariflohnkurve. Vor allem würde sie ein früheres und stärkeres Absinken in der Krise zeigen als die Tariflohnkurve. Insofern wären die Diskrepanzen in der Entwicklung der Löhne und Preise seit Beginn der Krise gemildert. Aber wie gesagt, an der Tatsache der von Achenbach aufgezeigten Verschiebungen in den Relationen zwischen Löhnen und Preisen würde dadurch grundsätzlich nichts geändert werden. Es fragt sich nur, wie diese Bewegungen zu beurteilen sind.

Und da zeigt zunächst ein konjunkturstatistischer Vergleich, dass die differenzierte Bewegung von Löhnen und Preisen, insbesondere vom Beginn der Krise an, durchaus keine auffällige, sondern vielmehr eine *ausgesprochen typische Erscheinung* ist. Typisch ist, dass die Rohstoff- und Halbwarenpreise in der Krise stärker sinken als die Fertigwarenpreise. Typisch ist, dass die Löhne in der ersten Phase der Abwärtsbewegung stabil bleiben oder sogar noch etwas steigen und erst später ins Gleiten kommen. Typisch ist, dass die Lohnsenkungen auch dann noch hinter der Senkung der Industriepreise und insbesondere der Rohstoff- und Halbwarenpreise zurückbleiben. Und typisch ist schliesslich, dass die Löhne in der Krise nicht so stark fallen, wie sie in der Hochkonjunktur gestiegen waren, dass also am Abschluss eines Konjunkturzyklus die Löhne höher sind als am Abschluss des vorhergehenden Zyklus. Denn wäre das nicht der Fall, so gäbe es ja gar keine strukturelle Aufwärtsbewegung der Löhne, es sei denn in einer langwährenden Periode sinkender Preise.

Wohlgermerkt, wir sprechen hier vom typischen Verlauf der Bewegungen. Das bedeutet also nicht, dass sie sich in jeder Konjunkturperiode in der gleichen Weise vollzogen haben. Beim Studium der Geschichte der Konjunkturen stösst man auf eine ziemlich starke Ungleichmässigkeit im Ablauf der einzelnen Konjunktursymptome. Aber es lassen sich doch unschwer sozusagen klassische Formen des Konjunkturablaufs ableiten. Und für sie gilt unbestreitbar das von uns Festgestellte.

Höchstens eine der von Achenbach erwähnten Relationsverschiebungen könnte als weniger typisch angesehen werden: die Tatsache, dass diesmal im Konjunkturaufschwung — allerdings nur auf die ganze Aufschwungsperiode hin betrachtet — die Löhne stärker gestiegen sind als die Industriepreise. Immerhin ist es aber bezeichnend, dass sich beispielsweise in Amerika, wie aus unserer Auseinandersetzung mit der Denkschrift des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten hervorgeht, dieselbe Erscheinung bemerkbar machte, ja dort sogar noch extremer als in Deutschland. Denn in Amerika sind im Durchschnitt die Preise überhaupt nicht gestiegen.

Nun könnte man gegen diese Feststellungen den Einwand erheben: Zugegeben, dass der von Achenbach aufgezeigte und von uns bestätigte Kurvenverlauf typisch ist; damit ist aber nicht bewiesen, dass er auch konjunkturpolitisch wünschenswert ist. Vielleicht liessen sich die Wirtschaftskrisen vermeiden, wenn die Kurve anders verlief, also beispielsweise wenn die Löhne immer nur parallel mit den Preisen steigen. Aber auch bevor wir uns mit diesem Einwand auseinandersetzen, muss festgestellt werden, dass schon durch unsere konjunkturstatistischen Vergleiche über den Verlauf der Kurve eine sehr wichtige Frage geklärt wurde: Der typische Charakter der Kurven im Konjunkturzyklus 1927 bis 1932 innerhalb der deutschen Wirtschaft beweist, dass die Theorie von der *künstlichen Überhöhung der Löhne durch das Schlichtungswesen* als einer angeblichen Krisenursache unbegründet ist, soweit sie sich auf nichts anderes als auf den Vergleich der Löhne mit den Preisen stützt. Dass die Löhne in der konjunkturellen Aufschwungsperiode stark ansteigen und in der konjunkturellen Abstiegsperiode eine starke Widerstandsfähigkeit beweisen und erst allmählich abbröckeln, ist für das Bild der kapitalistischen Konjunktur so typisch, dass man *unmöglich das Schlichtungswesen dafür verantwortlich machen kann*. In diesem Sinne lässt sich also von einer Überhöhung der Löhne in Deutschland überhaupt nicht sprechen. Auch das Hinauswachsen der Löhne über die Preise in der vergangenen Aufschwungsperiode war in sehr vielen Ländern zu beobachten, unabhängig davon, ob die Löhne vom Staat reguliert wurden oder nicht.

Es bleibt dann gewiss immer noch die theoretische Frage zu klären, ob die Steigerung der Löhne über die Preise in der Aufschwungsperiode und das Zurückbleiben der Lohnsenkung hinter der Preissenkung in der Depressionsperiode konjunkturpolitisch wünschenswert ist oder nicht. Folgen wir auch hier der von Achenbach vorgezeichneten Linie. Achenbach gibt zwar zu, dass grundsätzlich die Rentabilität der Unternehmungen durch die Lohnsteigerungen nicht beeinträchtigt werden muss, aber nur, wenn eine wirkliche *Kostenkompensation durch*

*Rationalisierung* eintritt. Halten wir zunächst diesen Gedanken fest: Die Steigerung der Ergiebigkeit der Arbeit durch die Rationalisierung erhöht grundsätzlich das Sozialprodukt und gestattet daher eine Steigerung der Reallöhne. Dabei ist es nicht entscheidend, in welcher Form sich die Realloohnerhöhung vollzieht, ob in der Form, dass die Löhne stärker steigen als die Preise, oder in der Form, dass die Löhne steigen, während die Preise konstant bleiben. Ja theoretisch liesse sich sogar der Fall vorstellen, dass die Preise infolge der Rationalisierung sinken und die Löhne konstant bleiben oder weniger sinken usw. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich weder der Kurvenverlauf in Deutschland — Lohnsteigerungen, die über die Preissteigerungen hinausgehen — noch in Amerika — Lohnsteigerungen bei konstant bleibenden Preisen — als eine auffällige oder gar beunruhigende Erscheinung dar.

Achenbach muss daher mit einem Einwand ganz anderer Art kommen. Er behauptet, dass die Unternehmungen gar nicht — oder nur ganz kurze Zeit — in den Genuss der Rationalisierung gekommen seien, weil die Kostensenkung infolge der Rationalisierung kompensiert oder gar überkompensiert wurde durch die *Kostensteigerung infolge der verschlechterten Ausnutzung der Kapazität*. Hier macht sich Achenbach zweifellos des Fehlers der *Verschiebung des Beweisthemas* schuldig. Er will beweisen, dass durch die angeblichen Lohnüberhöhungen das Sinken der Rentabilität der Unternehmungen und damit die Krise mitverschuldet worden sei, und er beweist in Wirklichkeit nur, dass infolge der Krise eine verschlechterte Ausnutzung der Kapazität und damit eine relative Kostensteigerung eingetreten ist, die ihrerseits die Rentabilität der Unternehmungen verschlechterte. Im entscheidenden Punkt führt Achenbach also *den Beweis mit dem zu Beweisenden*. Der Beweis, der ihm vorschwebt — dass die Lohnerrhöhungen Schuld an der mangelnden Ausnutzung der Kapazität getragen und damit die Kostenkompensation, die sonst infolge der Rationalisierung eingetreten wäre, wettgemacht hätten —, wird von ihm nicht erbracht. Ja, Achenbach versucht nicht einmal, sich an einen solchen Nachweis heranzuwagen, offenbar in dem richtigen Gefühl, dass er ihm unmöglich gelingen könnte.

Tatsächlich war ja auch die Kapazitätsausnutzung in der Aufschwungsperiode selbst in den meisten Industriezweigen befriedigend und die Kostenkompensation gegenüber den Lohnerhöhungen, die man von der Rationalisierung erwarten musste, zweifellos auch geglückt. Dafür spricht schon die Tatsache, dass trotz des Hinauswachsens der Löhne über die Preise die *Rentabilität der Unternehmungen* sich sowohl im Aufschwungsjahr 1927 als auch im Jahre 1928, in dem sich schon die ersten Anzeichen der Konjunkturer mattung bemerkbar machten, *ausgezeichnet behauptete*. Nach der Bilanzstatistik des Statistischen Reichsamtes wiesen die zum Jahresschluss bilanzierenden Aktiengesellschaften — ohne Banken und Versicherungen — einen Reingewinn von durchschnittlich (also unter Einschluss der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen, die die durchschnittliche Gewinnrate natürlich herabdrückten) 7,5 v. H. des Aktienkapitals im Jahre 1927 und 7,2 v. H. im Jahre 1928 aus. Könnte man die Erhöhung der stillen

Reserven in den beiden Jahren mit einbeziehen, so würden sich zweifellos noch wesentlich höhere Gewinnraten ergeben.

Dass nachher in der Krise selbst die Rationalisierung zu einer Last wurde, weil sich in einer Periode sinkender Umsätze die Steigerung der fixen Kosten besonders ungünstig auswirkte, ist eine allgemein bekannte und unbestrittene Beobachtung. Aber für diese schwerwiegende Ursache der Rentabilitätsminderung ist, um es nochmals zu sagen, nicht der Lohnstand, sondern ausschliesslich der Komplex von Wirtschaftsstörungen verantwortlich zu machen, der gemeinhin als Krise bezeichnet wird. Wenden wir uns nun der Krise zu und gehen wir dem nach, was Achenbach über die Relation von Löhnen und Preisen in der Krise zu sagen hat. Er stellt fest, dass durch das Missverhältnis von Kosten, zu denen eben die Löhne gehören, und Erlösen die Rentabilität weitgehend vernichtet wurde und die industrielle Wirtschaft teilweise von der Substanz lebt. Niemand wird diese Behauptungen bestreiten wollen. Ist aber mit ihnen mehr bewiesen, als schon der selige Onkel Bräsig zu beweisen vermochte: dass die Armut von der Powerteh kommt? Die *Krise* ist eben *notwendigerweise* mit teilweiser *Rentabilitätsvernichtung und mit Substanzverlusten* verbunden. Unmöglich kann aber schon in der Tatsache, dass die Löhne einen Kostenfaktor darstellen, das Missverhältnis zwischen Kosten und Erlösen, das durch die Krise verursacht ist, erklärt sein.

Aber vielleicht nähern wir uns dem Problem eher, wenn wir differenziertere Untersuchungsmethoden anwenden. Achenbach verhält sich gegenüber der methodischen Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Industriezweigen zu differenzieren, sehr schwankend. Auf der einen Seite nimmt er davon Kenntnis, dass das Schicksal der Produktionsmittelindustrien in der Krise von dem der Konsumgüterindustrien abweicht, und glaubt daraus den Schluss ziehen zu dürfen, dass vor allem die Produktionsmittelindustrien gestärkt werden müssten, da ihr Niedergang den schwersten Krisenherd darstelle. Auf der anderen Seite aber betrachtet er „die“ Industrie als eine Einheit und hält es für belanglos, dass die *Rohstoffkosten stärker gesunken sind als die Konsumgüterpreise*, denn dabei gewinne der eine Teil der Industrie nur auf Kosten des anderen.

Demgegenüber glauben wir, dass nur eine naive wirtschaftspolitische Überlegung — die *die* Industrie als eine Klasse mit einem gewissen Anspruch auf angemessene Beteiligung am Sozialprodukt ansieht — die Industrie als eine Einheit betrachten kann, innerhalb derer die Verschiebungen der Relationen gleichgültig seien. In Wirklichkeit sind gerade *diese Verschiebungen konjunkturell höchst bedeutungsvoll*. Sie bestehen darin, dass in der Depressionsperiode die Preise der industriellen Rohstoffe und Halbwaren im allgemeinen stärker zu sinken pflegen als die Fertigwarenpreise. Das bedeutet, dass die Konsumgüterindustrien eine Kostensenkung erfahren, die über die Senkung ihrer Erlöse hinausgehen kann, also eine *Verbesserung ihrer Rentabilitätschancen*. Ob sie genügt, um die Verschlechterung der Rentabilitätschancen infolge der Absatzminderung auszugleichen, ist eine Frage für sich, die nicht generell beantwortet werden kann. Jedenfalls ist schon diese Kostensenkung ein wichtiger Grund dafür, dass die

Rentabilität im allgemeinen bei den Konsumgüterindustrien weniger sinkt als bei den Rohstoffindustrien.

Als weiteres, aber damit verwandtes Moment kommt die *Verschiebung in den Einkommensströmen* hinzu. Gerade die von Achenbach gerügte Tatsache, dass die Löhne in der Depressionsperiode weniger stark sinken als die Rentabilität der Unternehmungen, dass also die Kapitalbildung im Verhältnis zum Einkommensverzehr sinkt, wirkt sich in der Depressionsperiode konjunkturell günstig aus. Achenbach vertritt die Auffassung, dass man die unternehmungsmässige Kapitalbildung durch einen weiteren Druck auf die Löhne fördern sollte. Dadurch würden die Investitionen wieder wachsen, die Produktionsmittelindustrie würde sich beleben, der wichtigste Krisenherd verlöschen. Demgegenüber sei die Frage erlaubt: Warum sollten denn die Investitionen wachsen? Welcher Anreiz besteht dafür? Es ist doch nicht so, dass die Investitionen in dem Masse wachsen, in dem mehr Kapital gebildet wird, sondern sie wachsen nur dann, wenn die Aussichten auf den Absatz der durch die Investitionen erhöhbarer Warenmenge wachsen. Der beste Beweis dafür ist die bekannte Tatsache, dass sich in der Depressionsperiode zunächst der Geldmarkt und dann auch der Kapitalmarkt zu verflüssigen pflegt. Das bedeutet, dass es nicht an Kapital fehlt, um die Investitionen zu finanzieren, sondern nur an Nachfrage nach Kapital, weil den Unternehmern der Anreiz zu Investitionen fehlt.

Nicht an Kapital mangelt es also in der Depressionsperiode, sondern an Absatzmöglichkeiten. Und die Absatzmöglichkeiten werden gerade dadurch allmählich gebessert, dass sich die Proportionen zwischen den Unternehmereinkommen und den sonstigen Einkommen, d. h. also die Proportionen zwischen der Kapitalbildung und dem letzten Konsum, *zugunsten der sonstigen Einkommen bzw. des letzten Konsums* verschieben. Dies ist eben der eigentliche Grund dafür, warum die Konsumgüterpreise in der Depressionsperiode weniger stark sinken als die Rohstoff- und Halbwarenpreise, und warum sich die Konsumgüterindustrien als widerstandsfähiger erweisen als die Industrien der Vorprodukte. Und von dieser Seite kommt auch letzten Endes die Wiederbelebung der Wirtschaft, der Anreiz zu Investitionen, der wieder die Produktionsmittelindustrien belebt usw. Und auch das stimmt ja nur mit den konjunkturstatistischen Erfahrungen überein, dass der Konjunkturaufschwung immer wieder eintritt, obwohl, wie Achenbach sagen würde, oder gerade weil, wie wir sagen, die Löhne sich in der Depressionsperiode als wesentlich widerstandsfähiger erweisen als die Unternehmungsgewinne.

Um Missverständnissen vorzubeugen, soll aber ausdrücklich betont werden, dass damit nicht gemeint sein soll, in der Depressionsperiode sei die Kapitalbildung überhaupt überflüssig. Sie hat auch in dieser Periode eine wichtige Funktion. Der Druck auf die Zinssätze, der durch sie herbeigeführt wird, reizt zu gewissen Investitionen an, die sonst unterbleiben würden. Aber es sind nicht die Investitionen, die Achenbach meint, die durch eine allgemeine Erhöhung der Rentabilität der Unternehmungen entstehen, sondern Investitionen, die ausserhalb der Sphäre der industriellen Produktion liegen, nämlich Investitionen im Wohnungsbau und im Bau von öffentlichen Anlagen nichtwerbenden Charakters. Hier liegt wohl



die entscheidende konjunkturbelebende Kraft. Aber sie wird nicht dadurch ausgelöst, dass die Kapitalbildung infolge von Lohnsenkungen absolut steigt, sondern nur dadurch, dass — unter Umständen trotz absolut sinkender Kapitalbildung — die *Nachfrage nach Kapital zu industriellen Investitionszwecken* infolge der Krise auf ein Minimum sinkt.

Wir glauben, mit dieser gedrängten Darstellung die Beweisführung Achenbachs Punkt für Punkt widerlegt, das heisst als nicht schlüssig nachgewiesen zu haben. Nun wollen wir uns aber die Sache nicht leichter machen, als sie in Wirklichkeit ist. Wir haben ja nur den Beweis erbracht, dass die theoretische Argumentation Achenbachs misslungen ist. Haben wir damit aber schon den Beweis erbracht, dass seine Behauptung selbst — die These von der Lohnüberhöhung — unrichtig ist? Wir haben nur festgestellt: die Tatsache, dass die Löhne in der Aufschwungsperiode stärker gestiegen und in der Depressionsperiode weniger gesunken sind als die Preise, diese Tatsache mit allen ihren von Achenbach weiter aufgezeigten Konsequenzen beweist nicht, dass die Löhne überhöht waren oder noch sind. Aber beweist sie das Gegenteil? Beweist sie, dass die Löhne nicht überhöht waren oder sind?

In der Wirtschaft kommt es nicht nur auf das *quale*, sondern sehr stark auch auf das *quantum* an. Eine gewisse absolute oder sogar gegenüber den Preisen auch relative Steigerung der Löhne mag sich konjunkturell günstig auswirken. Wird aber ein bestimmtes Mass überschritten, so können die Wirkungen in ihr Gegenteil umschlagen. Und dasselbe gilt auch für die Widerstandsfähigkeit der Löhne in der Depressionsperiode. Und weiter: es kommt nicht nur auf die Entwicklung der Löhne im Verhältnis zu den Preisen im allgemeinen, sondern auch auf die Gestaltung der Situation im einzelnen an. Und zweifellos trug und trägt die Situation in Deutschland viele aussergewöhnliche Züge. Wir brauchen sie hier nicht zu entwickeln, sie können ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden. Könnte es nun nicht sein, dass eine Lohnsteigerung, wie wir sie in den Jahren 1927 bis 1929 in Deutschland erlebt haben, zwar unter normalen Umständen konjunkturell günstige Wirkungen gehabt hätte, in der besonderen Situation Deutschlands aber, vor allem in seiner besonderen Kapitalsituation, sich ungünstig auswirkte? Oder wenn wir an die augenblickliche Situation denken: es fehlt in Deutschland noch immer an jener Verflüssigung des Kapitalmarktes, die die Inangriffnahme von Wohnungsbauten und öffentlichen Aufträgen gestatten würde. Würde nicht in dieser Situation eine Förderung der Kapitalbildung auf Kosten der unteren Einkommen zur Überwindung der Krise beitragen?

Solche Fragen könnten noch sehr viele gestellt werden. Sie genügen aber, um eines klarzustellen: dass die Frage, ob die Löhne überhöht waren oder nicht, weder durch allgemeine Formeln oder Kurven beantwortet werden kann, noch durch Hinweise auf den Rückgang der Rentabilität der Unternehmungen, auf den Kapitalmangel, auf die Höhe der Arbeitslosigkeit usw. Bei jeder dieser Erscheinungen muss vielmehr die Frage nach den kausalen Verflechtungen gestellt werden. Und bei näherer Prüfung stellt sich in jedem einzelnen Fall heraus, dass es ein *dichtes Netz von kausalen Verflechtungen* gibt, aus dem ein einzelner Vor-

gang, wie die Steigerung der Löhne in der letzten Aufschwungsperiode, nur mit unendlicher Mühe herausgelöst werden kann, ohne dass es gelingen könnte, ihn restlos zu isolieren und von den anderen Kausalzusammenhängen zu trennen.

Es würde natürlich den Rahmen dieser Untersuchung weit übersteigen, wollten wir versuchen, in dieses Ursachengewirr hineinzuleuchten. Man braucht bloss an die Frage der Ursachen der gegenwärtigen Krise zu denken. Neben die allgemeinen Erscheinungen, die in der kapitalistischen Wirtschaft regelmässig die Krisen verursachen, über die aber noch immer keine allgemeine Übereinstimmung besteht, traten die mannigfachsten weltwirtschaftlichen Störungen — vom Kriege, von der eigenartigen Gestaltung der Industrialisierung und Rationalisierung, von der verhängnisvollen Entwicklung der Weltagrarwirtschaft usw. her —, und dazu kamen in Deutschland die speziellen Krisenursachen, die von der Reparationsfrage, der Inflation und der ihr nachfolgenden zusammengedrängten Rationalisierung, dem gehäuften Nachholungsbedarf für konsumtive und öffentliche Anlagen, dem daraus resultierenden Kapitalmangel, der Zuspitzung der politischen Gegensätze usw. herrühren. Wie wäre es möglich, in diesem Gewirr den Faden der Lohnerhöhungen zu verfolgen und exakt festzustellen, ob die Löhne vom konjunkturpolitischen Standpunkt aus gesehen ungenügend, ausreichend oder zu stark erhöht wurden?

Dass der einfache Hinweis auf den *Kapitalmangel* nicht zur Aufklärung dieser Frage genügen kann, ist klar. Denn die Ursachen des Kapitalmangels liegen ja offenkundig in anderen Sphären, die eben in Parenthese gestreift wurden. Und wer könnte die Auffassung widerlegen, dass eine gewaltsame Forcierung der Kapitalbildung durch Druck auf die unteren Einkommen viel mehr geschadet als genutzt hätte, weil sie schon viel früher den konjunkturabwürgenden Absatzmangel herbeigeführt hätte, während es andererseits trotz des Kapitalmangels gelang, den infolge der Rationalisierung und des Nachholungsbedarfs ungeheuer gewachsenen Kapitalbedarf durch eine starke Kapitaleinfuhr zu befriedigen. Ebenso wird man auch heute die Auffassung vertreten können, dass die markt-mässige Kapitalknappheit auf ganz andere Gründe als die Lohnhöhe, nämlich auf akute Störungen im nationalen und internationalen Kreditmechanismus zurückzuführen, also von der Lohnseite her gar nicht zu beheben ist.

Aber es soll nochmals betont werden, dass sich eine exakte Beantwortung der Frage nach den Auswirkungen eines bestimmten Lohnstandes unmöglich geben lässt. Das gilt sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite. Ein *positiver* Beweis dafür, dass die Löhne in Deutschland überhöht waren oder gar noch sind, lässt sich nicht führen. Das glauben wir unwiderlegbar nachgewiesen zu haben. Und es muss als ein beispielloser Unfug gebrandmarkt werden, wenn immer wieder der Versuch gemacht wird, diesen Beweis zu führen etwa in der Art, dass man die gegenwärtige Arbeitslosigkeit als „Beweis“ für die überhöhten Löhne anführt, wie das die erwähnte Denkschrift des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten wiederholt tut. Dass Achenbach wesentlich wissenschaftlicher verfährt, wurde zur Genüge dargetan. Er ist auch in der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Lohnhöhe und Krise vorsichtiger und sieht in der

angeblichen Lohnüberhöhung nur *eine* Krisenursache neben vielen anderen. Aber den Beweis dafür, dass die Lohnsteigerung zu den Krisenursachen gehört, ist er uns, wie immer wieder betont werden muss, restlos schuldig geblieben, und ein solcher Beweis kann auch gar nicht erbracht werden.

Andererseits soll aber ohne weiteres zugegeben werden, dass auch der *negative* Beweis nicht erbracht werden kann, nämlich der Beweis dafür, dass die Löhne nicht überhöht oder dass sie sogar zu niedrig waren. Dafür gelten eben dieselben Gründe wie für die Unmöglichkeit des positiven Beweises. Es lassen sich gewiss durchschlagende Gründe dafür anführen, dass in der konjunkturellen Aufstiegsperiode die Löhne stark erhöht und in der Depressionsperiode die Lohnsenkungen in engsten Grenzen gehalten werden müssen, auch wenn sie durch Preissenkungen kompensiert oder gar überkompensiert werden. Mit anderen Worten: *für Reallohnsteigerungen gibt es sowohl in der konjunkturellen Aufschwungs- wie in der Depressionsperiode in der Regel durchschlagende Gründe*. Aber andererseits gibt es auch *Grenzen*, durch deren Überschreitung die konjunkturell günstigen Wirkungen von Reallohnsteigerungen in ungünstige verwandelt werden. Es lässt sich niemals exakt angeben, wo, an welchem Punkt, bei welchem Pfennig des Stundenlohns diese Grenzen jeweils liegen. Auch nachträglich lassen sich keine exakten Angaben darüber machen, weil sich die Wirkungen einer Einzelercheinung, wie es eine Lohnveränderung ist, nicht exakt aus dem Ursachengewirr herauslösen lassen. Darum ist es eine *pure Kriegerslegende*, von einer *Lohnüberhöhung* in Deutschland als einer *objektiv feststehenden* und durch Kurven erhärtbaren Tatsache zu reden. Und die weite Verbreitung dieser Legende darf uns nicht daran hindern, einen *Lohnabbau*, der die reale Kaufkraft der voll beschäftigten Arbeitnehmer schmälert, für *gesamtwirtschaftlich verhängnisvoll* zu halten, auch wenn wir nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit die Lohnhöhe angeben können, durch die gesamtwirtschaftlich die günstigsten Wirkungen erzielt würden.

---

## *Bereinigung oder Subventionen?*

Von H. J. Wenske

Der Fortschritt der Entwicklung in der Frage der Sanierung der allgemeinen östlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse ist zur Zeit an einem Punkt angelangt, der den mit diesem Gebiet zusammenhängenden Fragenkomplex in das vorderste Interesse nicht nur einzelner Interessentengruppen, sondern der Allgemeinheit gerückt hat. Mehr oder weniger ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, der eine Scheidung der Geister erzwingen wird, der zeigen wird, ob die Macht einzelner Interessentengruppen grösser ist als die Forderung der Allgemeinheit nach Schaffung einer klaren, vorausschauenden und aus der Erkenntnis der zurückliegenden Entwicklung bereicherten Agrarpolitik, die in absoluter Konsequenz bemüht ist, reinen Tisch zu machen.

Seit nunmehr rund fünf Jahren folgt eine staatliche Hilfsaktion für die östliche Landwirtschaft der anderen. Ein kurzer Überblick über die Entwicklung bis zum jüngsten Stand erscheint mir zweckmässig.

Im Aufbau dieser Stützungsmaßnahmen lassen sich fünf Stadien unterscheiden:

1. Als erste Hilfsaktion erfolgte 1928/29 die sogenannte kleine Ostpreussenhilfe. Ihr Wesen war gekennzeichnet durch das eindeutige Bestreben, alle gefährdeten Betriebe umzuschulden, das heisst im Rahmen gewisser Richtlinien die Ablösung hochverzinslicher Real- und Personalkredite durch bereitgestellte Staatskredite vorzunehmen. Im ganzen gesehen war diese Umschuldungsaktion nichts anderes als die Abwälzung des Risikos bei gefährdeten Forderungen auf die öffentliche Hand, ohne dabei der öffentlichen Hand eine wirksame und risikomindernde Einflussnahme einzuräumen. Ihr Charakter war ausgesprochen siedlungshemmend.

2. Die 1929 verkündete sogenannte grosse Ostpreussenhilfe ist charakterisiert durch die Ausweitung der Massnahmen zur Erzielung eines Sanierungseffektes. Insbesondere sollte bei ihr eine Umschuldung nur dann erfolgen, wenn eine Sanierung auch aussichtsreich erschien; die Sanierung wurde erstrebt unter Heranziehung besonderer Reserven, wie freiwilliger Gläubigerakkord, Anliegerabverkäufe und ähnliches.

3. Das dritte Stadium begann mit der sogenannten Osterbotschaft des Reichspräsidenten von 1930, die in dem neuen Osthilfeentwurf vom 18. Juni ihren Niederschlag fand und insbesondere gekennzeichnet war durch eine regionale Ausdehnung der bisher auf Ostpreussen beschränkten Stützungsmaßnahmen auf den gesamten „ostdeutschen Wirtschaftsraum“. Die Finanzierung sollte bei einem Umschuldungsbedarf von 650 Millionen Reichsmark in Höhe von 400 Millionen Reichsmark aus Auslandskrediten unter Gründung einer Ablösungsbank und 250 Millionen Reichsmark von Sparkassen, Genossenschaften und Landesbanken in Form von Ablösungsscheinen mit fünfjähriger Laufzeit aufgebracht werden. Dieser Plan kam durch die Auflösung des Reichstags im Sommer 1930 nicht zur Durchführung. Statt dessen erfolgte am 26. Juli 1930 eine Osthilfenotverordnung, die einerseits die regionale Ausdehnung auf Ostpreussen, Grenzmark, Oberschlesien und Grenzkreise von Brandenburg und Niederschlesien beschränkte, andererseits die Höhe der einstweilig zur Verfügung zu stellenden Osthilfemittel auf 100 Millionen Reichsmark bemass. An Stelle der Ablösungsbank fungierten die Rentenbank-Kreditanstalt und die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, denen zur Unterstützung die Landesbanken, genossenschaftlichen Verbandskassen, landwirtschaftlichen Banken und die Girozentralen als Umschuldungskreditinstitute mit entsprechender Haftungsbeteiligung zugeordnet waren. Die Tendenz für das Einzelverfahren war im ganzen gesehen die gleiche wie bei dem zweiten Stadium.

4. Mit der im März 1931 erfolgenden und vom Reichstag als „endgültige Osthilfe“ verabschiedeten Neuregelung war der Beginn des vierten Stadiums gegeben. Das Osthilfegebiet wurde nunmehr auf ganz Ostdeutschland diesseits der Elbe erstreckt. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Entschuldungsbedarf auf 850 Mil-

lionen Reichsmark geschätzt. 500 Millionen Reichsmark sollte die an die Stelle der Ablösungsbank getretene Bank für deutsche Industrieobligationen aus der Aufbringungsunlage zur Verfügung stellen. 250 Millionen Reichsmark hoffte man unter besonderer Mitwirkung der Rentenbank-Kreditanstalt und der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse aus dem inländischen Kapitalmarkt aufzubringen. 100 Millionen Reichsmark sollten an die Gläubiger des organisierten Kreditverkehrs in Ablösungsscheinen ausgegeben werden.

Dieses Stadium unterscheidet sich insoweit von seinen Vorgängern, als mit der Finanzierungsgrundlage eine grundsätzliche Neugestaltung verbunden war. Die Bank für deutsche Industrieobligationen wurde zur Zentralfinanzierungsstelle, der die *bankmässige*, das heisst nach kaufmännischen Gesichtspunkten orientierte Gewährung der Entschuldungsdarlehen oblag. An dieser Stelle entstand die Neigung, das Obligo, das Engagement so niedrig, besser gesagt, so sicher zu gestalten wie möglich, da rein wirtschaftlich betrachtet die Gewährung zweitstelliger Realkredite grundsätzlich dem Institut nur in engsten Grenzen *vertretbar* erschien.

Diese vier Stadien hatten eins gemeinsam: Voraussetzung für ihr Gelingen war der Wiedereintritt einer landwirtschaftlichen Konjunktur. Sie stellten mithin nichts anderes als Überbrückungsmassnahmen dar — allerdings unter Konsolidierung der Schuldverhältnisse und unter Gewährung von Zinserleichterungen — bis zu dem Zeitpunkte, an dem eine konjunkturelle Besserung eintreten und aus sich heraus die für eine Rentabilität notwendigen Voraussetzungen wieder schaffen würde.

War somit für die Ingangsetzung aller dieser bisherigen Massnahmen ein gewisser Preismassstab die Voraussetzung, so musste sich die Basis progressiv um so unsicherer und unwirksamer erweisen, je weiter die Konjunkturkrise das Preisniveau von dem ursprünglich angenommenen Preismassstab absetzte.

Hatte man ehemals angenommen, dass die Mehrzahl der gefährdeten Betriebe richtlinienmässig noch als sanierungsfähig zu bezeichnen sein würde, so trat im Laufe der Entwicklung das Gegenteil ein. Ganz besonders erschwerend kam hinzu, dass entgegen den Erwartungen die Finanzierungsquellen versiegten, einerseits dadurch, dass sich der Auslandsmarkt verschloss, andererseits durch die wachsende Unergiebigkeit des inländischen Kapitalmarkts (13. Juli 1931!).

Wieweit auch andere Gründe hemmend auf den Erfolg der Stützungsmaßnahmen einwirkten, soll zu einer späteren Zeit aufgezeigt werden.

Aus dieser Gesamtkonstellation heraus wurden zwei Probleme geboren, die eine gesonderte Betrachtung und Behandlung an sich notwendig machten, die jedoch teils aus allgemeinpolitischen, teils aus ernährungspolitischen Gründen in Form einer neuen Überbrückungsmassnahme in Angriff genommen wurden und die zum *fünften* Stadium, dem *Sicherungsverfahren*, führten.

Das eine Problem war die Form der Durchführung bei der Stützung der auch unter den veränderten Verhältnissen noch sanierungsfähigen Betriebe. Das zweite für die Gesundung der agrarischen Verhältnisse weitaus wichtigste Problem war das Problem der *Verwertung* der nicht mehr sanierungsfähigen land-

wirtschaftlichen Betriebe. Bei diesen Betrieben wurde die Gefahr eines raschen Produktionszerfalls akut, da sie infolge Mangels an Betriebsmitteln weder Schulden noch Zinsen zahlten und infolgedessen die Frühjahrsbestellung nicht ordnungsmässig durchzuführen vermochten.

Gerade aber diese Betriebe waren und sind es — was viel zuwenig erkannt und gewürdigt wird —, die das Gefahrenzentrum von jeher für die östliche Landwirtschaft gebildet haben und bilden, und zwar deswegen, weil durch sie das Problem der Agrarhilfe zu einem Problem der Gläubigerhilfe wird. Denn an ihnen hängt das Schicksal der grossen landwirtschaftlichen Kreditorganisationen ebenso, wie sie die Ursache der Illiquidität des östlichen Personalkredits sind.

Unter Voranstellung der Sicherung der Volksernährung kam es am 17. November 1931 — nachdem bereits am 6. November Preussen aus den Osthilfefragen ausgeschieden war — zu der bekannten Notverordnung über die Sicherung der Ernte und zur Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. Grundsätzlich sollte ihr Ziel sein, reinen Tisch zu machen und die wirtschaftliche Bilanz des Ostens zu bereinigen, ein Ziel, das durchaus Anerkennung verdient. Die Wege jedoch, die beschritten wurden, haben schwerste Bedenken und Beunruhigungen des gesamten Wirtschaftslebens erregt. Ich erinnere dabei an die zeitweilige Schliessung der Produktenbörsen in Breslau, Königsberg, Stettin, ich erinnere auch an einen Ausspruch des Ministers *Schlange* vom 18. Mai d. J., in dem er selbst die Erstarrung des Wirtschaftslebens durch das Sicherungsverfahren bestätigte.

Der Gang des Verfahrens war dabei der, dass alle Betriebe Sicherungsschutz beantragen konnten, die ausserstande waren, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte ihre Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Sicherungsschutz hatte der betreffende Betriebsleiter einen Antrag auf Einleitung eines Entschuldungsverfahrens zu stellen, wobei der Entschuldungsplan dann für persönliche Forderungen Stundungen, den Erlass von Zinsrückständen sowie die Verminderung des Zinssatzes *bestimmen* konnte, insbesondere aber bei persönlichen Forderungen, also einschliesslich Wechselverpflichtungen ohne Zustimmung des Gläubigers, eine Herabsetzung um 50 v. H. des Kapitals bzw. des Prozentsatzes auf  $4\frac{1}{2}$  v. H. dekretiert werden konnte, „sofern eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht zu erzielen war“. Erst bei einer noch weiteren Kapital- bzw. Zinsabwertung wurde die Zustimmung des Gläubigers erforderlich. Eine Ausnahmestellung genossen lediglich die Hypotheken und Grundschulden an erster Rangstelle sowie die Kredite der Landschaften und Hypothekenbanken, kurz erstellige Realkredite, deren Abwertung in jedem Falle nur mit Zustimmung der Berechtigten erfolgen durfte.

So wirkte sich, im ganzen gesehen, das Sicherungs- und Entschuldungsverfahren als ein riesiger Zwangsliquidationsvergleich im Konkursverfahren aus, eine Formulierung, die es allerdings im juristischen Sinne nicht gibt, wobei die Verluste auf den — hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit zunächst nicht geprüften —

Schultern der Gläubiger, die allein die „Generalbereinigten“ waren, konzentriert wurden.

Die Finanzierung der Entschuldung erfolgt im wesentlichen nach der erst in diesem Frühjahr geschaffenen Regelung in der Form, dass die Gläubiger mit Osthilfeentschuldungsbriefen abgefunden werden. Diese Entschuldungsbriefe werden von der Deutschen Rentenbank, Abteilung Osthilfe, bis zur Höhe von 500 Millionen Reichsmark ausgegeben, mit 4½ v. H. verzinst und sollen in Höhe von 300 Millionen Reichsmark bis zum Kalenderjahr 1935 und mit dem Restbestand bis zum Kalenderjahr 1938 eingelöst werden. Zur Verzinsung und Einlösung werden die Aufbringungsumlage der Industrie, Reichshaushaltsmittel, verfügbare Reingewinne der Rentenbank-Kreditanstalt und die Zins- und Tilgungsbeträge der Entschuldungshypotheke verwandt. Ausser den Entschuldungsbriefen werden für die Durchführung der Entschuldung Barbeträge in Höhe von 100 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, deren Aufkommen (Industriebank) gesichert sein soll. Insgesamt also sind es 600 Millionen Reichsmark, die nach genauer Schätzung zur Entschuldung ausreichen sollen. Der Sofortbedarf der Empfänger von Entschuldungsbriefen an Bargeld soll durch Rediskontierung oder Lombardierung der Entschuldungsbriefe befriedigt werden, im wesentlichen auf dem Rücken der Reichsbank. Wieweit die Reichsbank, die durch die Finanzierung der Düngemittelbeschaffung, durch verschiedene Massnahmen zum Ausgleich des Spitzenbedarfs öffentlicher Kassen, durch sonstige, sonst weniger bekanntgewordene Stützungsaktionen bereits stärkstens beansprucht ist, diesen neuen Ansprüchen wird genügen können, muss abgewartet werden.

Völlig ungeklärt blieb bisher die Frage, aus welchen Mitteln die Fortführung der Betriebe erfolgen soll, wenn im kommenden Herbst nach Erlöschen des Sicherungsschutzes sich die Betriebe im erneuten, dann allerdings verschärften Existenzkampf befinden werden. Meiner Meinung nach wird erst dann die Notverordnung zur Sicherung der Ernte voll zur Wirkung kommen, da die fundamentalste Grundlage des Wirtschaftslebens — das Kreditvertrauen — auf lange Zeiten untergraben sein wird.

Gemäss den Durchführungsbestimmungen erhält im Sinne des § 10, Abs. 1 ZVG. jede Forderung aus Krediten, die mit Zustimmung des Treuhänders gegeben wurden, den dort bezeichneten Vorrang, wobei der Anspruch binnen drei Monaten nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens geltend zu machen ist. Soweit das Sicherungsverfahren ohne Durchführung der Entschuldung aufgehoben wird, dürften aber die Gläubiger an baldiger Zwangsversteigerung der sanierungsfähigen Betriebe interessiert sein, um in ihr Befriedigung für ihre Forderungen zu finden.

Bei den sanierungsfähigen Betrieben sollen programmässig die während des Sicherungsverfahrens an Entschuldungsbetriebe gewährten Kredite aus Entschuldungsmitteln abgedeckt werden. Das Treuhänderverfahren müsste also bis zu den Fälligkeiten der abzulösenden Forderungen aufrechterhalten werden. Andererseits wird sich das Vorrecht der jetzt abgelösten Betriebskredite, abgesehen vom Dünger, in späteren Jahren kaum neu schaffen lassen, so dass die Betriebe,

wenn sie nicht wirklich mit erheblichem Überschuss arbeiten, bald nach der Umschuldung in erneute Schwierigkeiten zu kommen drohen.

Während bei Einsatz des Sicherungsschutzes Ende 1931 den Betrieben allgemein noch Betriebsmittel bis zum Frühjahr zur Verfügung standen, wird bei Erlöschen des Sicherungsschutzes auch bei den sogenannten besten sich im Sicherungsschutz befindenden Betrieben der Status quo 1931 kaum erreicht, in keinem Falle überschritten werden. Wie es bei den Betrieben aussehen wird, deren Betriebsleiter sich durch kaum oder eben noch genügende betriebswirtschaftliche Fähigkeiten auszeichnen, liegt auf der Hand. Es ist zu befürchten, dass im Wirtschaftsjahr 1932/33 Betriebe, die Sicherungsschutz in Anspruch genommen haben, zu einer früheren Zeit der Betriebsmittel entblösst sein werden als im Wirtschaftsjahr 1931/32.

Vielfach wird sich zeigen, dass die Betriebe so nicht sicherungsgeschützt, sondern sicherungsverfahren wurden.

Hinsichtlich der überschuldeten Betriebe, die bei dem gegenwärtigen Verfahren nicht saniert werden können, gehen die Forderungen der Agrarinteressenten zur Zeit schon in der Richtung einer generellen neuen Zins- und Kapitalabwertung auch bei der ersten Hypothek. Es wäre dagegen wenig einzuwenden, wenn es sich dabei nur um die Betriebe handeln würde, deren Verwertung auf dem Wege der Siedlung erfolgen soll. Denn Voraussetzung für eine lebensfähige Siedlung ist die Besiedlung billigen Landes, auf dem nur eine tragbare Schuldenlast ruht.

Heute scheint man mir nach dem Rücktritt des Kabinetts Brüning weiter denn je von der Erkenntnis entfernt zu sein, dass der Fortschritt der Entwicklung der Osthilfefragen zu einer schnellen Entscheidung und Bereinigung drängt. Ob und inwieweit Schlanges Nachfolger, Freiherr von Braun, als Ernährungsminister und Reichskommissar in Personalunion die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms und der Sanierung der allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnisse im Osten notwendige Versiedlung der nicht mehr sanierungsfähigen 2 Millionen Morgen betreiben wird, steht sehr dahin, da gerade diese Fragen und die Diskrepanz der Meinungen den Anstoss zu der Kabinettskrise gaben.

Solange aus der politischen Konstellation heraus, aus der schon im Herbst vorigen Jahres das Reichskommissariat und die Landstellen entstanden sind, das Sanierungs- gegenüber dem Verwertungsinteresse Vorhand behält, schon um den Beweis zu erbringen, dass nunmehr die Sanierung besser liefe als unter früheren Organisationen — solange wird auch die Betonung des Familieninteresses die Siedlung bestenfalls zu einer Sanierungs-, aber nicht Verwertungssiedlung werden lassen. Denn für den Fall, dass die Gläubigerinteressen keine Rolle spielen, sind bei Siedlungen die Möglichkeiten ausserordentlich weitgehend, „Restgüter“ grösseren Umfangs für den bisherigen Eigentümer zu belassen. Ausserdem besteht die Gefahr, dass durch das Übergewicht des Sanierungsinteresses der siedlungspolitische Erfolg gering wird, da nur die wenigen guten Teile der bäuerlichen Siedlung zugeführt werden, ähnlich wie bei der „Bauernbefreiung“ des 19. Jahrhunderts das gute Land dem Gutsbesitzer verblieb und die „befreiten“ Bauern auf das schlechte Land abgedrängt wurden.



*Ohne völlige Unabhängigkeit der Siedlung von der Osthilfeorganisation* wird der für die Siedlung eines Komplexes von rund 2 Millionen Morgen notwendige Impuls fehlen, da eine grosszügige Durchführung des Siedlungs- und Verwertungsprogramms nur dann möglich ist, wenn einerseits organisatorisch bereits die Grundlagen für ein energisches Anpacken aller der mit diesem Programm und mit der Beschränkung der verfügbaren Mittel entstehenden neuen Aufgaben gelegt sind und andererseits durch die Schaffung einer durchaus selbständigen Organisationsform eine Lösung der ausschliesslichen Abhängigkeit von der Initiative privater Siedlungsträger erreicht wird.

Bei rückschauender Betrachtung zeigt sich somit, dass wohl das Sicherungsverfahren als bisher letzte Osthilfemassnahme zwar das nicht erreichen wird und auch nicht erreichen kann, was es erreichen sollte. Die Kraft der Entwicklung hat es zuwege gebracht, dass endlich aus der Dynamik der Geschehnisse heraus die Notwendigkeit einer Bereinigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Ostens allen sachlich beteiligten Stellen offenbar wurde. Auch in Zukunft werden Moratorien, Konvertierungen und Zwangsakkorde nur dann Sinn haben, wenn es auf die Dauer möglich sein wird, die Politik der künstlichen Erhaltung des Grossgrundbesitzes durch fortdauernde Zollsubventionen und Barzuschüsse der Allgemeinheit durchzuhalten. Nachdem die Entwicklung der letzten Jahre die Vergeblichkeit grosser Opfer erwiesen hat, die sich in schwersten Notzeiten lediglich als eine nutzlose Belastung der Wirtschaft auswirkten, sollte die Erkenntnis endlich Allgemeingut werden, dass die Strukturänderung der deutschen Landwirtschaft zwar mit hohen Kosten verzögert, aber kaum verhindert werden kann. Die Tatsache, dass die Bevölkerungsdichte der östlichen Nachbarstaaten mit im Durchschnitt 120 Bewohnern je Quadratkilometer nun bald 250 v. H. höher liegt als die Bevölkerungsdichte im östlichen Deutschland, sollte, ganz abgesehen von der erwiesenermassen weit stärkeren Krisenfestigkeit des bäuerlichen Familienbesitzes, den Weg weisen, der zur echten nationalen Konzentration im deutschen Osten durch Siedlung der sanierungsunfähigen Gutsbetriebe führt.

## *Planwirtschaft*

*Von Paul Herberg*

### *II. Die Verteilung in der Planwirtschaft<sup>1)</sup>.*

**W**enn wir von Wirtschaft, von Wirtschaften und Wirtschaftlichkeit reden, so schliesst das immer die Vorstellung eines planmässigen Vorgehens in sich; demnach könnte der Ausdruck *Planwirtschaft* als eine ganz überflüssige Häufung erscheinen. Und doch ist der Zusatz „Plan“ dringend notwendig, weil wir uns angewöhnt haben, auch da von Wirtschaft zu reden, wo wir von wirklich planmässigem Handeln, wo wir von wirklicher *Wirtschaft* gar nichts mehr sehen. Wirklich „*wirtschaften*“ sehen wir die Hausfrau im Haushalt, den Fabrikanten und den Handelsherrn in der Unternehmung, die Stadt und den Staat im öffentlichen Betrieb, kurz jeden, der eine Wirtschaft führt. Aber wenn wir von der

<sup>1)</sup> Vgl. I.: „*Planwirtschaft und Wirtschaftskrise*.“ „Die Arbeit“ 1932, Heft 4, S. 201.

„Wirtschaft“ schlechthin oder von der „Volkswirtschaft“ insgesamt sprechen, sehen wir von Planmässigkeit, von eigentlicher Wirtschaft nichts mehr, sondern begnügen uns damit, das Neben- und Gegeneinander vieler einzelner echter Wirtschaften auch irgendwie als „wirtschaftende Einheit“ zu denken. Fordern wir nun Planwirtschaft, so besagt das nichts anderes, als dass aus der Summe der neben- und gegeneinander stehenden Einzelwirtschaften eine wirklich wirtschaftende *Einheit*, ein nach einem Plan arbeitendes Ganzes werden soll. Planwirtschaft eines Volkes bedeutet also, dass die wirtschaftlichen Aufgaben, die den Volksgenossen erstehen, nicht wie bisher von den einzelnen eigenmächtig durchgeführt, sondern vom Standpunkt der Gesamtheit aus wie in einer wirklichen Wirtschaft planmässig erfüllt werden. Planwirtschaft eines Volkes heisst demnach eigentlich nichts anderes als Volkswirtschaft. Da aber heute der Ausdruck „Volkswirtschaft“ bereits für das planlose Nebeneinander vieler Einzelwirtschaften missbräuchlich verwendet wird, ist es notwendig, ausdrücklich von *Planwirtschaft* und nicht nur von Volkswirtschaft zu reden, wenn man planmässige Deckung des Lebensbedarfs des gesamten Volkes in Gegenwart und Zukunft fordert.

Wenn aber Planwirtschaft demnach bedeutet, Wirtschaft von einer Funktion der einzelnen zu einer Funktion der Gesamtheit, des Staatsvolkes zu machen, so sollte man nicht wieder in die lässige Ausdrucksweise der Nationalökonomien verfallen und sich hüten, jede ordnende Massnahme, mit der der Staat in das Nebeneinander der Einzelwirtschaften eingreift, bereits als Planwirtschaft zu bezeichnen. Solche Eingriffe mögen planvoll sein, aber sie sind noch nicht *Wirtschaft*. Wo wir von Planwirtschaft reden, meinen wir also stets *die nach einem einheitlichen Plan arbeitende Gesamtwirtschaft eines menschlichen Verbandes, die über den Rahmen der uns gewöhnlich als Einheiten entgetretenden Einzelwirtschaften hinausgeht*. Eine Planwirtschaft ist mithin auch stets eine *Vollwirtschaft*; sie umfasst also die Regelung von Erwerb und Verbrauch und bleibt nie, wie z. B. eine Unternehmung, auf den Erwerb beschränkt. Dadurch unterscheidet sie sich grundsätzlich von jedem noch so weitgreifenden Trust oder Kartell und zeigt sich nahe verwandt der „geschlossenen Hauswirtschaft“ der Vorzeit.

Gerade die Tatsache, dass echte Planwirtschaft auch den Verbrauch regelt, muss ja immer wieder den eintönigen Farbtopf der Schwarzmaler füllen, wenn es gilt, das übliche Schreckensbild von Uniformismus, Zwangsjacke und Zucht- haus zu entwerfen. *Und doch bedeutet Regelung des Verbrauchs zunächst gar nichts anderes als planmässige Verteilung der Verbrauchskraft*, anders ausgedrückt: der Verbrauch wird dadurch geregelt, dass dem einzelnen zugemessen wird, wieviel Geld er auszugeben hat, aber nicht dadurch, dass ihm vorgeschrieben wird, für was er sein Geld ausgeben soll.

Die unzureichende Lösung des Verteilungsproblems ist in noch stärkerem Masse als der in der Wirtschaftskrise im Vordergrund stehende Vorwurf mangelnder Wirtschaftssicherheit die Ursache dauernder Unzufriedenheit mit dem herrschenden Wirtschaftssystem. Man kann ohne alle Einschränkung sagen:

Das Mass, mit dem heute den einzelnen ihr Anteil am Ertrag der Wirtschaft zugemessen wird, empfinden alle Menschen als ungerecht. Selbst die Verteidiger behaupten kaum je, dass diese Verteilung gerecht, sondern nur, dass sie notwendig sei. Am liebsten aber verschiebt man die ganze Debatte dadurch, dass die Frage nach dem Anteil des einzelnen von vornherein als „materialistisch“ oder „liberalistisch“ gebrandmarkt wird. Man verschliesst die Augen vor der Tatsache, dass die Ordnung, wie sie nun einmal ist, fast alle Menschen nur durch ihren Anteil am Ertrag für den Lauf der Wirtschaft interessiert, mithin das Urteil über diese ganze Ordnung vom Urteil über diesen Anteil abhängig macht und demnach auch das von hier aus gefällte vernichtende Urteil als berechtigt hinnehmen muss. Vor allem sollte man nicht immer übersehen, dass die Unzufriedenheit mit der „materiellen“ Verteilung stets das sicherste Anzeichen des Fehlens einer organischen Verbundenheit und der Ausdruck eines unorganischen Zusammengebundenseins ist, niemals aber bloss als die Frucht „materialistischer Gesinnung“ oder gar böswilliger Verhetzung erklärt werden kann. Charakteristischerweise schliessen z. B. Militärrevolten äusserlich fast immer an Verpflegungsfragen an, entstehen aber niemals da, wo die Verpflegung objektiv am schlechtesten, sondern da, wo die Gemeinsamkeit der Aufgaben und Opfer am geringsten ist. Eine echte Ordnung bricht nicht deshalb zusammen, weil sie das Verteilungsproblem nicht ideal zu lösen vermag, aber eine Ordnung erweist sich damit als unecht, dass sie um der Verteilung willen von innen her angegriffen wird.

Dass das Einkommen aus Vermögensbesitz eine offensichtliche Ungerechtigkeit ist, ganz gleich von welcher Gerechtigkeitsvorstellung aus man es beurteilt, liegt so klar zutage, dass die naiven Versuche, auch das aus Vermögen fliessende Einkommen als ein Entgelt für Leistung des Vermögensbesitzers und nicht des Vermögens zu erklären, keiner Widerlegung bedürfen. Mit vollem Recht schreibt ein dem Sozialismus ganz fernstehender Gelehrter wie Professor *Moll*: „Man sollte nicht für möglich halten, dass an sich klare und einfache Tatbestände derart verdunkelt werden können, ja, dass es geradezu als ein wissenschaftliches Verdienst bezeichnet werden muss, wenn ein Nichtsozialist deutlich betont, dass die sogenannten arbeitslosen Einkünfte — zu einem erheblichen Teil — wirklich arbeitslose Einkünfte sind, und dass dieser Sprachgebrauch den Sinn der Sache im wesentlichen wiedergibt, während sehr viele gelehrte Theorien diesen Sinn künstlich verdunkeln und entstellen!!“<sup>2)</sup>

Das ungerechte Einkommen aus Vermögen ist allerdings mit dem System der kapitalistischen Privatwirtschaft unlösbar verknüpft und im Rahmen dieses Systems nicht zu beseitigen. Dieses Einkommen aus Vermögen und nicht die verschiedene Leistungsfähigkeit der Menschen ist auch die Hauptursache der grossen Einkommensverschiedenheiten, denn nur Vermögensbesitz schafft die *Machtpositionen zur Ausübung der hochbezahlten Leistung*. Und nicht nur um der Ungerechtigkeit des arbeitslosen Einkommens willen, sondern auch schon wegen der aus ihm folgenden starken Einkommensverschiedenheiten ist das

<sup>2)</sup> In der kürzlich erschienenen sehr beachtenswerten mutigen Schrift „Gerechtigkeit in der Wirtschaft?“, Berlin 1932, S. 54.

Privatvermögen für den Gesellschaftsbau ein Störenfried. *Aber gerade die starke Einkommensverschiedenheit ist anderseits im kapitalistischen System unentbehrlich.*

Das Einkommen, das den einzelnen als ihr Anteil am Wirtschaftsertrag zufällt, erfüllt eine doppelte Aufgabe. Einmal muss es den Verbrauch decken und zum anderen muss es das Vermögen bilden, das notwendig ist, wenn die private Einzelwirtschaft wachsen oder auch nur gegen Unfälle gesichert sein soll. Beide Aufgaben sind aber sehr schwer miteinander zu vereinbaren. Wirtschaftswissenschaftler der verschiedensten Richtungen haben immer wieder festgestellt, dass die Bedarfsdeckung um so besser erfüllt wird, je gleichmässiger das Einkommen verteilt ist. Wer von der Verbrauchsseite aus die Wirtschaft betrachtet, wird daher auch weitgehende Gleichheit der Einkommen als Idealzustand empfinden. Andererseits bewirkt aber schon die Tatsache, dass der Bedarf der Menschen niemals vollkommen gedeckt ist und demnach stets Lücken in der Bedarfsdeckung zum Einkommensverbrauch reizen, dass bei gleichmässiger Einkommensverteilung nur verhältnismässig geringe Ersparnisse gemacht werden. Die Ersparnisse werden verhältnismässig wachsen, wenn sich grosse Einkommen bei einzelnen häufen; denn der Bedarf dieser einzelnen ist alsdann viel leichter als vorher der Bedarf der vielen relativ zu sättigen, und zwar einmal schon, weil dazu absolut eine viel kleinere Summe erforderlich ist, dann aber auch, weil der zur Sättigung drängende Bedarf der einzelnen stets durch das, was die vielen der Umgebung sich noch leisten können, mitbestimmt, durch ein niedriges Einkommen dieser vielen also heruntergezogen wird. Man kann demnach sagen: *Der Anteil der gesamten Einkommenssumme, der erspart wird, wird um so grösser sein, je ungleichmässiger das Einkommen verteilt ist.* Richtet man den Blick auf die Aufgabe des Einkommens, den Gesamtbedarf zu decken, so erscheint also die möglichst gleichmässige Verteilung der Einkommen wünschenswert; hat man dagegen die Aufgabe der Vermögensbildung im Auge, so wird das Vorhandensein hoher Spitzeneinkommen nicht nur als richtig, sondern sogar als notwendig erscheinen. *Diese Zwiespältigkeit der Lösung des Problems der besten Einkommensverteilung ist offenbar die Folge der Doppelaufgabe, die dem Einkommen gestellt ist, da ja Einkommen nur entweder zum Verbrauch oder zur Vermögensbildung verwendet werden kann.* Man kann der Schwierigkeit dadurch entgehen oder wenigstens ausweichen, dass die grosse Masse der Einkommensbezieher von der Aufgabe der Vermögensbildung befreit und diese nur einer kleinen Schicht von Auserwählten zugeschoben wird, die zu ihrer Erfüllung alsdann besonders reichlich mit Einkommen ausgestattet werden müssen.

Allerdings sind auch andere Auswege möglich, aber in der kapitalistischen Tauschwirtschaft zum grössten Teil verstopft. Wenn z. B. eine breite Schicht von Einkommensbezieheren selbst Eigentümer ihrer Produktionsmittel ist und damit die Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung ihrer Arbeits- und Lebensmöglichkeit selbst trägt, so wird in dieser Schicht die Tendenz zum Sparen auch bei gleichmässiger Einkommensverteilung und mithin relativ niedriger Einkommenshöhe sehr mächtig sein können, wenn zur Erhaltung der Konkurrenz-

fähigkeit dauernd Ersparnisse in die Produktionsmittel hineingesteckt werden müssen. Um dieses Ergebnis zu erreichen, wird allerdings der Druck der Konkurrenz der Grossunternehmer nicht entbehrt werden können; denn eine Schicht kleiner Selbständiger unter sich wird dem Prinzip der „standesgemässen Nahrung“ zuliebe weitgehend auf Produktionsausdehnung verzichten. Noch viel weniger wird allerdings bei der breiten Masse der Einkommensbezieher, die selbst keine Produktionsmittel besitzt, sondern in fremder Unternehmung arbeitet und mithin für die Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsmöglichkeit nicht sorgen kann und muss, der Spartrieb dem nach Sättigung drängenden ungedeckten Lebensbedarf wesentliche Einkommensteile streitig machen können. Zwar ist auch denkbar, dass Vorsorge für den eigenen Bedarf in der Zukunft breitere Schichten zum Sparen zwingt; indessen führt diese Vorsorge folgerichtig nur zu einer Verbrauchsverschiebung und zu keiner echten Vermögensbildung, sobald die Versorgung in anderer Weise als durch Zinsbezug sichergestellt werden kann, und andere Wege der Sicherung der Zukunft sind ja vor allem im Erwerb von Rentenansprüchen zahlreich gegeben. *Echte Vermögensbildung aus kleinen Einkommen wird im wesentlichen nur dann eintreten, wenn der Besitz eines kleinen Vermögens Produktions- und Arbeitsmöglichkeiten eröffnet und wenn zur Wahrung dieser Arbeitsmöglichkeiten auch die dauernde Erhaltung und Erweiterung des Vermögensbesitzes notwendig ist;* mit anderen Worten, solange eine breite Schicht wirtschaftlich selbständigen Mittelstandes, der in eigener Erwerbswirtschaft arbeitet, lebens- und entwicklungsfähig bleibt. Doch gerade die wirtschaftliche Selbständigkeit des Mittelstandes verschwindet in der kapitalistischen Tauschwirtschaft mehr und mehr. Die besondere Rolle, die er als Hüter und Bildner der kleinen Vermögen spielte, wird von der an seine Stelle tretenden Schicht mittlerer Beamter und Angestellter zwar äusserlich in Wahrung der Tradition wenn irgend möglich übernommen; tatsächlich ist aber die den gemachten Ersparnissen zufallende Aufgabe eine ganz andere geworden. Sie dienen im wesentlichen mehr noch als der Sicherung des Alters der Ausbildung des Nachwuchses, bedeuten also typische Verbrauchsverschiebungen, ergänzen sich zwar immer wieder, bilden aber kein echtes Vermögen mehr. Im übrigen würde auch die vollkommene Bewahrung eines kleinvermögenden Mittelstandes für das herrschende Wirtschaftssystem zwar eine schützende Polsterschicht, aber keine Rechtfertigung mehr bedeuten. Das schlechte Gewissen ist wach geworden, das Bewusstsein des Unrechts der Verteilung besteht.

Die kapitalistische Tauschwirtschaft hat den Ausbau des Wirtschaftsapparates und die Aufhäufung von Vermögensmasse in einem Tempo und Umfang betrieben wie keine Wirtschaftsform je zuvor. Es ist oft geschildert worden, dass dauernde Vermögensausdehnung die Grundlage ihrer Existenz ist. Darum ist auch starke Ungleichheit der Einkommen eine ihrer notwendigen Voraussetzungen. Es ist zuzugeben, dass der Versuch des Systems, die Aufgabe der Vermögensbildung gleichzeitig als Verpflichtung aufzulegen, in manchen Fällen menschlich versöhnend wirkt; aber gerade die Krisenzeiten lassen eine solche Fülle von Gegenbeispielen emporschiessen, dass das Unrecht immer allgemeiner gefühlt

wird. Die besondere vermögenbildende Kraft gerade der hohen Einkommen baut ja auf der Tatsache der weitgehenden Sättigung des persönlichen Bedarfs des Einkommensbeziehers auf. Was von seinem Standpunkt lediglich Deckung berechtigten Bedarfs ist, muss aber vom Standpunkt der in ihrer Verbrauchsmöglichkeit stark eingeengten Masse als Verschwendung erscheinen, zumal der Bezieher hoher Einkommen traditionell von einer breiten Parasitenschicht umgeben ist, deren Verbrauch in viel ausgeprägterem Masse als sein eigener den Luxuscharakter herausstellt. Ausserdem bedeutet persönliche Vermögensbildung, auch wenn sie die volkswirtschaftlich notwendige Aufgabe der Erweiterung des Produktionsapparates erfüllt, immer zugleich Ausbau einer persönlichen wirtschaftlichen Machtstellung, die dem Inhaber eine Betätigungs- und Wirkungsmöglichkeit sichert, die manch anderer trotz glänzender Begabung vergeblich ersehnt und erstrebt. Die Erklärung, dass der kapitalistischen Tauschwirtschaft keine andere Form der Sicherung der Produktionsausdehnung bleibt als die über die Bildung ungewöhnlich hoher Spitzeneinkommen, mag zwar einleuchten, ändert aber nichts daran, dass diese Form allgemein als ungerecht empfunden wird. Der Versuch der klassenmässigen Lösung des Zwiespalts zwischen Verbrauchswillen und Sparpflicht, der der einen Klasse restlosen Einkommensverbrauch, dafür aber auch nur stark beschränktes Einkommen zubilligt, der anderen Klasse dagegen zwar die Pflicht der Vermögensbildung auferlegt, aber gegen Gewährung der wirtschaftlichen Herrscherpositionen und unter Ermöglichung relativ weitgehender Bedarfssättigung aus stark übersteigertem Einkommen, kann nicht mehr befriedigen, und die „soziale Frage“ wird um so drohender gestellt, je mehr der Glaube an die Naturnotwendigkeit des Fortbestehens des ganzen Systems an Boden verliert.

Grundsätzlich scheinen zwei Wege möglich, auf denen eine Lösung der zwiespältigen Aufgabe gefunden werden kann, die in der kapitalistischen Tauschwirtschaft dem Einkommen gestellt ist. Es wäre einmal denkbar, dass allen Einkommensbeziehern wiederum beide Aufgaben zugewiesen würden und alle ausser für die Deckung ihres Bedarfs auch für die Vermögensbildung zu sorgen hätten. Alsdann müsste aber das Einkommen aller relativ hoch sein, und ausserdem müsste für alle ein Zwang zur Vermögensbildung bestehen, der nur denkbar wäre, wenn alle verantwortliche Eigentümer ihrer Produktionsmittel wären und die Vermögensbildung der Sicherung ihrer Arbeitsposition diene — ein mittelständisches Ideal, das in diesem Zusammenhang nur als romantische Utopie ohne nähere Begründung zurückgewiesen werden soll. Der andere Weg der Lösung aber führt direkt zur Planwirtschaft. Wenn einerseits private Vermögensbildung eine sozial unerwünscht grosse Einkommensverschiedenheit voraussetzt und andererseits privater Vermögensbesitz zu ungerechtem Einkommen führt, so muss die Sorge für die Vermögensbildung zugleich mit dem Vermögensbesitz den privaten Einkommensbeziehern überhaupt genommen und der öffentlichen Hand übertragen werden. Privates Einkommen hat alsdann nur noch der Befriedigung privaten Bedarfs zu dienen. Die Notwendigkeit grosser Einkommensverschiedenheit ist damit behoben und die Quelle des ungerechten Einkommensbezuges ist

verstopft. Der Zwang zu einer sozial unerwünschten Einkommensverteilung besteht nicht mehr, und die Planwirtschaft kann die Verteilung so regeln, wie sie es für gut hält. Allerdings wird sie sich dann auch entscheiden müssen, welche Verteilung als gut zu gelten hat und welchen Verteilungsgrundsatz sie anwenden will.

Planwirtschaft bedeutet für uns Unterstellung der gesamten Wirtschaft eines menschlichen Verbandes unter einheitliche Leitung. Ihre erste Aufgabe ist Krisenverhütung. Die dazu notwendige planmässige Regelung des Ausbautempos des Wirtschaftsapparates erheischt einheitliche Leitung der Produktion und planmässige Entscheidung, welcher Teil des Wirtschaftsertrages dem Verbrauch zufallen und welcher Teil dem Ausbau des Apparates dienen soll. Das erfordert weiter Regelung der Produktion bis in alle Einzelheiten, während für den Verbrauch die Festlegung des Gesamtumfangs genügt und die Bestimmung über seine Art weitgehend der freien Entschliessung der Verbraucher überlassen werden kann. Wie diese Entschliessung ausfallen wird, ist ja in der Planwirtschaft noch viel genauer als heute im voraus bestimmbar, und schon heute bereitet die Beantwortung der Frage, was die Menschen werden verbrauchen wollen, der „Wirtschaft“ verhältnismässig geringe Schwierigkeiten. *Man kann sich daher auch sehr wohl eine Planwirtschaft denken, die den Markt für Verbrauchsgüter nicht aufhebt.* Die Bedarfsgegenstände werden im Auftrag der öffentlichen Hand in Läden feilgeboten wie heute. Die Preise regeln sich ebenso wie heute unter dem Einfluss der Kosten, die durch die Herstellung entstehen, und der Aufwendungen, die die Verbraucher für den Erwerb zu machen bereit sind. Allerdings ist die öffentliche Hand nicht gezwungen, sich durch die Bereitwilligkeit der Käufer, für bestimmte Waren hohe Preise zu zahlen, die Richtung ihrer Produktion vorschreiben zu lassen. Es steht ihr frei, einen Teil der Waren beliebig hoch über Kosten und einen anderen Teil beliebig tief unter Kosten zu verkaufen. Die Planstelle *kann* sich in ihrer Produktion von den Wünschen des Marktes leiten lassen, sie *braucht* es aber nicht zu tun. Sie *kann* vielmehr auch durch unabhängige Preisfestsetzung den Verbrauch bestimmter Waren fördern oder einschränken, je nachdem es ihr gut dünkt.

Und Ähnliches wie für die Preise der Verbrauchsgüter gilt für die Verbrauchseinkommen der Menschen. Auch sie *können* als Entgelt für Leistungen nach den Marktgesetzen bestimmt werden. Für schwer erreichbare Leistungen können hohe, für leicht erreichbare niedrige Einkommen gezahlt werden. Zweifellos werden trotzdem die Einkommen einander viel mehr angenähert sein als heute; denn die heute bestehende grosse Verschiedenheit in den Preisen für menschliche Leistungen beruht zum guten Teil darauf, dass hoch bezahlte Leistungen nur deshalb einen Seltenheitswert erlangen, weil sie nur durch Verfügung über Vermögen ermöglicht werden. Beim Wegfall der durch Vermögensbesitz gesicherten Vorzugsstellung wird die Leistungsfähigkeit der Menschen zweifellos längst nicht mehr soweit auseinanderklaffen. Ebenso zweifellos wird aber trotzdem eine Verschiedenheit der Leistung bestehen bleiben. „Bezahlung nach der Leistung“

würde also verschiedene Höhe der Einkommen nach sich ziehen. Es fragt sich, wieweit alsdann das Verteilungsprinzip: „Jedem nach seiner Leistung“ noch mit den Grundsätzen einer „gerechten“ Verteilung in Einklang zu bringen ist. Auch die kapitalistische Tauschwirtschaft behauptet ja, jeden nach seiner Leistung zu bezahlen.

Wenn man heute sagt, jeder wird nach seiner Leistung bezahlt, so besagt das im Grunde nichts anderes, als dass jeder für seine Arbeit den Preis erhält, den er auf Grund der Marktgesetze erzielen kann. Die Frage ist aber gerade, ob denn der Markt wirklich gleiche Leistungen mit gleichem Preis bewertet. Auch wenn man die sachlichen Voraussetzungen, unter denen jeder seine Leistung anbietet, dadurch ausgleicht, dass man die Vorzugsstellung beseitigt, die der Vermögensbesitz gewährt, ist noch keineswegs sicher, dass gleiche Leistung wirklich mit dem gleichen Preis bedacht wird. Offensichtlich wird überhaupt ein Urteil darüber erst möglich, wenn ausser dem Preis noch ein anderer Massstab besteht, an dem die Gleichheit der Leistung festgestellt werden kann. Das sachliche Ergebnis der Leistung, das Produkt der Arbeit, kann diesen Massstab direkt nur liefern, wo es sich um die Herstellung der gleichen Sache handelt. Will man aber auch Leistungen auf verschiedenen Gebieten vergleichen können, so muss man notgedrungen von irgendeinem „Normalleistungsaufwand“ ausgehen. Man wird dann diejenigen Leistungen gleich gross nennen, die ein gleich Vielfaches dieses „Normalleistungsaufwandes“ bedeuten, man wird die Grösse jeder Leistung danach bestimmen, wie gross normalerweise der zur Erreichung des gleichen Ergebnisses erforderliche Leistungsaufwand ist. Hier liegt der echte Kern jeder Arbeitswerttheorie; wer Leistungen messen will, kann das nur unter Zugrundelegung einer Normalarbeitsleistung. Zweifellos kann aber auch durch Beseitigung der auf Vermögensbesitz gegründeten Vorzugsstellung kein Idealmarkt freier Konkurrenz geschaffen werden, auf dem sich dieser Massstab wirklich mechanisch durchsetzt. Die Zufälligkeit der Seltenheit auf Angebot- und Nachfrageseite wird sich nicht ausgleichen lassen. Die Planwirtschaft würde zwar die Gleichheit der sachlichen Startbedingungen erhöhen, aber vollkommen faire Wettkampfbedingungen für die Leistenden nicht sicherstellen können. Das Ideal eines vom Standpunkt des Leistenden aus gerecht nach der Leistung wertenden Marktes erweist sich bei näherer Prüfung als ein Phantom.

Denkbar wäre allerdings gerade in der Planwirtschaft auch der Versuch, die Leistungen an ihrem Erfolg zu messen. Man würde dann diejenigen Leistungen gleich nennen, von denen der Empfänger gleich viel Nutzen hat, und die Planwirtschaft, die ja als einzigen Empfänger der Leistungen nur die öffentliche Hand kennt, wäre zu einer einheitlichen Messung des Leistungserfolges noch am ehesten in der Lage. Solange aber ein Markt für Leistungen bestünde, der stets entscheidend durch das Leistungsangebot beeinflusst sein würde, könnte sich dieser Massstab bei der Preisgestaltung nicht durchsetzen. Tatsächlich würde sich aber sowohl auf dem Markt der Verbrauchsgüter wie auch auf dem Leistungsmarkt sehr bald der grundsätzlich marktfeindliche Charakter der Planwirtschaft geltend machen.



Ebenso wie die Planwirtschaft von der Möglichkeit, in der Preisgestaltung der Waren willkürlich zu verfahren, wahrscheinlich mit der Zeit in steigendem Masse Gebrauch machen würde, würde bei der Bezahlung der Leistung sehr bald die Erkenntnis ausschlaggebend ins Gewicht fallen, dass eine Gestaltung der Einkommen nach den Tauschgesetzen niemals zu einer Verteilung führt, die vom Standpunkt der Gesamtheit aus als gerecht anerkannt werden kann. Schon heute wird ja eine Verteilung nach der Leistung von weitesten Kreisen nur deshalb noch als „gerecht“ empfunden, weil der Begriff der Leistung ein schillernder ist. Er schliesst einmal die Vorstellung des Aufwandes von Arbeit beim Leistenden und zum anderen die der Gewinnung von Nutzen beim Empfangenden in sich. Und unter dem „gerechten Entgelt“ für die Leistung stellt man sich infolgedessen eine Bezahlung vor, die sowohl den gleichen Aufwand als auch den gleichen Nutzen gleich hoch bewertet, was naturgemäss unmöglich ist.

Diese ganze Gerechtigkeitsvorstellung entstammt dem Denken der Tauschgesellschaft und hat in jeder irgendwie als Einheit gedachten Wirtschaft keinen Platz mehr. In einer Gesamtwirtschaft kann nur der Verteilungsgrundsatz der Familie gelten, der von vornherein nicht mehr auf der Vorstellung eines Austausches von Leistung und Lohn aufgebaut ist, sondern einerseits jedem Mitglied gibt, was es braucht, ohne Rücksicht auf seine Leistungen, und andererseits von jedem Mitglied fordert, dass es leistet, was es kann, ohne zu fragen, was es dafür erhält. Die Aufhebung des Tauschprinzips auch in der Verteilung muss in der Planwirtschaft die Folge der sich immer mehr durchsetzenden Entwicklung zur Gesamtwirtschaft sein. In dem Masse wie das Bewusstsein von der Einheitlichkeit der Wirtschaft zunimmt, wird sich der Verteilungsgrundsatz der Familie, der in jeder Wirtschaftseinheit nach innen gilt, auch in der Planwirtschaft durchsetzen. Es hängt von der Spannfähigkeit des heute auf einen sehr kleinen Kreis beschränkten Gemeinsinns ab, wie bald und wieweit sich die ursprünglich nur auf die Produktion beschränkte Planwirtschaft zum Sozialismus ausweiten wird, indem sie den uralten Verteilungsgrundsatz aller Sozialisten zur Durchführung bringt: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen<sup>\*)</sup>.“ Dabei ist selbstverständlich niemals daran gedacht, dass nun sämtliche Bedürfnisse aller Mitglieder restlos befriedigt würden, sondern darin liegt ja gerade das Planmässige der Verteilung, dass alle Bedürfnisse als Bedürfnisse der Gesamtheit empfunden und vom Standpunkt der Gesamtheit aus nach dem Grad ihrer Dringlichkeit befriedigt werden. Es mag heute als grotesk erscheinen, wenn man sagt: ob ein Bedürfnis dringlich ist, darüber entscheidet das Organ, das die Gesamtheit damit betraut. Und doch ist in den grossen Grundzügen die Art, wie diese Entscheidung zu erfolgen hätte, schon

<sup>\*)</sup> „Die wahre Formel ist diese: „Jeder soll nach seinen Fähigkeiten und nach seinen Kräften produzieren, jeder nach seinen Bedürfnissen geniessen.“ *Louis Blanc*: „Organisation der Arbeit“ (1839). Deutsch von Prager, Berlin 1899, S. 96: „... erst dann kann der enge bürgerliche Rechtskreis ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.“ *Karl Marx*: „Zur Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogramms“, „Neue Zeit“, Band IX. *Diet-Mombert*: „Ausgewählte Lesestücke“, Band XII, S. 146.

sehr deutlich erkennbar. Man braucht sich nur vorzustellen, dass heute auf Grund der Feststellung des Grundbedarfs einer Familie die Geldsumme bestimmt würde, die dieser Familie als Einkommen zufiele. Wie sie dann im einzelnen ihre Ausgaben gliedern will, bleibt ihr selbst überlassen. Sie bildet die kleinste Verbrauchereinheit und dient gewissermassen der öffentlichen Hand als letztes regelndes Verteilungsorgan. Die Frage, ob diese Verteilung funktioniert oder nicht, hängt ganz offensichtlich im wesentlichen davon ab, ob die Einkommenssumme insgesamt ausreicht, um den Bedarf der Familie so weit zu decken, wie es nach Herkommen und Umgebung als berechtigt angesehen wird. Man sollte nicht mit dem Beispiel der Wohlfahrtsunterstützung oder anderer Notstandsmassnahmen schrecken; denn hier liegt das Unzulängliche ja ganz offensichtlich gerade in der ungenügenden Höhe des gewährten Einkommens.

Vermutlich wird sich in der Planwirtschaft sehr schnell ein gewisses Grundeinkommen herausbilden, das allerdings durch Zuschüsse oder auch Streichungen mannigfach geändert werden wird, je nachdem wie es der Planstelle notwendig erscheint, um entweder für besondere Arbeiten einen gesteigerten Leistungswillen zu erzielen oder auch um die Leistungsfähigkeit der Kräfte zu erhöhen, die der Gesamtheit besonders wertvoll sind. Es mag zweifelhaft sein, ob sich der Grundsatz der Verteilung nach dem Bedarf auch in einer Planwirtschaft jemals restlos wird durchsetzen können. Aber dass er sehr bald die Grundlage der Verteilung bilden wird, ist die selbstverständliche Folge davon, dass überhaupt die Macht, bewusst zu verteilen, in die öffentliche Hand gelegt wird. Sie wird nach dem Bedarf verteilen müssen, nicht weil ihr technisch die Möglichkeit fehlen würde, die Leistungen nach dem Tauschprinzip zu entlohnen, sondern weil sie die Verteilung nach dem Bedarf als besser und gerechter anerkennen muss. Die Bereitschaft der Mitglieder, ihrerseits zu leisten, was sie können, ohne stets als echte Tauschwirtschaftsmenschen zu fragen, was sie dafür bekommen, wird sich zuerst an den Spitzen der Gesellschaftsordnung durchsetzen und von da allmählich nach unten verbreiten müssen.

---

## *Recht ohne Arbeit?*

### *Freiwilliger Arbeitsdienst und Arbeitsdienstpflcht\*)*

Von Erwin Marquardt

**E**s soll kein billiges Wortspiel sein, wenn dem in seiner erschöpfenden Klarheit geradezu unwiderleglichen Aufsatz *Bruno Broeckers* „Arbeit ohne Recht“ in Heft 3, 1932 eine Frage gegenübergestellt wird, die ihrem Ursprung und ihrer Fassung nach ebensowenig präzise und theoretisch einwandfrei er-

\*) *Anmerkung der Schriftleitung:* Der Ausschuss des ADGB, hat sich auf seiner siebenten Tagung am 14. Juni 1932 in eingehenden Beratungen mit den Möglichkeiten und Grenzen des freiwilligen Arbeitsdienstes beschäftigt und „Richtlinien für eine Arbeitshilfe der erwerbslosen Jugendlichen“ angenommen. Er hat die Arbeitsdienstpflcht abgelehnt. Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1932, Nr. 26. — Da aber in der Öffentlichkeit viel weiter gehende Vorschläge erörtert und propagiert werden, ist es notwendig, dass der Problemkreis: Freiwilliger Arbeitsdienst — Arbeitsdienstpflcht, auch in der „Arbeit“ erschöpfende Behandlung findet. Der vorliegende Aufsatz von *Erwin Marquardt* führt die von *Bruno Broecker* eingeleitete Aussprache über diese Fragen fort.

scheint, wie die irrationalen Regungen, Wünsche und Forderungen, die mit dem stürmischen Tempo wachsender und in ihrem Ende unabsehbarer Arbeitslosigkeit nach Form und Ausdruck drängen. Sieht man ab von der künstlichen Aufpeitschung der Abwehrinstinkte, der Lebensangst, des Hasses bei den aus der Arbeit Verdrängten, die in der Agitation geradezu klassenkämpferische Züge annehmen, nämlich eines Klassenkampfes der ohne Rücksicht auf soziale Herkunft und Ansprüche aus der Arbeit Geworfenen gegen die noch im Besitz einer Arbeitsstelle Befindlichen; sieht man gleichfalls ab von einer Überschätzung jener pessimistischen Lehren, die mit scheinwissenschaftlicher Argumentation den drohenden Untergang oder völligen Zerfall predigen, so bleibt doch aus dem Bereich des von Tag zu Tag gewaltiger werdenden irrationalen Drängens die schicksalhafte Frage nach dem Sinn einer Gesellschaftsordnung, die den naturrechtlichen Anspruch auf Arbeit verweigert. In dem Masse als dauernde Aussichtslosigkeit auf Rückkehr in die Arbeit und schrumpfender Lebensraum für sich selbst und die Angehörigen das Schicksal einer Millionemasse zu werden droht, muss selbst ein so mühsam erkämpftes und geschichtlich vorbildliches Rechtssystem der Arbeit für die von seiner Nutzniessung Ausgeschlossenen zu einer Illusion werden, die sie um so leichter aufgeben, je weniger Lebenserfahrung und gereifte Erkenntnis Sinn und Wert dieses Systems real werden liessen. Das ist zunächst die Million der ungefähr 20- bis 25jährigen und die weitere Million der darunterstehenden Altersstufen, die in chronischer oder periodischer Nichtbeschäftigung aufwachsen, zum Teil schon jeder ernsten Arbeitsdisziplin und gründlicher Lehre entfremdet, zudem mit der ganzen Last der körperlichen und geistigen Kriegs- und Inflationsentbehrungen belastet sind; aber auch das hinter ihnen heranwachsende Geschlecht der aus der Schule nach den Arbeitsplätzen Drängenden, die vom übernächsten Jahr an durch den Geburtenzuwachs des Demobilmachungsjahres eine um fast 50 v. H. verringerte Chance zu produktiver Einreihung in den Arbeitsprozess mitbringen. Gewiss wird dem geschulten Gewerkschafter, der zudem durch Kriegsdienst, Nachkriegswirren und Inflation, und soweit es sich um die Generation der über Vierzigjährigen handelt, durch die politischen und gewerkschaftlichen Kämpfe der Vorkriegszeit in Entbehrungen und Schicksalsschlägen trainiert ist, das mit so vielen persönlichen Opfern erkämpfte Rechtssystem der Arbeit auch dann noch ein idealer Wert bleiben, wenn die über ihn verhängte Arbeitslosigkeit auch ihn schon aus dem Rechtsanspruch des Versicherten in die Wohlfahrtspflege übergeführt hat. Als solidarischer Mitkämpfer wird er leichter das Verständnis aufbringen für das individuelle Opfer, das gebracht werden muss, wenn im Kampf um das Ergebnis gewerkschaftlichen Ringens zweier Generationen es um Durchhalten bis zum Sieg oder völligen Zusammenbruch in der Niederlage geht. Er wird den vollen Sinn des Broeckerschen Satzes<sup>1)</sup> verstehen: „Kann demnach die Stimmung der Arbeitslosen nicht zum entscheidenden Ausgangspunkt ... usw. ... genommen werden“, oder den Hinweis auf die aus jahrzehntelangen Gewerkschaftskämpfen bekannte Gefahr der Reservearmee, „die aus dem zermürbenden Erlebnis der Arbeitslosigkeit heraus

<sup>1)</sup> „Die Arbeit“ 1932, Heft 3, S. 166.

bereit ist, Lohn und Arbeitsbedingungen der noch Beschäftigten zu unterbieten“. Solch kampferprobte Standfestigkeit wird man, fürchte ich, bei der nachwachsenden Generation der 14- bis 25jährigen in der Regel nicht mehr erwarten dürfen. In der Ausnahme gewiss da, wo das Vorbild der Väter und Mütter, die Gesinnungsgemeinschaft der Familie und die rechtzeitige Erfassung durch die Organisation sich erzieherisch auswirken. Diese Einflüsse werden aber um so labiler, je schneller früh einsetzende Arbeitslosigkeit, Verödung des Tagesablaufs, Herabminderung des individuellen und gesellschaftlichen Wertbewusstseins, der Mangel an echtem Können und anerkannter Leistung und schliesslich die erschreckend zunehmende geistige und seelische Inhaltslosigkeit solche Bindungen zerstören. Nicht zu vergessen, dass die wachsende Schicht der für intellektuelle und gehobene technische Berufe Vorbereiteten die Bindung an gewerkschaftliche Tradition meistens gar nicht kennt. Gerade aus dem aktiven Typ, der sich gegen passives Hinnehmen, gegen die künstliche Unterbrechung des geistigen Wachstums, gegen die Einreihung in das Heer der Hoffnungslosen wehrt, kommt das Drängen nach neuen Beschäftigungsformen so unwiderstehlich, dass es eine schwere Unterlassungssünde wäre, wenn man ihm nicht rechtzeitig Möglichkeiten und Wege mit Einsatz aller theoretischen und praktischen Erfahrungen der älteren Generationen bahnte. Für ihn wird das „Recht auf Arbeit“ so sehr zur zentralen Frage, dass das Bedürfnis nach Garantien der Gesetzgebung und der kollektiven Vereinbarung in dem Masse zurücktritt, als die gesetzlichen Sicherheiten abbröckeln und rissig werden, andererseits Arbeitsbeschaffungsprogramme durch die verzögerte Durchführung bei dem überstürzten Schrumpfungsprozess in wenigen Monaten veralten oder sich als ungenügend erweisen. Den nach Arbeit drängenden Jugendlichen ist wenig geholfen mit theoretischen Belehrungen über die schnell sich wandelnden Krisentheorien, überhaupt wenig mit rein intellektueller Einwirkung. Darin liegt die natürliche Grenze all jener umständlichen und wenig effektiven Notmassnahmen, angefangen von der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, der „Erwerbslosenbildung“, der geistigen Nothilfen und anderer Hilfseinrichtungen, deren Sinn und Berechtigung nur so lange besteht, als man glaubt, auf die grosse Zeitenwende im Wirtschaftsleben hoffen zu dürfen (wie sie die psychologisch bequeme Wellentheorie erwarten lässt). Indes drängt die atemberaubende Entwicklung, besonders unserer deutschen Zustände, energisch und schnell zu Lösungen, die letzten Endes nur in neuen Beschäftigungsformen auf gemeinnütziger Grundlage zu finden sind. Sollte übrigens selbst die Befürchtung eines fortschreitenden Zerfalls bis zur Gefahr des Zusammenbruchs (Schrumpfung des Handelsüberschusses bis zur Grenze der Aufbringbarkeit der nötigen Rohstoffe einschliesslich der Zinsen für die stillgehaltenen Auslandskredite, entsprechende Arbeiterentlassungen der Exportindustrie, Zahlungsunfähigkeit von Staat und Gemeinden usw.) durch rechtzeitiges Eintreffen der heute noch fehlenden Einsicht in notwendige internationale Kooperation sich nicht erfüllen, so würde im besten Fall die nur langsam sich einstellende Überleitung in eine bessere Beschäftigungslage trotzdem eine auf lange Frist zu planende gemeinnützige Ausnutzung brachliegender Ar-

beitskraft notwendig machen. Selbst bei einer optimalen Lösung bleibt die Frage offen, ob der durch Rationalisierung und Bevölkerungszuwachs automatisch ausgeschaltete Prozentsatz von Arbeitern und Angestellten auf unbestimmte Dauer als unproduktive Rentenempfänger und Reservearmee durchgeschleppt werden kann und darf. Eine solche Auffassung wäre auch mit keiner sich ernst nehmenden Theorie des Sozialismus vereinbar, deren naturrechtliche Quelle letzten Endes die Arbeit als sittlicher Wertfaktor innerhalb der Gesellschaft gegenüber angeborenen und konstruierten Privilegien war, was naturgemäss zu der sittlichen Forderung nicht bloss des Rechts auf Arbeit, sondern auch der Pflicht zur Arbeit führte. In dieser sittlichen Grundlage ist der Sozialismus aller Zeiten, auch wo er nicht „marxistisch“ begründet wird, also ebenso sehr bei den „Utopisten“ von Platon bis St. Simon, Fourier, Owen usw. einig gewesen.

Aus diesen Erwägungen folgt nicht bloss mit zeitlicher Dringlichkeit, sondern auch grundsätzlich, dass die Frage neuer Beschäftigungsformen und eines ihnen gemässen „Dienstrechts“ im Vordergrund aller aktuellen Verhandlungen stehen muss. Der dringendsten Lösung bedarf die durch Broecker angeschnittene Frage, wieweit sich das aus der Antithese von Privatwirtschaft und kollektivem Arbeitnehmerinteresse politisch errungene und verfassungsmässig geschützte Rechtssystem sinngemäss auf Beschäftigungsformen gemeinnütziger und zusätzlicher Art übertragen lässt, ohne dass einerseits Abbau und Zerstörung des einen, andererseits die künstliche und wahrscheinlich erfolglose Hemmung neuer Arbeitsformen zu befürchten ist. Es wäre zu einfach, zu sagen, dass mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel dieser Konflikt ohne weiteres verschwände; für eine unbestimmte Zwischenlösung verschärft sich der Konflikt vor allem auf dem Gebiet all der Arbeiten, die von der öffentlichen Hand getragen oder veranlasst werden, worauf Broecker mit Recht hinweist. Vorschläge zur Lösung wolle man nicht erwarten von einer Betrachtung, die in ihrem Grundmotiv *sozialpädagogisch* orientiert ist und nichts anderes will, als sich für die volkserzieherische Aufgabe eines *nationalen Dienstjahrs*, unabhängig von Konjunktur- und Rentabilitätsfragen, einzusetzen. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Prüfung der zur Zeit am meisten beachtenswerten Vorschläge für neue Beschäftigungsformen erfolgen.

Die Berechtigung, den sozialpädagogischen Gesichtspunkt zu betonen, ist schon durch die Tatsache gegeben, dass die ideellen Träger und praktischen Propagandisten des „Arbeitsdienstes“ selbst bei stärkster Verschiedenheit der ihnen vorschwebenden Form irgendwie den volkserzieherischen Gedanken in den Vordergrund stellen. Schon darum ist zu fordern, dass alle gefühlsmässigen Schlagwörter, wie sie vielfach einem bequemen oder falsch verstandenen Individualismus entspringen, sehr kritisch geprüft werden. Wenn schon der „Dienstgedanke“ im Gegensatz etwa zu „freier“ Arbeit abgelehnt wird, so ist dieses geistige Korrelat zur individualistischen Wirtschaft ein an sich zwar verständlicher Ausdruck schicksalhafter Verbundenheit, wenn auch nur in der Antithese, mit dem privatwirtschaftlichen System, aber gerade darum ein fast unüberwindliches Hindernis für die in einer Gemeinwirtschaft vorauszusetzende Verpflichtung und Verantwortlichkeit des Einzelnen. Dass Gemeinwirtschaft, sei sie genossenschaftlich

oder staatszentralistisch organisiert, im Dienstgedanken den Zwang zur Einordnung, zur Arbeitsdisziplin, zur spezifischen Leistung, zum Pflichtgefühl gegenüber jeder Arbeit in viel höherem Masse voraussetzt, als das privatwirtschaftliche Arbeitsvertragsverhältnis mit seinem personalen und technischen Kontrollsystem zu erzwingen vermag, ist für eine sozialistische Ethik so selbstverständlich, dass abwehrende Schlagwörter, wie Zwangsarbeit bzw. Arbeitszwang, Sklaverei, Drill, recht vorsichtig angewandt werden sollten. Wenn damit stumpfsinnige Abrichtung und unpsychologische Erziehungs- und Arbeitsmethoden bekämpft werden, dann gut. Aber Gehorchenlernen, wo es sich um sachlich notwendige Anordnungen handelt, Pünktlichkeit, Ordnung, gewissenhafte Erledigung aufgetragener Arbeiten, straffe Körperbeherrschung und geistige Disziplin werden im gemeinnützigen Arbeitsdienst ebensowenig entbehrt werden können, wie schon heute in der gemeinnützigen Erziehung zum Waffendienst, denn auch Erziehung zur Wehrhaftigkeit ist eine alte sozialistische Forderung. Wenn gerade aus Kreisen der Jugendbewegung, oft in Vermischung mit einem falsch verstandenen Pazifismus, das Schlagwort Militarisation gegen den Arbeitsdienstgedanken gebraucht worden ist, so hat man der an sich begreiflichen Proteststimmung des noch wachsenden Menschen gegenüber einer Pflicht zur Formung zu viel Raum gelassen. Im Widerspruch dazu steht der ganz offenkundige Drang nach Formung, wie er in der Nachahmung militärischer Formen in oft geradezu grotesker Weise zutage tritt, insofern, als der letzte Sinn und die Leistungshöhe, die mit der Ausbildung in der Waffentechnik erstrebt werden, diesem militärisch sein wollenden Getue fehlen. Übrigens wird dabei meistens vergessen, dass bei der Durchbildung von Militär und Polizei die überlieferten Aufmarschformen gegenüber der aus sportlichen und technischen Methoden sich ergebenden körperlichen und geistigen Tüchtigkeit stark zurückgetreten sind. Gegen einen zu weit getriebenen Liberalismus in der Jugenderziehung, wie er bei einem bestimmten Typ Schulreformer, leider auf Kosten der geistigen Disziplin, aber auch in zu weit gehender Ablehnung einer straffen Industrie- und Wirtschaftspädagogik vertreten wird, muss immer hervorgehoben werden, dass ein gemeinwirtschaftliches Industriesystem auf Präzision der Leistung und technische Disziplin noch weniger verzichten kann als ein nur mit dem Lohninteresse arbeitendes System, wie ja auch das russische Beispiel lehrt. Allerdings auch nicht auf die höchsten Ansprüche an Arbeitsschutz, Hygiene, Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Aus dieser abwehrenden Betrachtung ergibt sich zugleich die kritische Wertung dessen, was sich im § 139a AVAVG. und der Verordnung vom 23. Juli 1931 als „freiwilliger Arbeitsdienst“ eingeführt hat. Von der gesetzgeberischen Kompliziertheit und der verwaltungsmässigen Schwerfälligkeit des Durchführungsmodus sei hier nicht die Rede. Indirekt ergibt sich die geringe Fruchtbarkeit aus dem Bericht eines der ersten Kenner. Wenn innerhalb von sechs Monaten insgesamt 1127 Massnahmen mit einer Beschäftigungszahl von 33 045 von den Landesarbeitsämtern anerkannt worden sind, wenn dabei die Stichzahl am 31. Dezember 1931 erst 6810, am 29. Februar 1932 18 821 betrug, so ist damit

schon bewiesen, dass es sich um eine tiefgreifende, effektive Form neuer Beschäftigung bzw. dauernde Entlastung des Arbeitsmarkts bis jetzt ebensowenig handelt, wie um Aufbau eines neuen, nämlich gemeinwirtschaftlichen Sektors. Dabei ist nicht so sehr wesentlich die Beschränkung der Anwartschaft auf Alu und Kru und die verhältnismässig geringe Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände, da jetzt eingesehen worden ist, dass dadurch gerade die einer Arbeitsförderung Bedürftigsten, nämlich die Wohlfahrtsempfänger und die aus der Ausbildung kommenden Anwärter geistiger Berufe, ausgeschlossen waren. Wichtiger vielmehr ist, dass die reine Freiwilligkeit und die Zusammenfassung nach gesinnungsmässig verbundenen Gemeinschaften die Gesichtspunkte der Betreuung, der blossen Beschäftigung statt produktiver Arbeit allzusehr in den Vordergrund gestellt hat. Nebenbei ist auch die Gefahr, dass hier Staatsmittel indirekt den propagandistischen Absichten von Gesinnungsgemeinschaften zugute kommen, zuwenig beachtet worden. Die Ungenügsamkeit<sup>2)</sup> des bisherigen Ergebnisses wird allgemein zugegeben, zumal die Förderung der Siedlung, also die dauernde Überführung in einen neuen Beruf, einen verhältnismässig geringen Anteil hat. Die nach dem Gesetz jederzeit mögliche Rückkehr der Freiwilligen in den arbeitslosen Alltag und, wie es die Regel ist, in die Krisen- und Wohlfahrtspflege, lässt viele diese Zeit doch nur als vorübergehende Anspannung bzw. Zeitvertreib erleben, wodurch der sozialpädagogischen Wirkung die Grenze gesetzt ist. Dass für die meisten infolge der Primitivität der Arbeit eine Steigerung ihres beruflichen Könnens nicht möglich ist, beeinträchtigt gleichfalls den erzieherischen Wert. Kein Wunder, dass immer stärker nicht nur eine Ausdehnung bezüglich des erfassbaren Personenkreises und der Länge der Dienstzeit gefordert wird, sondern immer deutlicher die *Forderung eines obligatorischen Arbeitsdienstes erhoben wird*<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> In der „Vossischen Zeitung“ vom 15. Mai 1932 gibt *Treviranus* die Zahl von ungefähr 50 000 an, aber weder auf Länge noch Intensität der Arbeit sind Schlüsse möglich. Dementsprechend ist die Zusammenfassung und Betrachtung von v. Funcke vorsichtig, wenn nicht gar skeptisch. „Verfehlt wäre es, das Ergebnis rein wirtschaftspolitisch oder gar vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft zu werten. Gewiss ist die Arbeitsleistung von schlecht ernährten, oft berufsfernen, langfristigen Arbeitslosen nicht mit der Leistung arbeitsgewohnter Facharbeiter gleichzusetzen. Sicher wird sich diese Minderleistung auch finanziell auswirken. Andererseits steht aber fest, dass alle diese Arbeiten weder im freien Arbeitsverhältnis noch als Notstandsarbeiten zur Durchführung gelangt, dass Tausende von Arbeitslosen also nicht in Arbeit gebracht wären. Wer richtigerweise im freiwilligen Arbeitsdienst in erster Linie ein *sozialpolitisches* und *arbeitspädagogisches Element* von *hervorragender Bedeutung* sieht, wer sich vor Augen führt, dass alles Grosse im Leben aus kleinen Anfängen geboren wurde, der wird auch das vorliegende Ergebnis positiv bewerten.“

Die formellen Schwierigkeiten, die sich der Einführung einer jeden neuen Massnahme entgegenstellen, wirkten infolge der Abhängigkeit der Förderung im freiwilligen Arbeitsdienst von den verschiedenen Unterstützungsarten besonders nachhaltig. Die gespannte Finanzlage der Unterstützungsträger verhinderte die Einstellung des gewaltigen Angebots nicht förderungsfähiger Arbeitsdienstwilliger ebenso häufig wie das Unvermögen der Träger der Arbeiten zur Aufbringung der Restkosten die Durchführung mancher nützlicher Arbeit. Stellt man schliesslich in Rechnung, dass die Träger des Dienstes ihre als Arbeitskräfte in Frage kommenden Mitglieder erst innerlich auf das neu gewiesene Ziel einstellen und die erforderlichen Führerpersönlichkeiten heranbilden mussten, berücksichtigt man weiter die Ungewissheit der politischen und wirtschaftlichen Lage, die sich lähmend auf jede Unternehmungslust auswirkte, und die winterliche Jahreszeit, die die Durchführung von Aussenarbeiten behinderte, so kann man sich mit Recht des Erreichten freuen.“ Vgl. Reichsarbeitsblatt 1932, Nr. 10.

<sup>3)</sup> Auf die ungenügenden Ergebnisse stützt vor allem der sehr rührige Vorsitzende des „Volksbunds für Arbeitsdienst“, Generalmajor a. D. *Faupel*, seine Propaganda, dessen genau berechnete Vorschläge schon deswegen sehr beachtenswert sind, weil sie im Gegensatz zu dem amtlichen Gutachten des Ministerialrats *Lehfeldt* die finanzielle Durchführbarkeit eines Arbeitsdienstjahres bejahen. Lehfeldt verneint die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung und sieht in der organisatorischen und finanziellen Durchführung eine unüberwindliche Schwierigkeit (vgl. Reichsarbeitsblatt 1931, Nr. 3). Diese Bedenken, vor allem auch die

Die *Notwendigkeit des obligatorischen Arbeitsdienstes* wird von ihren Anhängern in der Hauptsache aus drei Gesichtspunkten begründet, die schon durch die Gegensätze der Motivierung zu völlig verschiedenen und geradezu widersprechenden Lösungen führen.

1. *Wirtschaftlich-sozialpolitisch*<sup>4)</sup> aus dem Grundmotiv: „keine Fürsorge ohne wirtschaftliche Gegenleistung“, also Nutzbarmachung brachliegender Arbeitskraft zu gemeinnützigen Zwecken als der letzten Quelle der Kapitalbildung in einem wirtschaftlich verarmten Volke, Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Abbau der blossen Unterhaltsfürsorge, Ersatz der schrumpfenden Geldsteuerleistungen durch eine Naturalsteuer in Form von Arbeitsleistungen.
2. *Volkserzieherisch*<sup>5)</sup> als eine Aufgabe, die, wenn sie auch die Motive von 1 als Antrieb aus einer besonderen Notsituation mitverwendet, doch im Endziel Volksgestaltung durch Verbindung von Werte schaffender Arbeit mit erzieherischen Massnahmen als

finanziellen, sucht Faupel in Nr. 2, 1932 des „Arbeitsdienstes“ zu widerlegen. Den Jahreskostensatz für einen Dienstwilligen berechnet er in Anlehnung an die Kosten für einen Infanteristen der Vorkriegszeit auf 556 RM., also etwa in der Höhe des Pauschalsatzes für Arbeitsdienstfreiwillige. Aber wenn man auch zur Deckung von Unterkunft, Bekleidung und Arbeitsgerät den Satz von 3 RM. pro Arbeitstag zugrunde legt, anstatt des Satzes von 5 RM. bei Lehfeldt, ergibt sich noch eine tragbare Grundlage. Allerdings ist die Deckung allein aus Ersparnissen des Sozial Etats wohl kaum möglich. Einsparungen aus unserem ungesund überentwickelten höheren Bildungswesen mit der noch zu erwähnenden Umlagerung freier werdender Kräfte, ferner Sachleistungen der Gemeinden einschliesslich Quartierpflicht müssten hinzukommen. Faupel gibt zu, dass die Arbeitsdienstpflicht ein schwerer Eingriff in die freie Wirtschaft wäre, will aber im Unterschied zu *Wilhelm* und *Schöpke* keine Ausdehnung des Arbeitsdienstes in die privatwirtschaftliche Sphäre, die übrigens auch der Gesetzentwurf der Wirtschaftspartei ausdrücklich ablehnt. Da sich in dieser Frage die Geister auch dann scheiden werden, wenn über die Zulassung einer Arbeitsdienstpflicht Einverständnis erzielt ist, liegt hier für die *gewerkschaftliche* Diskussion der ausschlaggebende Angriffspunkt. In Zusammenhang damit steht die Frage der Offenhaltung von Arbeitsplätzen für die eingezogenen männlichen Jugendlichen, vor allem, wo die Gefahr des Ersatzes durch weibliche Arbeitskräfte sich automatisch einstellt, in erster Linie bei den Angestellten.

<sup>4)</sup> Neben dem „Volksbund für Arbeitsdienst“ vertritt diese Richtung vor allem *Wilhelm* in „Volk im Dienst. Wesen und Wirkung der allgemeinen Arbeitspflicht“, Leipzig 1931. Von ihm stammt der Kern der Gesetzentwürfe, die die Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) im Reichstag eingebracht hat (vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 2159, IV. Wahlperiode 1928, und Nr. 144, V. Wahlperiode 1930). § 1 lautet: „Die Arbeitsdienstpflicht soll die deutsche Jugend zur freiwilligen Unterordnung gegenüber dem Wohl der Allgemeinheit zur Arbeit und Pflichterfüllung erziehen. Sie soll neue Arbeitsmöglichkeiten erschliessen, die das Recht aller Deutschen auf Arbeit verwirklichen lassen. Sie soll in Fällen dringender Not die Bereitstellung freiwilliger Arbeitskräfte ermöglichen.“ § 13 umschreibt die Arbeitsleistung: „a) Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Arbeiten jeder Art, Erd-, Tief-, Wasser- und Wegebauarbeiten, Arbeiten zur Gewinnung von Bodenschätzen, Vorarbeiten für Siedlungszwecke, Meliorationen; b) Hilfsarbeiten zugunsten des öffentlichen Verkehrs; c) Kanzlei- und Hilfsarbeiten bei öffentlichen Behörden und bei den Arbeitsdienststellen; d) Notstandsarbeiten. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Arten von Arbeitsleistungen schlechthin oder unter besonderen Bedingungen für zulässig erklären. Der freie Arbeitsmarkt und die freie Wirtschaft darf durch die geforderten Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.“ Die Aufzählung dieser Arbeiten deckt sich im wesentlichen mit den Vorschlägen von *Faupel*. Beide sind entscheidend beeinflusst von dem Vorbild des durch Gesetz vom 5. Juni 1920 eingeführten *Pflichtarbeitsdienstes in Bulgarien*. Beide halten seine Übertragung auf deutsche Verhältnisse auch aussenpolitisch für unbedenklich, nachdem der Kommissar des Völkerbundes einen Widerspruch mit dem Wortlaut und Geist der Friedensverträge nicht feststellen konnte, vielmehr diese Einrichtung als Erziehung zum nationalen Solidaritätsgefühl empfohlen hat. Es wird zugegeben, dass diese Massnahme für das durch drei schwere Kriege ausgezogene Bulgarien nicht bloss ein Mittel zur Beschäftigung des Bevölkerungsüberschusses war, sondern zugleich zur Entlastung des Staatshaushalts durch eine Art Naturalsteuer in Form von Arbeitsleistung. Vor zwei Jahren interessierte diese Einrichtung nur die Kreise der bündischen Jugend besonders, jetzt um so auffälliger die deutsche Tagespresse. Jedenfalls ist sicher, dass der „Volksbund für Arbeitsdienst“, der zwar zunächst die gesetzlichen Möglichkeiten des „freiwilligen Arbeitsdienstes“ propagandistisch und durch Eigenveranstaltungen fördert, im Endziel auf die bulgarische Lösung hinsteuert (vgl. „Der Arbeitsdienst“ Nr. 5, 1932, „10 Jahre Arbeitsdienstpflicht in Bulgarien“, und das erwähnte Programm von *Faupel*).

<sup>5)</sup> Diese Richtung vertritt vor allem Prof. *Karl Schöpke* in „Deutsches Arbeitsdienstjahr statt Arbeitslosenwirth“, München 1930. Sieht man bei *Schöpke* von seinen pathetischen Deklamationen und Anklagen gegen „das System“ ab, so lohnt sich doch eine ernste Beschäftigung mit der volkerzieherischen Grundidee, wenn man auch hiervon wieder gewisse Überspanntheiten seiner völkisch-nordischen Ideologie abstreicht. Es ist vielleicht noch bei keinem seiner Vorgänger ein so phantasievolles, menschenfreundliches und hochgestimmtes Volkerziehungsideal aufgestellt worden, ausser bei Leuten, die er nicht nennt, nämlich den Vertretern des utopischen Sozialismus. Man fühlt sich stark an Owen erinnert, gelegentlich glaubt man sich in den Geist der Phalanstère Fouriers, in dessen lebhaft Beschreibungen einer aus genossenschaftlicher Freiwilligkeit



neue geschichtliche Aufgabe erstrebt. Die Parallele zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nach dem preussischen Zusammenbruch liegt nahe. Ein stark völkisch-idealistischer Zug, der nicht bloss zufällig auf den Sprachschatz und die Erziehungs-ideale des Tugendbundes, vor allem *Arndts* und *Jahns*, die Burschenschafts- und Turnerbewegung zurückgreift. Die Beziehungen zum Wandervogel und der bündischen Jugend, d. h. die Übersetzung dieser Bestrebungen in eine Staatsaktion, sind damit gegeben. Daraus entstand zunächst der Gedanke der Arbeitslager, wie er von der schlesischen Jungmannschaft, von Loewenberg her, immer mehr aus dem Ziel volksgemeinschaftlicher Gestaltung zu dem einer Lösung des jugendlichen Erwerbslosenproblems in Verbindung mit dem freiwilligen Arbeitsdienst sich entwickelt hat.

3. Eine *neue Volksordnung*<sup>6)</sup>, die unter Bejahung aller volkserzieherischen Gesichtspunkte von 2 in der Arbeit als Dienst gegenüber dem wirtschaftlichen Arbeitszwang das organisch Lebendige unausgeschöpfter Volkskräfte erhalten, formen und erzieherisch entwickeln will, das heute beim Versagen der Wirtschaft und der staatlichen Fürsorge unterzugehen droht. Der Begriff des Arbeitszwangs, aber auch der wirtschaftlichen Rentabilität scheidet aus. Nicht Zusätzlichkeit, auch nicht Aufbau einer zweiten Produktionswelt neben der Marktwirtschaft (Produktion von Arbeitslosen für Arbeitslose nach dem Vorschlag *Lederers*), sondern Erhaltung und Speicherung der Volkskraft und deren Reproduktion in einem Wirtschaftsstadium, das die unverbrauchten Reserven der vorkapitalistischen Periode verzehrt hat, ohne sich um ihre Neuschöpfung zu kümmern. Der Staat als Wirtschaftsträger wäre nur ein Hemmnis. Seine wirtschaftliche Kommandogewalt hat nur „Sorge für die Rekrutierungsbezirke des neuen Heervolks zu tragen dadurch, dass sie den Rahmen spannt und die Kraftfelder errichtet, innerhalb derer sich die Volkskräfte ruhend sammeln

und Harmonie sich bildenden Wohn- und Lebensgemeinschaft versetzt. Charakteristisch sind etwa folgende Sätze: „Alljährlich zum 1. Februar tritt eine grosse Anzahl junger Deutscher, Männer und Mädchen, in den Arbeitsdienst des deutschen Volkes ein. Dieser selbst ist eine Stätte der grosszügigen Anleitung zu deutscher Höchst- und Wertarbeit einerseits, zu wahrer deutscher Kultur anderseits. Doch ist auch die volkswirtschaftliche Arbeitsleistung, welche schon während dieses Arbeitsdienstjahres geleistet wird, nicht zu unterschätzen.“

Darum darf dieser Deutsche Arbeitsdienst auch keineswegs nach Kasernen riechen. Die jungen Leute werden vielmehr ein Viertel- bis zu einem halben Jahr an Ausbildungsstätten vereinigt, welche an den landwirtschaftlich packendsten Punkten des betreffenden Gebietes angelegt werden. . . . Diese Ausbildungsstätten werden Kolonien von hübschen, grossen und kleinen Holzhäusern darstellen, welche als gemeinsame Schlaf-, Speise- und Arbeitsräume dienen. Werkstätten aller Art, Maschinenlager, Garten-, Acker-, Wiesen-, Forstgelände sind vorhanden zur Einführung und Einübung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Hauptgebieten des menschlichen Schaffens. Spiel- und Sportplätze, Spiel- und Sportgeräte bilden Mittel körperlicher Erächtigung. Licht, Luft, Wasser und die uralte heilige Erde sind die Lebenselemente auch dieser neuen grossartigen Volkserziehung. Aber alles abgestimmt auf freudiges Zusammenarbeiten für das Volksganze.“ Den Arbeitsbereich sieht er in einer restlosen Erschliessung des deutschen Bodens und einer Landwirtschaftshilfe. Grund- und Arbeitsschulung werden planmässig entwickelt, mit dem letzten Ziel, Neusiedler heranzubilden, die Bewegung von der Grossstadt aufs Land zu fördern, die Volkskraft auch durch Steigerung der Geburten zu mehren.

<sup>6)</sup> Vgl. *Eugen Rosenstock*, „Arbeitsdienst — Heeresdienst?“, Jena 1932. Der bekannte Förderer der Erwachsenenbildung und der Arbeitslager sieht im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen neuen Revolutionstheorie die Grundlagen und Ziele einer Revolution der deutschen Arbeit, die sich freimacht von aller ideologischen Verkleisterung. „Die Revolution ereignet sich innerhalb der deutschen Arbeit, dort, wo sie getan wird, rein angepackt als Daseinskampf, rein getragen von der Schicksalsgemeinschaft des Volkes, rein zugewendet der Erde, und wo sie von Männern geordnet wird, die ihr Kriegserlebnis phrasenlos umsetzen in stilles, zähes, auf weite Sicht angelegtes Schaffen. Dazu muss die Arbeit heraustraten aus der ideologisch verschmutzten Papierwelt. Gelingt dieser antipolitische Generalstreik, dann gelangen wir in die wirkliche Welt.“ Ausgehend von der Entwurzelung der Arbeitskraft durch Marktpreisrevolution und Rationalisierung sieht er in der individualistischen Forderung des „Rechts auf Arbeit“, sofern entlohnte Arbeit gemeint ist, einen überholten Anspruch, aber auch im staatlichen Zwang zur wirtschaftlichen Arbeit, vor allem in der Übertragung militärischer Methoden, einen Rückfall ins Helotentum. Die Wirtschaft muss ihre eigenen Wege zur Sanierung suchen. Der Staat hat die Verpflichtung, die von der Wirtschaft nicht absorbierten Arbeitskräfte in einer höheren Form des Dienstes zu mobilisieren. Rosenstock denkt dabei konkret an den Ausbau des Hilfsdienstgesetzes von 1916. Die Trennung von wirtschaftlich entlohnter Arbeit und der Arbeit als Dienst drängt zu einer neuen Volksordnung, die ihrerseits nach neuen Formen der staatlichen Willensbildung sucht.

und erneuern. Sie errichtet für die im Produktionsprozess verschlissenen und verbrauchten Belegschaften Umlade- und Aufspeicherungsstationen, aus denen aus Belegschaften Volk werden kann.“

Es ist klar, dass von diesen drei Richtungen bei einer mit der Verschärfung und Erschwerung der Situation plötzlich auftauchenden *Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht* nur die erste Lösung ernstlich in Frage kommt, einfach deswegen, weil die Aufstellung eines so idealen erzieherischen Apparats in Verbindung mit dem Prinzip der Auslese auf Grund der Freiwilligkeit, wie *Schöpfkes* Plan sie verlangt, aus realpolitischen, d. h. finanziellen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten abgelehnt werden wird. Die *Rosenstocksche* Lösung mit ihrem aus der Ewigkeitsperspektive geschauten Prinzip der Menschenwertung ist für die politischen Praktiker noch weniger fasslich. Sie wird ein wertvolles Idealgut bündischer Jugend bleiben, aber auch nur dieser. Um so berechtigter ist die grosse Sorge, dass *das bulgarische Vorbild, verschärft durch mechanische Übertragung militarisierter Formen*, all die Werte verlorengelassen lassen wird, die aus den volkserzieherischen und volksbildenden Bewegungen der letzten Jahrzehnte verantwortungsbewusster Aufbauarbeit sich herauskristallisiert haben. Wer sich von dieser Gefahr einen Eindruck verschaffen will, möge sich den „Entwurf einer Disziplinarordnung für den Deutschen Arbeitsdienst“ von *Wilhelm* (S. 142) auf seine pädagogische Auswirkung durchdenken.

Es ist eine schematische Übernahme der Disziplinarstrafordnung des alten Heeres, wobei die Strafgewalt des Hundertschaftsführers die des Kompanieführers noch bedeutend überschreitet. Die als selbstverständlich anerkannten Erfahrungen allgemeiner Erwachsenenpädagogik, die Grundlagen der Arbeitspsychologie, wie sie auch von der Industripädagogik des Dinta vertreten werden, sind völlig ignoriert. Hier wird passiver Widerstand, schlaue Drückebergerei, Strebertum und Unkameradschaftlichkeit in Reinblüte gezüchtet. Die völlige Ausschaltung wissenschaftlicher Methoden der Menschenbehandlung und Menschenkenntnis, vor allem auch der geschichtlichen Erfahrungen über Sklaven- und Zwangsarbeit, wirkt wie ein Rückfall in hirnlose Barbarei. Jeder, der Erfahrung in der Truppenführung des Weltkriegs, vor allem bei technischen Truppen im Frontdienst gesammelt hat, weiss, dass effektive Leistungen nicht durch die Anwendung der Kriegsartikel oder rigoroser Disziplinarstrafen zu erreichen waren. Die pädagogischen Methoden, in denen heute die Offiziere der Reichswehr und der Polizei ausgebildet werden, sind unvereinbar mit dieser Disziplinarordnung.

Hier liegt die Entscheidung. Erkennt man an, dass neben Arbeitsbeschaffung und Arbeitszeitverkürzung ein Ausweg aus der strukturellen Arbeitslosigkeit, vor allem aber aus der fast hoffnungslosen Augenblickssituation durch die gesetzliche Mobilisierung brachliegender jugendlicher Arbeitskraft nicht nur möglich, sondern unzugänglich ist, so müssen die Verantwortlichen, auch gegen schwerste Widerstände, für die *Anerkennung volkserzieherischer Gesichtspunkte* sich einsetzen, die aus dieser Einrichtung eine aufbauende und sittlich begründete Institution, den Keim einer neuen Volksordnung machen. Wird man aber einwenden,

dass zu einer pädagogischen Durchdringung, zur Anwendung aller wissenschaftlichen Erfahrungen der Menschenkunde, Hygiene, Arbeitspsychologie die Kräfte fehlen, so genügt als Entgegnung der Hinweis, dass diese Kräfte grossenteils durch Umlagerung frei zu machen sind. Unsere aus ungehemmtem Zustrom überfüllten und überorganisierten höheren Bildungsanstalten müssen durch einen radikalen Schnitt unter Beachtung einer strengen und sozial gerichteten Auslese auf den Status zurückgeführt werden, der der Notlage der öffentlichen Finanzen und dem planmässigen Nachwuchsbedarf entspricht. Statt 138 000 (1931) Studierender genügen 30 000 bis 35 000, statt 41 000 (1931) Abiturienten 8000 bis 9000. Die frei werdenden Lehrkräfte der wissenschaftlichen und der technischen Fachschulen sind der gegebene Stab für die geistige Betreuung eines Arbeitsdienstheeres, sofern sie nur nach einer von wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen geleiteten Eignungsprüfung ausgewählt werden<sup>7)</sup>. Der für jeden Erwachsenenbildner offenkundige Bedarf an Nachschulung, aber auch die Ansatzpunkte zu einem höheren wissenschaftlichen und technischen Verständnis des Staats- und Wirtschaftslebens, also der unterrichtliche Kern einer staatsbürgerlichen Bildung, könnte nur durch den Einbau eines Minimums von 500 bis 600 Unterrichtsstunden für den einzelnen Pflichtarbeiter erfüllt werden. Ein Arbeitsdienstjahr, das nicht zugleich der körperlichen und geistigen Ertüchtigung, also der Wehrhaftigkeit in höherem Sinne dient, kann nicht Aufgabe eines Kulturstaates sein. In ihm müssen die erzieherischen Ansätze für Selbstdisziplin, Verantwortungsbewusstsein, sinnvolle Freizeitgestaltung und Körperpflege des zukünftigen Staatsbürgers gelegt werden. Daher muss auch der Sport etwa im Sinne des vorgeschlagenen national-sportlichen Programms einen breiten Raum haben. Über einen solchen Erziehungsplan würden sich die berufenen Erwachsenenbildner aller erprobten Schulungs- und Bildungswege schnell einig werden.

Mit der Einführung eines Arbeitsdienstjahres braucht der Gedanke des freiwilligen Arbeitsdienstes nicht zu fallen. Im Gegenteil, er wäre durch eine gleichmässige Arbeitsschulung, durch die geistige und sittliche Vorbereitung der erfassten Jugendlichen besser fundiert. Die freiwillige Meldung würde als Auslese wirken. Hier würde dann von selbst das in einer Massenorganisation praktisch Durchführbare aus dem Ideenbereich sowohl Schöpkes als auch Rosenstocks sich leicht verwirklichen.

<sup>7)</sup> Bei runder Annahme von 500 000 männlichen Arbeitsdienstpflichtigen eines Jahrgangs würden für eine Normalfrequenz von 25 etwa 20 000 Unterrichtsklassen einzurichten sein, die unter Zugrundelegung der obengenannten Stundensumme und der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl etwa 9000 bis 10 000 voll beschäftigte Lehrkräfte erforderlich machen. Dabei ist nicht gedacht, mit der Umlagerung der Lehrkräfte das *Führerproblem* zu lösen. Im Gegenteil, für die Heranbildung von Führern muss ein grundsätzlich neuer Bildungsweg gefunden werden, wobei mindestens ebensowohl die Erfahrungen mit der Führerauslese in technischen Betrieben, aber auch *bei den Gewerkschaften*, dem Heer und der Polizei, zu berücksichtigen wären. Alle bewährten Wege einer wissenschaftlich fundierten Eignungsprüfung, wie etwa auch die von Prof. *Rieffert* für die Reichswehr aufgestellten Methoden der Heerespsychologie, wären sinngemäss anzuwenden.

## *Einheitliches Arbeitsrecht oder Arbeiter- und Angestelltenrecht?*

Von Hermann Heindl

### I.

Clemens Nörpel hat im August 1931 an dieser Stelle Klage gegen das Sonderrecht der Privatangestellten geführt, das nicht gerechtfertigt sei und die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts gefährde<sup>1)</sup>. Diesen Standpunkt vertrat Nörpel auch in seinem bekannten Referat über Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechts auf dem Frankfurter Kongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegen Nörpel polemisierte dann Fritz Pfirrmann<sup>2)</sup>. Die selbstverständliche Auseinandersetzung zwischen ADGB. und AfA-Bund fand durch die beim Kongress des AfA-Bundes abgegebene Erklärung des Delegierten des ADGB., Grassmann, ihren Abschluss, dass der Bundesvorstand keinen Abbau des Angestelltenrechts, wohl aber in jedem Falle seiner beabsichtigten Erweiterung die vorherige Rücksprache mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund wünsche.

Nörpel hat das ihm mit Recht ungemein wichtig erscheinende Problem vor allem auf der Basis seines starken Gerechtigkeitsgefühls und des klaren systematischen Verstandes des auch juristisch geschulten Arbeitsrechtlers beurteilt, etwa so, wie wenn man vor die Aufgabe gestellt würde, völlig nach eigenem Willen und ungehemmt durch Bestehendes und historisch Gewordenes einen wohlgeordneten und durchdachten Vorschlag zu erstatten. Pfirrmann ist auf diese Art der Betrachtungsweise eingegangen und hat sie nur noch durch eine ausführliche Analyse der Notwendigkeit der Taktik in der gewerkschaftlichen Angestelltenbewegung ergänzt, also den Weg einer Art Rechtfertigung gesucht; auch seine Betrachtungsweise ist, wie die Nörpels, eine vorwiegend teleologische (zweckbestimmte).

Die Betrachtungsweise aber, die hier in erster Linie anzuwenden ist, ist nicht die teleologische, sondern die kausale. Nörpel hat in seiner zitierten Abhandlung die Frage, wodurch sich die Angestellten von den Arbeitern unterscheiden, durch folgenden Satz beantwortet:

<sup>1)</sup> „Grenzen des Arbeitsrechts“ in der „Arbeit“ 1931, Heft 8. In dieser Abhandlung ist der Standpunkt Nörpels in folgendem Absatz nahezu restlos zusammengefasst: „Geltungsbereich des kollektiven Arbeitsrechts ist die gesamte Arbeitnehmerschaft, die allerdings heute noch im rechtlichen Sinne getrennt ist nach Arbeitern und Angestellten. Wodurch unterscheiden sich nun die Angestellten von den Arbeitern? In bezug auf ihre Arbeitsleistung keinesfalls grundsätzlich, sondern nur tatsächlich, wie sich ja die Arbeitsleistung der verschiedenen Berufe überhaupt nur tatsächlich und nicht grundsätzlich unterscheidet. Wenn trotzdem auch heute nicht nur die früher entstandene rechtliche Unterscheidung aufrechterhalten, sondern sogar noch ausgebaut wird, so ist das darauf zurückzuführen, dass man einen Keil in die Interessengemeinschaft der Arbeitnehmerschaft treiben wollte, um die Arbeitnehmerschaft als Ganzes besser zu beherrschen. Wenn dies früher der gar nicht mehr verhüllte ausschliessliche Zweck dieser rechtlichen Unterscheidung gewesen ist, so ist seit 1918 dieser Zweck allerdings in den Hintergrund getreten, jedoch an seine Stelle trat ein sachlich nicht begründeter Anspruch der Angestelltenschaft selbst auf eine bevorzugte Stellung innerhalb der Arbeitnehmerschaft. Diese bevorzugte Stellung ist jedoch für die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts auf die Dauer ausserordentlich gefährlich. Aus der Bevorzugung wird auf die Dauer zwangsläufig eine Scheinbevorzugung, aus dem Vorteil wird ein Nachteil auch für die Angestelltenschaft, darüber hinaus aber für die gesamte Arbeitnehmerschaft.“

<sup>2)</sup> „Einheitliches oder schematisches Arbeitsrecht?“ in der „Arbeit“ 1932, Heft 2.

„In bezug auf ihre Arbeitsleistung keinesfalls grundsätzlich, sondern nur tatsächlich, wie sich ja die Arbeitsleistung der verschiedenen Berufe überhaupt nur tatsächlich und nicht grundsätzlich unterscheidet.“

Diese Meinung Nörpels ist aber irrtümlich. Die Arbeitsleistung vieler „Angestellter“ unterscheidet sich *grundsätzlich* von der der Arbeiter. Sie unterschied sich *zumindest in den Anfängen der modernen kapitalistischen Wirtschaft grundsätzlich von der der Arbeiter*, und gerade dieser grundsätzliche Unterschied hat ja zur Entstehung eines in den einzelnen Ländern mehr oder minder weitgehenden Sonderrechts der Angestellten oder zu ihrer tatsächlich günstigeren Behandlung in anderen Ländern geführt. Die Gründe hierfür sind ähnlich denen, die auch das noch viel weiter gehende Sonderrecht der Beamten herbeigeführt haben; die „Angestellten“ sind allerdings heute durch eine Reihe besonderer wirtschaftlicher und politischer Umstände weit über den Kreis derer hinausgewachsen, deren Arbeitsleistung sich von der der Arbeiter wirklich grundsätzlich unterscheidet und denen die Entstehung des Sonderrechts zuzuschreiben ist, Nörpel hat nicht unrecht, wenn er bei statischer Betrachtung ein nicht ganz gerechtes Mass feststellt. Die gesetzlichen Sonderrechte der Angestellten sind hierbei im deutschen Recht gar nicht so weitgehend wie in zahlreichen anderen Ländern.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass die Ursache hierfür so tief in der Wirtschaftsordnung, in politischen Einflüssen, die mit dem Ringen zweier Welten zusammenhängen und sich zum grösseren Teil gar nicht als Erfolge gewerkschaftlicher Arbeit darstellen, wurzeln, dass die Grundtendenz des Sonderrechts der Angestellten durchaus der Grundtendenz sozialistischer Sozialpolitik überhaupt entspricht, dass somit bei grundsätzlicher allgemeiner Beurteilung aus dieser „Ungerechtigkeit“ für die praktische Sozialpolitik Richtlinien kaum gewonnen werden können.

## II.

In erster Linie ist die Frage zu stellen, *wer die „Angestellten“ eigentlich sind und woher sie kommen*. Diese Frage ist, wenn man den Ursachen des Sonderrechts der Angestellten nachgehen will, nicht etwa juristisch zu beantworten. Bei ihrer Beantwortung spielt der Geltungsbereich sozialpolitischer Gesetze etwa auf dem Gebiete der Sozialversicherung, des Arbeitsvertragsrechts, des Arbeitsverfassungsrechts und anderer Teilgebiete des Arbeitsrechts oder auch des Konkurs- und Ausgleichsrechts gar keine Rolle. Der Angestelltenbegriff, nach dem man hier suchen muss, ist vielmehr ursprünglich ein ökonomischer. Ihn hat vor allem Richard *Woldt* in klarer und gemeinverständlicher Weise dargestellt.

Zur Zeit der Anfänge der kapitalistischen Wirtschaft, als die Betriebe in der Regel noch klein waren, wurde vom „Unternehmer“ noch selbst in seinem Betriebe „gearbeitet, geleitet und dirigiert“. Der Unternehmer war sein eigener Techniker, er war sein eigener Betriebsleiter und sein eigener kaufmännischer Leiter; er experimentierte, er konstruierte, er beaufsichtigte die Arbeiter und

organisierte den Betrieb, er besuchte den Markt, um sein Produkt abzusetzen und Rohmaterial einzukaufen. Die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft aber vergrösserte die Betriebe; aus dem Kleinbetrieb entwickelte sich der „Organisationsbetrieb“. Der Grossbetrieb wuchs dem Unternehmer über den Kopf; er war nicht mehr imstande, ihn selbst zu leiten, und musste sich nach Gehilfen umsehen, damit sie ihn in der Erfüllung seiner typischen *Unternehmerfunktionen* unterstützten und vertraten. So nimmt sich der Unternehmer „zunächst einen Werkmeister, und wenn der Betrieb noch grösser wird, Techniker und Ingenieure. Wächst der Betrieb noch weiter, so nimmt er sich auch kaufmännisches Personal. Seine Verwaltungsagenden gehen an ein Büro mit geschulten Schreibkräften über.“

So schiebt sich zwischen Unternehmer und Arbeiter eine neue Schicht von Arbeitnehmern ein, die Offiziere und Unteroffiziere des Herrschers Kapital, die ihm helfen, die zu umfangreich gewordenen Unternehmerfunktionen auszuüben, die mit dem Betrieb viel enger verbunden sind als die Arbeiter, die viel mehr „eingearbeitet“ sein, das heisst die Eigenart des Betriebes und seine kaufmännischen Beziehungen kennen müssen, die auszutauschen man sich schwerer entschliesst, die im Betriebe stabiler sind und die daher besser zu behandeln Interesse besteht. Schon lange bevor es ein Sonderrecht der Angestellten gab, war das Dienstverhältnis der „Offiziere“ des Kapitals *stabilisierter*, ihre Wirtschaftslage nicht so vielen Zufällen ausgesetzt wie die der Arbeiter und somit eine günstigere. Dazu kommt noch die grosse Bedeutung des Handels in der jungen liberalen kapitalistischen Gesellschaft mit ihrem Anschwellen des Verteilungsapparates, die dem Gehilfen des Kaufmannes — und hier kam es ja zuerst zu einer gesetzlichen Sonderregelung — ebenfalls zu einer günstigeren Gestaltung seiner Arbeitsverhältnisses verhalf.

So bestand denn ursprünglich eine vertikale Schichtung der Arbeiter und Angestellten, das heisst die Angestellten standen, sowohl was die Wichtigkeit ihrer Funktion für den Betrieb als auch ihr Dienstrecht anlangt, über den Arbeitern. Überschneidungen der Art, dass minderqualifizierte und minderbezahlte „Angestellte“ ein günstigeres Dienstrecht besaßen als höherqualifizierte und vielleicht auch besserbezahlte Arbeiter, mögen, wenn sie überhaupt vorkamen, die seltene Ausnahme gebildet haben.

Die Entstehungsursache eines günstigeren Dienstrechts der Angestellten als der Arbeiter ist somit eine rein *ökonomische*. *Die Ausübung von Unternehmerfunktionen ergibt von selbst eine stärkere Bindung an den Betrieb und eine gewisse Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses*. Politische und gewerkschaftliche Momente spielen hier vorläufig gar keine Rolle.

Das bis dahin im wesentlichen klare Bild wird aber im weiteren Verlauf der kapitalistischen Entwicklung ein immer trüberes, und zwar in demselben Masse, in dem die Zahl der Angestellten ansteigt und, wie sich zeigen wird, das Zunehmen der Quantität bei der überwiegenden Zahl der Angestellten ein Abnehmen der Qualität mit sich bringt. Der ursprünglich rein ökonomische Angestellten-

begriff wird allmählich auch zu einem sozialpolitischen<sup>3)</sup>). Die Unternehmerfunktionen teilen sich mit der Entstehung von Grossbetrieben auf immer mehr Helfer auf, ohne dass man aber noch bei allen diesen Gehilfen der Gehilfen von der Verrichtung von Unternehmerfunktionen sprechen konnte. Der Urangestellte löste sich gewissermassen auf. Der eigentliche Unternehmerfunktionen verrichtende Gehilfe stieg in der Gestaltung seines Dienstrechts und in der sozialen Wertung immer höher. Er wächst aus dem „Angestellten“ heraus und wird als Direktor, Prokurist und dergleichen zum „leitenden Angestellten“ mit Sondervertrag, der in den modernen Unternehmungen, die in die Form von Gesellschaften gekleidet sind, vielfach zu grösserer Macht gelangt ist als der „Eigentümer“ des Unternehmens selbst. Die Urangestellten sind zur Wirtschaftsbürokratie geworden, etwas in der Wirtschaft weit Schädlicherem und Gefährlicherem, als es die Bürokratie der öffentlichen Verwaltungen jemals war, was näher darzustellen aber über den Rahmen dieser Untersuchung hinausginge.

Die Gehilfen der Gehilfen nun, die grosse Masse der untergeordnete Dienste verrichtenden Angestellten, jene Masse, die durch die Rationalisierung und Mechanisierung immer mehr ansteigt und vor allem im Verhältnis zur abnehmenden Arbeiterzahl immer grösser wird, sie stehen heute in ähnlicher Weise unter den eigentlichen Angestellten von ehemals, wie die Arbeiter unter den Unternehmern, solange es noch keine Angestellten gab. Die Entfernung der Angestellten, die nach der Qualität ihrer Arbeitsleistung an den Grenzen der neuen Angestelltenschaft stehen, von dem hochqualifizierte Unternehmerfunktionen verrichtenden Urangestellten, wird hierbei eine sehr grosse. Auch die Angestelltenarbeit ganzer Angestelltengruppen wird vor allem durch die Rationalisierung nahezu völlig mechanisiert und ihrer Qualität entkleidet, so dass heute auch schon bei den Angestellten von Gelernten, Angelernten und Ungelernten gesprochen wird<sup>4)</sup>). *Die Tradition der Sonderregelung des Dienstverhältnisses aber haben sie übernommen, ja diese Sonderregelung wurde sogar in einem Zeitpunkt, in dem die Auflösung des alten Angestelltenbegriffes längst im Gange war, gesetzlich verankert. So kam die gesetzliche Sonderregelung zum Grossteil schon solchen Arbeitnehmern zugute, deren ökonomische Stellung gar nicht den Anstoss zu der Sonderregelung des Dienstrechts der „Angestellten“ gegeben hatte. Es gab schon damals einen beträchtlichen Prozentsatz von Angestellten, deren*

<sup>3)</sup> Die folgende Definition, die Suhr in seinem Vortrag über die Angestellten in der deutschen Wirtschaft auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongress von dem Angestelltenbegriff gibt, den er primär für einen sozialpolitischen und erst sekundär für einen ökonomischen hält, ist, wie sich zeigen wird, nicht zutreffend. Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall. „Angestellte und Arbeiter“, drei Vorträge von *Albert Thomas, Emil Lederer, Otto Suhr*, S. 15: „Wir sehen also in der gesamten Angestelltenschaft, die so ausserordentlich differenziert ist, die sich sozialpolitisch und arbeitsrechtlich von den übrigen Arbeitnehmern abhebt, zunächst eine soziale Gruppe der Arbeiterklasse. Die Angestelltenschaft ist ein sozialpolitischer Begriff, was ja auch in dem Wort „Angestellter“ zum Ausdruck kommt. Angestellter sein heisst ja „angestellt“ sein, in einem Arbeitsverhältnis besonderer Art zu stehen.“

<sup>4)</sup> *Suhr: A. a. O.*, S. 33; *S. Kracauer*: „Die Angestellten aus dem neuesten Deutschland“, S. 38: „Auf die eigentliche Maschinenarbeit umgestellt haben sich in der Hauptsache die Grossbanken und andere Grossbetriebe, bei denen sich die kostspielige Kapitalanlage lohnt. Die geschäftlichen Vorteile des maschinellen Verfahrens sind kaum zu überschätzen, ermöglicht es doch etwa heute den Kontokorrentabteilungen der Banken, die Konten in kürzester Zeit fertigzustellen und stündlich auf dem laufenden zu sein. Dank der in dem Instrumentarium investierten Geistesarbeit bleibt seinen Handlangern der Besitz von Kenntnissen erspart, und wäre nicht der Besuch der Handelsschule obligatorisch, so bräuchten sie überhaupt nichts zu wissen. Auch die Mysterien des Betriebs sind ihnen verschlossen, da sie nur mit Ziffern verkehren.“

Stellung im Betrieb nicht wichtiger war als die der hochqualifizierten Arbeiter, die nicht schwerer, ja vielleicht viel leichter auszuwechseln waren als viele Arbeiter, deren durchschnittliches Bildungsniveau nicht höher war als das vieler Arbeiter, und die doch der gesetzlichen Sonderregelung teilhaftig wurden. Die ursprünglich einfache vertikale Schichtung beginnt sich nun zu verschieben. Wenn man an der Bedeutung des Arbeitnehmers für den Betrieb misst, dann gibt es vielfach keine einfache Trennungslinie zwischen Arbeitern und Angestellten mehr, sondern die Arbeiter überragen vielfach die untere Abgrenzungslinie der Angestellten. Es ergeben sich vielfache Überschneidungen und hierdurch gewissermassen kritische Bezirke, die geeignet sind, das Gerechtigkeitsgefühl zu verletzen<sup>5)</sup>.

### III.

Es ergibt sich nunmehr die wichtige Frage, wieso es dazu kommen konnte, dass das ökonomisch in der kapitalistischen Wirtschaft gerechtfertigte günstigere Dienstrecht der Unternehmerfunktionen verrichtenden eigentlichen Gehilfen des Arbeitgebers bis zu einem gewissen Grade auf eine breite Arbeitnehmerschicht übertragen wurde, bei der von der Verrichtung von eigentlichen Unternehmerfunktionen kaum oder überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Nörpel weist darauf hin, dass das Bürgertum bei seiner Beurteilung sozialpolitischer Fragen der Angestellten von dem Grundsatz *divide et impera* weitgehend beherrscht werde. Das Bestreben, die Getrennten leichter zu beherrschen, hat aber allein nicht zur Schaffung eines Sonderrechts der Angestellten geführt. Man hat vielmehr lediglich an einen bereits vorhandenen Unterschied unter günstigen Voraussetzungen angeknüpft. Die Aufrechterhaltung der Sonderung auch noch nach der Entstehung eines ganz anderen Angestelltenbegriffes muss also besondere Ursachen haben.

Diese Ursachen sind nun vor allem folgende: Der Beruf der Privatangestellten war ursprünglich das grosse Reservoir, in dem sich verschiedenartige Gruppen sammelten, die in Wahrheit proletarisiert waren, aber doch noch wenigstens den Schein wahren wollten. Da waren in erster Linie die Söhne des Mittelstandes, die aus irgendwelchen Gründen nicht öffentliche Beamte oder Offiziere wurden oder selbständige Berufe, wie des Arztes oder Rechtsanwaltes, ergriffen, jene vielen Söhne und Töchter öffentlicher Beamter, kleiner Gewerbetreibender und Privatangestellter selbst, die nicht wollten, dass ihre Kinder „Arbeiter“ würden, sondern mit gepflegten Händen und geschonterer Kleidung den Beruf des „Privatbeamten“ ergriffen. Es ist dies jener „Privatbeamte“, unter dem man sich, wenn

<sup>5)</sup> Es sei hierbei zum Beispiel darauf verwiesen, dass nach dem *österreichischen* Angestelltengesetz, das bekanntlich eine ganze Reihe weitgehendster Begünstigungen enthält, die den Abstand zwischen dem Arbeitsvertragsrecht der Arbeiter und Angestellten noch zu einem viel grösseren machen, als er im Deutschen Reich ist, die Leistung von „Kanzleiarbeiten“, die Angestelltenqualität verleiht. Es ereignet sich nun mitunter, dass ein Werkmeister einen Arbeiter aus der Arbeiterschaft einer Betriebsabteilung, in der hochqualifizierte Arbeit zu leisten ist, wegen seiner mangelnden Qualifikation etwa als Dreher herausgreift und ihn, statt ihm zu kündigen, zu seinem Schreiber macht. Dieser Arbeitnehmer, der von seiner Arbeit abgezogen werden musste, weil er weniger tüchtig war als seine Arbeitskollegen, wird durch diese Veretzung, da er nunmehr Kanzleiarbeiten verrichtet, zum Angestellten. — An die Stelle des Ausschlusses der Kündigungsfrist tritt eine Kündigungsfrist bis zu 5 Monaten zum Vierteljahr, an die Stelle des höchstens 14tägigen Urlaubs ein Urlaub bis zu 5 Wochen, ganz neu entsteht ein Abfertigungsanspruch bis zu einem vollen Jahresgehalt usw. Es ist sehr wohl begreiflich, dass die tüchtigeren Arbeitskollegen des neuen Angestellten dies als ungerecht empfinden.



man diese Bezeichnung hört, alles und auch nichts vorstellen kann, der es zumindest ermöglicht, in ganz falscher Beurteilung des wahren Wertes menschlicher Arbeit, eine bedeutsame und interessante Funktion vermuten zu lassen, sich, wenn auch weit weniger wertvoll, so doch wenigstens äusserlich einigermaßen ähnlich gekleidet, in grimmiger Selbsttäuschung zu den „Nobeln“, den Besitzenden und gut lebenden Menschen zu zählen. Es bildet sich ein gewisses falsches *Standesbewusstsein*, die Einbildung, dass der Sohn, auch wenn er die wirtschaftliche Selbständigkeit seines Vaters, etwa eines vermögenderen Geschäftsmannes, verliert, selbst wenn sein Einkommen weit kleiner, seine Existenz weit unsicherer ist, wenn er nur recht und schlecht die äusseren Lebensformen aufrechterhält, nicht deklassiert sei<sup>6)</sup>.

Es ist selbstverständlich, dass all dies politisch die allergrösste Rolle spielen musste und heute noch spielen muss. Die bürgerlichen Parteien, die in ihrem Kampf um die Erhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Arbeiter doch schon im Wesen verloren gegeben haben, haben noch ein grosses Gebiet bei den Privatangestellten, auf dem sie noch erfolgreich operieren können. Sie müssen in ihrer Politik zwangsläufig zu der Bemühung weitest gehender Absonderung der Privatangestellten von den Arbeitern, der Stärkung des *Standesdünkels* der Angestellten, gelangen, denen eingeredet wird, dass sie einen neuen *Mittelstand* bildeten. Die obenerwähnte Vermehrung der Angestellten in der modernen Wirtschaft, die Sammlung von Schichten verschiedensten Ursprungs in einer neuen, grossen, noch nicht konsolidierten Gruppe mit den verschiedenartigsten, eingebildeten und geschickt betonten Traditionen, also der Umstand, dass es sich hier um etwas handelt, was noch in voller Bewegung begriffen ist, erleichtert es, im trüben zu fischen, und erschwert vor allem auch die freigewerkschaftliche Agitation. Diese nämlich muss, wenn sie wahr ist, und das muss sie sein, wenn sie letzten Endes Erfolg haben soll, die Klassengemeinschaft der Privatangestellten und der Arbeiter betonen, den Angestellten ihre Eigenschaft als echte Proletarier zum Bewusstsein bringen, in ihnen allerdings auch das törichte Vorurteil zerstören, dass der ökonomische Begriff des „Proletariats“ zu irgendeiner gesellschaftlichen Minderwertung berechtigte, während es vornehm sei, in mitunter lächerlicher Nachahmung der Lebensgewohnheiten der Besitzenden, in deren Schatten zu darben.

So können denn die kapitalistischen Unternehmer und die bürgerlichen Parteien, die ihre Interessen im politischen Leben vertreten, den Angestellten gegenüber, bei denen sie noch zu gewinnen und noch zu verlieren haben, nicht jenen rücksichtslosen Standpunkt der Verneinung einnehmen, jenen ungeschminkten brutalen Ausbeuterstandpunkt, den sie den Arbeitern gegenüber offen zur Schau tragen. Es geht eben nicht an, den Angehörigen des „neuen Mittelstandes“, der doch etwas Besseres sei als der Arbeiter, ihm gegenüberstehe wie der Offizier

<sup>6)</sup> *Kracauer*: A. a. O., S. 109 ff.: „Alle diese Gegensätze schrumpfen im Vergleich mit dem zwischen Arbeitern und Angestellten zu Nuancen zusammen. Er wird als Klassengegensatz empfunden, obwohl er es im entscheidenden Punkt und auf lange Strecken hin nicht mehr ist. Nicht nur die Angestellten, die es besser wissen müssten, halten an ihm fest, sondern erst recht die Arbeiter, denen sein Schwinden offenbar entgangen ist.“

dem Mann, von heute auf morgen aus dem Betrieb zu werfen, wie dies der Ausschluss der Kündigungsfrist beim Arbeiter gestattet. Es geht nicht an, an ihn im Krankheitsfalle sofort die Gehaltszahlung einzustellen und dergleichen, denn all diese Massnahmen seien doch geeignet, dem Angestellten wenigstens bis zu einem gewissen Grade das Gefühl einer, wenn auch geringen *Sicherung der Existenz* zu verschaffen, die doch grösser ist als die des von der Hand in den Mund lebenden Arbeiters, des echten Proletariers.

Die Gewährung von dienstrechtlichen Begünstigungen an die Angestellten wird hierbei, wenn auch, wie gezeigt wurde, der moderne Angestelltenbegriff längst ein viel weiterer geworden ist als der der Anfänge der kapitalistischen Wirtschaft, immerhin noch dadurch unterstützt, dass sich aus der Eigenart der Dienstleistung soundso vieler Angestellter, deren grössere Stabilität im Betrieb und das Bestreben des Arbeitgebers nach stärkerer Bindung ergibt.

Die Eigenart der Stellung der Angestellten in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft ist auch für die Politik der Angestelltengewerkschaften bestimmend. Diese Politik der Angestelltengewerkschaften ist durch ein ständiges Bestreben nach greifbaren sozialpolitischen Erfolgen gekennzeichnet. Sind doch die Angestelltengewerkschaften bemüht, ihre Mitglieder ständig durch die Agitation für neue sozialpolitische Ziele in Atem zu halten. Dazu zwingt sie vor allem die starke Konkurrenz unter den Gewerkschaftsrichtungen selbst. Stehen doch einander zum Beispiel im Deutschen Reich drei annähernd gleich starke Gruppen gegenüber, durch die die politischen Parteien um die Gefolgschaft der Angestellten ringen, was eben auch das kapitalistische Bürgertum zwingt, in Fragen der Sozialpolitik der Angestellten eine ganz andere Haltung einzunehmen oder zumindest vorzuschützen als gegenüber der Sozialpolitik der Arbeiter, die sie ja doch im grossen und ganzen bereits verloren gegeben haben. So kann denn auch — und man muss dies unverhohlen eingestehen — die Gewerkschaftspolitik der freien Angestelltengewerkschaften viel weniger von allgemeinen politischen Grundsätzen und Weltanschauungsfragen getragen sein als die der Arbeiter. Sie ist in viel stärkerem Masse Tagespolitik um des raschen greifbaren Erfolges wegen. Auch dies aber bewirkt wieder einen verstärkten Druck auf die gesetzgebenden Körperschaften nach einer weiteren Ausgestaltung der sozialpolitischen Sondergesetzgebung für die Angestellten, einen Druck, dem sich auch die bürgerlichen politischen Parteien in weitgehendem Masse zu fügen gezwungen erachten. In der allgemeinen Sozialpolitik dagegen, und vor allem, wenn es sich um die Ausgestaltung des Arbeitsrechts handelt, begegnen die proletarischen Abgeordneten dem schroffsten Widerstande der um ihre Existenz ringenden kapitalistischen Welt. Hier unterstützen sie bei ihren sozialpolitischen Bestrebungen keine günstigen Sonderumstände, wie bei der Ausgestaltung des Angestelltenrechts.

Dass sich auch die freigewerkschaftliche Angestelltenpolitik weniger um das grosse Ziel der Befreiung der Menschheit vom Kapitalismus bekümmern kann, beruht auch darauf, dass die politische Aufklärung und die gewerkschaftliche Schulung unter den Privatangestellten doch viel geringer sind als unter den

Arbeitern. Sagt doch auch *Emil Lederer* in seinem Vortrag auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongress in Hamburg völlig zu Recht, dass sich „die Angestellten-schaft als grosse Massenschicht des kapitalistischen Betriebs historisch noch in einer der früheren Epochen befindet; für die Angestellten schreibt man heute vielleicht noch 1880 oder 1890, das heisst mit Rücksicht auf die Einstellung im Betrieb und auf die Abhängigkeit im Betrieb und die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und die relative Hilflosigkeit gegenüber der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse durch die kapitalistischen Unternehmer“. Das aber prägt sich natürlich allerstärkstens auch in der Ideologie der Angestellten aus, die auch als freigewerkschaftlich Organisierte zu einem beträchtlichen Teil für den Sozialismus, die Erkenntnis der Notwendigkeit des Klassenkampfes der arbeitenden Menschen in der kapitalistischen Gesellschaft, erst gewonnen werden müssen; Äusserlichkeiten, wie die Vermeidung der Ansprache als Genosse in gewerkschaftlichen Angestelltenveranstaltungen, beweisen dies zur Genüge. Die Angestellten sind leicht geneigt, für eine Verschlechterung ihres Dienstrechts und vor allem ihres Einkommens oder überhaupt für allgemeine wirtschaftliche Not nicht die kapitalistische Wirtschaft verantwortlich zu machen, sondern ihre Gewerkschaft oder politische Parteien, und da häufig gerade die, deren Programm darin besteht, das Übel der kapitalistischen Wirtschaft mit der Wurzel auszurotten. Die Angestellten besitzen heute zumeist noch nicht jene Tradition schweren gewerkschaftlichen und politischen Ringens, die die Arbeiter trotz allem so fest bei der Stange hält, da ja ihre Bewegung als Massenbewegung eine noch viel zu junge ist. So ist denn auch die Erziehung in echtem gewerkschaftlichem Geist eine der vornehmsten Aufgaben der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung.

Dies alles aber soll nicht etwa zur Kritik der freigewerkschaftlichen Angestelltenpolitik gesagt sein. Es soll vielmehr die ungeheuren Schwierigkeiten aufzeigen, mit denen die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände zu kämpfen haben, grosse Gewerkschaften mit gewerkschaftlich verhältnismässig jungem und wenig geschultem Material, mit dem sie sich auf schwierigstem Kampf-gelände schlagen müssen; die trotz all dieser Schwierigkeiten errungenen Erfolge der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung sind daher ganz erstaunlich.

#### IV.

*Nörpel* bemängelt das Sonderrecht der Angestellten vor allem deshalb, dass hierdurch das *kollektive Arbeitsrecht* beeinträchtigt werde, dessen Geltungsbereich doch die gesamte Arbeitnehmerschaft sei, „die heute allerdings noch in rechtlichem Sinne getrennt ist nach Arbeitern und Angestellten“. Diesem Hinweis auf das kollektive Arbeitsrecht sucht *Pfirschmann* durch die Feststellung zu begegnen, dass das kollektive Arbeitsrecht nicht notwendig ein schematisches sein müsse. Der Einwand, den *Nörpels* Argumentation wohl verdient, ist vor allem der, dass er dem Begriff des kollektiven Arbeitsrechts einen Inhalt beilegt, der ihm nicht wesentlich ist. Bedeutet doch kollektives Arbeitsrecht nicht ein allen Arbeitnehmern gemeinsames einheitliches Recht. Das kollektive Arbeitsrecht besteht vielmehr darin, dass an die Stelle der einzelvertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen die kollektive Regelung durch die Verbände tritt. Sinn

und Zweck der kollektiven Regelung bilden einerseits das Bestreben, die Ohnmacht des einzelnen, der niemals im „freien Arbeitsvertrag“ ein ebenbürtiger Partner des Arbeitgebers sein kann, durch den Zusammenschluss in der Berufsvereinigung zu überwinden, andererseits die Notwendigkeit der einheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen in der modernen Wirtschaft, vor allem aber im Grossbetrieb. Das kollektive Arbeitsrecht, das in den Tarif- (Kollektiv-) verträgen steht, ist nun tatsächlich nichts weniger als einheitlich. Zeigen doch die Tarif- (Kollektiv-) verträge Abweichungen durchaus nicht nur in der Höhe der Löhne und Gehälter, sondern auch der Kündigungsfristen, des Lohnanspruchs im Krankheitsfalle, des Urlaubs und dergleichen. Und gerade hier verdient festgehalten zu werden, dass eines der günstigeren Sonderrechte der Angestellten, nämlich das Recht auf einen längeren Urlaub, seine Entstehung nicht der Gesetzgebung, die ja bekanntlich im Deutschen Reich den Urlaubsanspruch überhaupt noch nicht kennt, sondern vielmehr dem kollektiven Arbeitsrecht verdankt, in das es aus all den Gründen Eingang finden konnte, die oben zur Erklärung der Sonderrechte der Angestellten überhaupt angegeben wurden. Pfirrmann sagt, dass das kollektive Arbeitsvertragsrecht Wegbereiter für das individuelle Arbeitsvertragsrecht sei, „aber eben Wegbereiter und nicht Schranke“. Es ist nicht ganz klar, was Pfirrmann damit meint. Richtig ist jedenfalls, dass das kollektive Arbeitsrecht Wegbereiter für die sozialpolitische *Gesetzgebung* sein soll, und zwar dergestalt, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, Einrichtungen, die sich in Tarif- (Kollektiv-) verträgen eingelebt und bewährt haben, im Gesetz zu verankern. Die Front aber, mit der das kollektive Arbeitsrecht vorrückt, kann notwendigerweise keine gerade sein. Die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Politik sind in der Wirtschaft, in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und bei verschiedenen Arbeitnehmergruppen verschiedene, so dass in einem Falle ein weiterer Vorstoss möglich, im anderen Falle schwieriger sein wird, im dritten aber wieder sogar die Front ein kleines Stück zurückgenommen werden muss. Nun ist es zweifellos richtig, und der Zusammenschluss der Berufsvereinigungen in Spitzenverbänden hat nicht zuletzt auch diesen Grund notwendiger Vereinheitlichung gewerkschaftlicher Arbeit gehabt, dass die einzelnen Berufsvereinigungen bei der Einführung von Neuerungen in den Tarif- (Kollektiv-) verträgen aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Nörpel hat recht, wenn er sagt, dass die Tarifparteien „in ihrer Wirkung unvorausehbare Regelungen (die ausserdem fast stets auf die Lohnhöhe drücken) vermeiden und vor allem nur Vereinbarungen treffen sollen, die Zug um Zug während der zeitlichen Geltungsdauer des Tarifvertrages zu erfüllen sind, da sich erst nach Ablauf eines Tarifvertrages, aber auf Grund desselben ergebende Ansprüche immer in Gefahr befinden, durch einen späteren Tarifvertrag wieder abgedungen zu werden (siehe als lehrreiches Beispiel den Deputatkohlenanspruch von Berginvaliden)“. Das aber sind wohl vorwiegend Erwägungen kluger gewerkschaftlicher Taktik, die keineswegs zu dem Ergebnis führen dürfen, dass in Tarif- (Kollektiv-) verträgen überhaupt nur Vereinbarungen über Löhne oder Gehälter getroffen werden sollen, woran ja auch Nörpel sicherlich nicht denkt.

## V.

Bei statischer Betrachtung kann man also zweifellos von einer Begünstigung der Angestellten gegenüber den Arbeitern sprechen, die dynamische Betrachtung entwarfnet aber wohl jeden, der daraus eine Kritik des Angestelltenrechts oder einen *Vorwurf* der Ungerechtigkeit ableiten wollte. Das weiter gehende Angestelltenrecht ist für die Angestellten vor allem das Geschenk eines in der kapitalistischen Entwicklung *notwendigen* Schicksals.

Eine indirekte Bestätigung dieser Auffassung bildet auch das Ergebnis, zu dem *Ollendorf*<sup>7)</sup> in seinem geistreichen Aufsatz im wesentlichen gelangt. Auch Ollendorf erkennt die besondere historische Konstellation, der das Sonderrecht der Angestellten seine Entstehung verdankt. Ob seine Meinung allerdings zutrifft, dass das Sonderrecht der Angestellten in seinem heutigen Umfang zusammenbrechen wird, wenn die besonderen politischen Tragfehler wegfallen (was sich heute vorzubereiten schein), das lässt sich als eine Vorhersage nur behaupten, aber auf Grund der Tatsachen noch nicht beweisen. Es ist ebenso möglich, dass das Sonderrecht der Angestellten vielleicht bei einigem Funktionswandel das grosse wirtschaftliche und politische Übergangsstadium, in das die Welt eingetreten ist, überdauert, um dann gemeinsam mit dem Arbeiterrecht in das „Arbeitsrecht“ der neuen Wirtschaft und des neuen Staates zu münden.

Das Wesen jeder „günstigeren“ gesetzlichen Regelung des Dienstrechtes besteht in der durch sie bewirkten grösseren *Stabilisierung* des Dienstverhältnisses. Sieht doch jeder, der nicht etwa aus mehr oder minder berechtigtem starkem Selbstgefühl für seine Zukunft nicht fürchten zu brauchen glaubt, in der *Unkündbarkeit* der definitiven Beamten und in deren ausreichender *Altersversorgung* die denkbar günstigste Regelung des Dienstrechtes. Das Dienstverhältnis der öffentlichen Beamten ist das stabilste aller Arbeitnehmer; es ist auch stabiler als das der leitenden Angestellten, da die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, obwohl auch sie in Krisenzeiten in schwere Not geraten können, doch noch stabiler sind als irgendein Privatunternehmen. Die leitenden Angestellten, jene so vielfach räuberische Bürokratie der Privatwirtschaft, haben allerdings häufig die den öffentlichen Beamten fehlende Möglichkeit, sich ihr Teil rechtzeitig zu sichern, bevor ihr Unternehmen für die Gläubiger zusammenbricht. Bei den öffentlichen Beamten sind es vor allem die geringen Schwankungen in der Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und somit der mangelnde Zwang, den Beamtenstand wechselndem Bestand anzupassen, die es ermöglichen, die zweckmässige, ja notwendige stärkere Bindung durch das Definitivum herzustellen. Nörpel sieht den Grund des Sonderrechtes der öffentlichen Beamten in folgendem:

„Eine in einem demokratischen Staat begründete Notwendigkeit für eine besondere Regelung der Rechtsverhältnisse rein arbeitsvertraglicher Art liegt nur für die *Hoheitsbeamten* und die *leitenden Angestellten* vor. Diese beiden Arbeitnehmerschichten gehören jedoch insofern nicht zur Arbeitnehmerschaft im engeren Sinne, als sie in einem beson-

<sup>7)</sup> Dr. Heinz Ollendorf: „Einheitliches Arbeitsrecht!“ in der „Arbeit“ 1932, Heft 5.

deren Unterordnungs- bzw. Vertrauensverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, so dass die gesetzliche Regelung der schutzbedürftigen Belange sich auf beide Vertragsteile erstrecken muss, mithin von dem Schutz der abhängigen Arbeit im eigentlichen Arbeitsrecht grundsätzlich verschieden ist.“

Ob aber dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden kann, das hängt vorwiegend von den wirtschaftlichen Voraussetzungen ab. Dies beweisen auch deutlich zwei Tatsachen. Einerseits nähert sich auch das Dienstverhältnis gewisser Gruppen von Privatangestellten oder von Angestellten der Sozialverwaltung, der Bankangestellten, der Angestellten der privaten Versicherungsunternehmen und der Anstalten der Sozialversicherung durch Pragmatiken, die ein volles Definitivum oder zumindest schwerere Kündbarkeit vorsehen, dem Dienstverhältnis der öffentlichen Beamten, und andererseits hält kein scheinbar noch so festes Definitivum, kein erworbenes Recht und kein Vertrag stärkerem wirtschaftlichem Zwang stand, wie viele Krisenmassnahmen zeigten, zu denen gegriffen werden musste, wenn sich die Annahmen sicherer Stabilität des Unternehmens, der Anstalt, ja in einem bestimmten Umfang selbst der öffentlichen Verwaltung als falsch erwiesen.

*Das Ziel des Sozialismus ist die Sicherung, das ist die Stabilisierung der Existenz aller Menschen; jede sozialpolitische Massnahme strebt irgendwie diesem Ziele zu.* Die Krankenversicherung soll verhindern, dass die Erkrankung für den Arbeitenden, dessen Einkommen gerade ausreicht, den laufenden Lebensbedarf zu bestreiten, und von dem nicht Teile für ausserordentlichen Bedarf reserviert werden können, zu einer Katastrophe werde, seine private Wirtschaftsrechnung zu einer unlöslichen mache; die Krankenversicherung enthält also in sich ein Moment der Sicherung und der Stabilisierung. Die Unfallversicherung soll die durch einen Unfall verhinderte Erwerbsfähigkeit des Arbeitnehmers dauernd ausgleichen, den Arbeitnehmer von den Zufälligkeiten der Durchsetzung des Schadenersatzanspruches beim Arbeitgeber, der überdies ein Verschulden desselben voraussetzen müsste, unabhängig machen, ihn also ebenfalls sichern. Die Altersversicherung soll dem Arbeitnehmer, der nur Lohn erhält, wenn er arbeitet, eine gesicherte Existenz im Alter verschaffen; auch sie also verfolgt ein Ziel der Stabilisierung der Existenz.

Die sozialistische Wirtschaftspolitik will die Willkürherrschaft des privaten Unternehmers in der kapitalistischen Wirtschaft allmählich einschränken. Die heute regel- und planlose Wirtschaft soll allmählich von organisatorischen Massnahmen durchdrungen werden. In demselben Masse aber, in dem durch das Zunehmen organisatorischer Massnahmen die Wirtschaft stabiler gestaltet wird, ist auch eine stärkere Stabilisierung der Dienstverhältnisse möglich. So müssen denn Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik Hand in Hand gehen, verschiedene Arbeitsgebiete der allgemeinen Politik, die notwendigerweise von denselben einheitlichen Grundsätzen beherrscht sein muss. Der Sozialpolitik ist hierdurch eindeutig der Weg gewiesen. Er führt zu einer stärkeren Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse, um den arbeitenden Menschen von den wechselvollen Schicksalen oder Zufälligkeiten, von denen die kapitalistische Wirtschaft beherrscht

wird, immer mehr unabhängig zu machen. Diese Aufgabe kann die Arbeiterschutzgesetzgebung nur zu geringstem Teil erfüllen; ihre Erfüllung liegt vor allem auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts und des Arbeitsverfassungsrechts.

Die breiten Massen der Arbeiter waren seit jeher einer Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse, einer schwereren Lösbarkeit, nicht günstig gesinnt. Die Arbeiter sahen sich vor allem durch die Gesetzgebung der Vorkriegszeit genötigt, ihre leichte Beweglichkeit und Freizügigkeit zu bewahren, um jederzeit Arbeitskämpfe führen zu können, ohne als Vertragsbrecher zur Verantwortung gezogen werden zu können. Heute aber sind die Verhältnisse denn doch schon andere, als dass ein derartiger Standpunkt noch aufrechterhalten werden könnte. Auch die Arbeiter müssen heute an eine Stabilisierung ihrer Arbeitsverhältnisse denken. Es kann kein Zweifel bestehen, dass Forderungen nach einer unabdingbaren Kündigungsfrist, nach einem längeren Anspruch auf Lohn im Krankheitsfalle, auch von den Arbeitern in nächster Zeit werden erhoben werden müssen. Die Zeit scheint gegenwärtig für den sozialpolitischen Fortschritt nicht günstig; die arge Not der schweren wirtschaftlichen Krise hat vielmehr den Verzicht auf Teile einzelner sozialpolitischer Einrichtungen erzwungen. Das befreit uns aber keineswegs von der Pflicht, gerade in der Zeit, in der das Gebäude des Kapitalismus ins Wanken gerät und in der man sich um so gewissenhafter darauf besinnen muss, was werden soll, auch ein Programm der Zukunft der sozialpolitischen Gesetzgebung zu entwerfen. So erweist sich denn, was Pfirrmann sagt, als durchaus richtig, dass nämlich das Sonderrecht der Angestellten nicht etwa zu der Forderung berechtigt, die gesetzlichen sozialpolitischen Ansprüche der Angestellten auf das mindere Mass der gesetzlichen sozialpolitischen Ansprüche der Arbeiter zurückzuführen, sondern umgekehrt zur Forderung verpflichtet, auch den Arbeitern zu gewähren, was die Angestellten schon besitzen. Dieser Satz aber, der an sich leicht dem Vorwurf ausgesetzt sein kann, lediglich auf Angriffsfreude und Agitationslust zu beruhen, erhält erst durch grundsätzliche Betrachtung seinen tieferen Sinn.

So ist denn das Sonderrecht der Angestellten zweifellos keine Einrichtung, die auch in der sozialistischen Gesellschaft Bestand haben könnte. In dieser kann es derartige Unterscheidungen nicht geben, da sie eines jeden Existenz in gleicher Weise sichern muss. Es handelt sich also lediglich um eine Erscheinung der Entwicklung und des Überganges, die notwendigerweise nicht gleichmässig, schablonenhaft und schematisch sein können, da sich der Kampf nicht auf allen Gebieten unter den gleichen Voraussetzungen abspielt. Die Gefahr aber, dass die Angestellten in der Sozialpolitik sich gar zu weit vorwagen könnten, so dass die Aktion des Ganzen in Gefahr geriete, besteht vorläufig noch kaum. Die Angestellten sind durch ihr Sonderrecht vor allem im Deutschen Reich den Arbeitern gar nicht übermässig weit voraus. Ihr Gehalt ist im Gesamtdurchschnitt niedriger als der durchschnittliche Arbeiterlohn, ihre Position im Betrieb weit schwächer, so dass es ihnen vielfach im grossen und ganzen trotz weiter gehender gesetzlicher Rechte schlechter geht als den Arbeitern. Das Sonderrecht der Angestellten bewirkt also kaum eine ungerechte Verteilung des auf die Arbeiter und

Angestellten entfallenden Teiles des Sozialproduktes. Der Grundsatz allerdings, dass es im Rahmen der freigewerkschaftlichen Bewegung, worum immer es sich handelt, nur solche Aktionen geben darf, die von der Gesamtheit gebilligt werden und im Interesse der Gesamtheit zweckmässig erscheinen, muss voll und ganz anerkannt werden und bedarf wohl keiner näheren Begründung.

---

## *Unabhängige Bilanzprüfung*

*Von W. Klebba (Berlin)*

Die Notverordnung vom 19. September 1931 bringt in ihrem ersten Teil neue Bestimmungen zum Recht der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Hierzu gehört auch die *Pflichtrevision*, die in Anlehnung an den Ministerialentwurf von 1930 zur Einführung gelangt.

Nach der „ersten Durchführungsverordnung“ vom 15. Dezember 1931 gelten die Vorschriften über die Pflichtprüfung erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat. Ferner ist eine Einschränkung insoweit vorgesehen, als Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die in der Bilanz für das nach dem 30. September 1931 begonnene Geschäftsjahr ein Grundkapital von 3 Millionen Reichsmark oder weniger aufweisen, erst von einem späteren noch festzusetzenden Zeitpunkt an geprüft werden sollen.

Im Artikel 5 dieser Durchführungsverordnung werden die *Voraussetzungen* für die Tätigkeit als Bilanzprüfer festgelegt. Danach soll die Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeit nur solchen Personen zukommen, die als „Wirtschaftsprüfer“ öffentlich bestellt sind, oder Prüfungsgesellschaften, die in eine von der „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen sind.

Damit ist die *jährliche Pflichtprüfung* der Aktiengesellschaften zur Tatsache geworden. Zur erwarteten und erforderlichen Auswirkung kann diese neue Einrichtung aber nur dann gelangen, wenn für die *Unabhängigkeit* der Bilanzprüfer auf das peinlichste vorgesorgt wird. Dies ist bisher nicht geschehen, wie unsere nachfolgende Darstellung erkennen lässt.

Die Bedeutung der Pflichtprüfung liegt ja nicht allein darin, dass in Zukunft alle grossen Aktiengesellschaften sich jährlich einer Prüfung unterziehen müssen — denn auch schon früher sollen etwa 60 Prozent der Aktiengesellschaften ständig revidiert worden sein —, als vielmehr darin, dass diese Prüfung *nunmehr auf das eingehendste* zu geschehen hat. Der Prüfungsbericht ist dem *Aufsichtsrat* vorzulegen. (Eine Verbesserung gegenüber dem Entwurf, wonach er dem *Vorstand* zu übergeben war.) Der Aufsichtsrat hat dazu Stellung zu nehmen und sich insbesondere darüber zu äussern, ob Anlass zu wesentlichen Beanstandungen vorliegt oder nicht. Sodann hat der Bilanzprüfer den Prüfungsbericht mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, der bescheinigt, dass wesentliche Einwendungen nicht zu erheben sind und dass sowohl Jahresabschluss wie Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.



### Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

Die rechtliche Grundlage für die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer ist in der Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung (ergänzt durch Notverordnung vom 5. Juni 1931) enthalten, wonach „die nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen“ bestimmte Sachverständige öffentlich bestellen können. Für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer wurden zwischen Reich und Ländern bestimmte Grundsätze vereinbart.

Beim Deutschen Industrie- und Handelstag wurde im Juli 1931 eine „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ gebildet. Sie besteht aus den Beauftragten der Reichsregierung und der Länderregierungen, aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der „Zulassungs- und Prüfungsstellen“. Aufgabe der „Hauptstelle“ ist die Mitwirkung bei der Erledigung aller die Beeidigung und Bestellung der Wirtschaftsprüfer betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere soll sie bei der Errichtung von Zulassungs- und Prüfungsstellen mitwirken, die Zulassungsbedingungen und die Prüfungsordnung aufstellen und für eine gleichmässige und sachgemässe Handhabung der Grundsätze durch die Zulassungs- und Prüfungsstellen Sorge tragen und ähnliches. Demgemäss sind die Zulassungsbedingungen, die Prüfungsordnung sowie die Bestimmungen über Errichtung und Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstellen veröffentlicht worden. Zur Zeit bestehen 12 Zulassungs- und Prüfungsstellen; davon entfallen 6 auf Preussen, nämlich: Berlin, Frankfurt am Main, Königsberg, Breslau, Münster und Köln.

Betrachten wir nun die Organisation der Zulassungs- und Prüfungsstellen etwas näher. Der *Zulassungsausschuss* wird gebildet aus Vertretern der zum Bezirk gehörigen Industrie- und Handelskammern und aus Vertretungen des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von den anerkannten Organisationen („Institut der Wirtschaftsprüfer“) zu benennen sind. Die Landesregierung *kann* sich vertreten lassen; der Zulassungsausschuss hat auch das Recht der Zuwahl. Er beschliesst über die Zulassung zur Fachprüfung auf Grund der von der Hauptstelle aufgestellten Zulassungsbedingungen.

Für die Zulassung gelten folgende *persönliche* Voraussetzungen:

Der Antragsteller muss:

1. seinen Wohnsitz in Deutschland haben;
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse leben;
3. seiner Persönlichkeit nach besonders geeignet erscheinen;
4. die Berufstätigkeit im Hauptberuf selbständig ausüben oder auszuüben beabsichtigen oder als zeichnungsberechtigter Vertreter von Wirtschaftsprüfern oder als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Revisions- und Treuhandgesellschaft tätig sein;
5. mindestens 30 Jahre alt sein.

Als *fachliche* Voraussetzungen gelten: eine sechsjährige praktische Tätigkeit — davon mindestens drei Jahre Prüfungstätigkeit — und die Ablegung der Fachprüfung, bei der insbesondere ausreichende Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen sind. Für Revisions- und Treuhandgesellschaften ist Voraussetzung, dass mindestens ein Mit-

glied ihres Vorstandes als Wirtschaftsprüfer bestellt ist. Handelt es sich aber um ein Unternehmen, das nicht in Form der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird, so müssen sämtliche Gesellschafter als Wirtschaftsprüfer bestellt sein.

Mit Beschränkung bis zum 31. Dezember 1932 ist eine Übergangszeit vorgesehen, die höchstens bis Ende 1935 verlängert werden kann. In dieser Zeit gelten zwar grundsätzlich die vorerwähnten Bestimmungen, doch können bei Personen, die über 35 Jahre alt sind, Erleichterungen zugelassen werden.

Die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle ist derart, dass zunächst die Handelskammer, bei der sich der Bewerber meldet, ein eingehendes Gutachten über den Kandidaten zu erstatten hat. Dieses Gutachten geht dann mit allen Unterlagen an den Zulassungsausschuss, der dann in seiner Sitzung unter Hinzuziehung des Vertreters der Handelskammer über den Antrag berät.

Eine Möglichkeit der Beschwerde ist für den Bewerber im Fall der Ablehnung durch den Zulassungsausschuss *nicht* vorgesehen. Der Ausschuss ist nicht einmal verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Es ist ungerechtfertigt, dass auch offensichtliche Fehlentscheidungen eines Ausschusses nicht anfechtbar sein sollten. Um den Eindruck zu vermeiden, dass persönliche Voreingenommenheit gegen einen Bewerber zur Ablehnung führen könnte, wird es sich nicht vermeiden lassen, ein *Kontrollorgan* einzusetzen, das auf Verlangen des Bewerbers die Entscheidung des Ausschusses nachprüft.

Es ist auch nicht verständlich, dass die Zulassung eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelehnten Bewerbers einer Dreiviertelmehrheit der Zulassungsstelle bedarf. Man braucht nur auf die grossen Opfer hinzuweisen, die der Staat in der Wirtschaftskrise der Wirtschaft gebracht hat und noch bringt, um den Widerspruch zu empfinden, der darin liegt, dass bei diesem Ausschuss der Vertreter des Staates mit einfacher Stimmenmehrheit überstimmt werden kann, der Vertreter der Industrie- und Handelskammer aber nur mit Dreiviertelmehrheit. Wenn das Verhältnis umgekehrt wäre, so wäre es gerade angemessen.

Die *Prüfungsausschüsse* bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern. Hiervon müssen 2 Mitglieder aus dem Bezirk der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer ernannt werden; ferner sollen im Prüfungsausschuss sitzen: ein Dozent der Betriebswirtschaftslehre, ein Vertreter der Rechtswissenschaft und drei Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer. Die Landesregierung *kann* sich im Prüfungsausschuss vertreten lassen. Die *Prüfungsordnung* lässt erkennen, dass die gestellten Anforderungen sehr hohe sind. Dies ist erforderlich, weil die gesetzliche Pflichtrevision nur dann die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann, wenn die Revisoren über ein besonders tiefgehendes fachwissenschaftliches Wissen verfügen. Das „Akademikerprinzip“ ist abgelehnt worden, doch zeigt die Prüfungsordnung, dass Kenntnisse verlangt werden, die im allgemeinen nur auf dem Wege eines Hochschulstudiums erworben werden können. Ein Ausschluss der „Nur-Praktiker“ wäre auch durchaus nicht angebracht, weil es für den Beruf des Revisors, besonders bei kritischen Beurteilungen, wesentlich auf das „Fingerspitzengefühl“ ankommt, das nur bei erfahrenen Prak-

tikern vorausgesetzt werden kann, aber gewiss von grösserer Bedeutung ist als ein noch so tiefgründiger Fundus von betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen. Immerhin kann kein Zweifel darüber bestehen, dass von zwei Revisoren mit gleicher Begabung für ihren Beruf derjenige einen grösseren Erfolg haben wird, dem eine eingehende theoretische Ausbildung zuteil geworden ist, als der andere, der nur praktische Erfahrungen mitbringt.

Genügt es nun, dass der Prüfer hinreichende wissenschaftliche und praktische Erfahrungen im Revisorenberuf besitzt, oder soll er darüber hinaus über fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in einem bestimmten Wirtschaftszweig verfügen? Es liegt auf der Hand, dass ein nicht sachkundiger Prüfer durch seine fehlende Sachkunde der von ihm geprüften Gesellschaft schweren Schaden zufügen kann. Deshalb ist anzunehmen, dass sich eine Spezialisierung der Prüfer auf bestimmte Wirtschaftszweige mit der Zeit von selbst durchsetzen wird.

### *Die Pflichten des Wirtschaftsprüfers.*

Die Aufgabe der Wirtschaftsprüfer soll zunächst darin bestehen, Richtigkeit und rechtliche Ordnungsmässigkeit (Vorschriften der §§ 261, 262 HGB.) des Jahresabschlusses festzustellen. Ein Gutachten über die Geschäftsführung wird also — zunächst — nicht verlangt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die durch die Notverordnung vom 15. Dezember 1931 („Verordnung über einmalige Bilanz-erleichterung“) eingeführte Befreiung von den geltenden Bilanzierungsvorschriften, ferner die Einrichtung eines Entwertungskontos und ähnliches die Undurchsichtigkeit der Bilanzen der Einzelunternehmungen erhöhen und somit die Prüfungsarbeiten erschweren werden. Dazu kommen die besonderen Schwierigkeiten, die bei jeder sogenannten „materiellen“ Prüfung zu überwinden sind. Es sei hier nur kurz hervorgehoben, dass zum Beispiel eine effektive *Kontrolle der Bestände* sich oft nicht durchführen lässt, da sie bei grossen Firmen mehrere Wochen beanspruchen würde; auch gehören dazu Spezialkenntnisse, über die Revisoren und Treuhänder nicht verfügen. Auch die Bewertung von *Beteiligungen* kann selten in zuverlässiger Weise geprüft werden. Auch wenn nämlich eine Bilanz des betreffenden Unternehmens, das Schuldner der zu prüfenden Aktiengesellschaft ist, vorliegt, so kann doch in eine Prüfung dieser Bilanz nicht eingetreten werden, da die hierfür benötigten Unterlagen nicht zur Hand beziehungsweise zeitlich und somit inhaltlich überholt sind. Daher muss sich der Prüfer damit begnügen, etwaige Anzeichen, dass die Beteiligung zu hoch bewertet ist, festzustellen. Gelingt ihm dies nicht, so kann er die Bewertung nicht beanstanden, was natürlich eher einem „non liquet“ gleichkommt als einer Bestätigung der Angemessenheit der Bewertung.

Diese kurzen Beispiele werden genügen, um erkennen zu lassen, dass in mancherlei Fällen die Prüfung, da ausreichende Unterlagen nicht vorliegen, gar keine ausreichend tiefgehende, das heisst „sachliche“ oder „materielle“ sein kann. Die Verfasser des neuen Gesetzes waren sich der hier liegenden Schwierigkeiten wohl auch durchaus bewusst, denn sie vermeiden den Ausdruck „materielle Prüfung“. Wenn man daher vielfach hört und liest, dass die Bilanzprüfung

nummehr auch eine materielle sein werde, so kann sich diese Ansicht nicht auf das neue Gesetz stützen. In der Mehrzahl der Fälle werden sich bei der Bilanzprüfung einzelne Bilanzpositionen, wie oben angeführt, einer materiellen Nachprüfung entziehen. Hier liegt das eigentliche *Kernproblem* der Pflichtrevision, denn hier gilt es, die Grenzen abzustecken, die der Revisor einzuhalten hat, ohne dass ihm eine übermässige Verantwortung aufgebürdet wird.

Der Aufgabenkreis der Wirtschaftsprüfer ist aber nicht auf die Pflichtrevision beschränkt. Auch für andere Beratungen und Prüfungen — zum Beispiel Kreditprüfungen — wird man in Zukunft Wirtschaftsprüfer in Anspruch nehmen. Dem *Bericht* des Wirtschaftsprüfers wird dann ein produktiver Wert zuzuerkennen sein, wenn er eine geeignete Unterlage für Dispositionen in geschäftlicher Hinsicht bietet.

### *Die mangelnde Unabhängigkeit der Prüfer.*

Für die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit der Prüfer hat man nicht gesorgt. Die Auswahl der Revisoren ist zwar nicht, wie bisher, der Verwaltung überlassen, sondern erfolgt durch die Generalversammlung (§ 262 b HGB.). Da die Generalversammlung aber bekanntlich von einer kapitalmässigen Mehrheit beherrscht wird, die noch dazu sich nicht selten in den Händen der Verwaltung befindet, so ist hiermit keinerlei Sicherheit dafür gegeben, dass die Unabhängigkeit des Revisors nicht durch den direkten oder indirekten Versuch der Beeinflussung gefährdet wird. Lassen sich Interessenkonflikte vermeiden, wenn die Prüfer sich ihre Aufträge erst von den Vorständen — sei es auch auf dem Umweg über die Generalversammlungen — hereinholen müssen und damit in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Auftraggebern geraten? Weshalb hat man nicht der Anregung entsprochen, die Höhe des Honorars der Revisoren im Geschäftsbericht oder in der Generalversammlung anzugeben?

Dazu kommt, dass bei dem derzeitigen Stand der Dinge mit der *gewissenhaften Ausübung* der Prüfungstätigkeit ein nicht unbedeutendes Risiko verknüpft ist. Es ist gar nicht so selten, dass selbst grosse Firmen von einem Revisor verlangen oder erwarten, dieser werde bei Bilanzen oder Steuererklärungen in einer Weise mitwirken, die der gewissenhafte Revisor seiner Überzeugung nach nicht verantworten kann. Haben dann die Auftraggeber erkannt, dass der Revisor ihnen nicht in der gewünschten Richtung zu Diensten sein wird, so werden sie sich wohl meist in dem gerade vorliegenden Falle damit abfinden, aber sie werden ihm dafür in Zukunft ihre Aufträge entziehen. So kann dann gerade der gewissenhafte, steifnackige Revisor seine Kunden verlieren, die er vielleicht schon viele Jahre zur Zufriedenheit betreut hat.

Bei vielen Zusammenbrüchen der letzten Jahre hiess es: „Die Revision hat versagt.“ — Fast immer aber hatten — dies wird jeder bestätigen, der auch nur einige Jahre als selbständiger Revisor tätig war — die Revisoren voll und ganz die Missstände durchschaut, aber sie hielten den Mund, weil sie schliesslich auch eine Familie zu ernähren hatten und keine Organisation — auch keine Gewerkschaft! — hinter ihnen stand, die sie im Falle des Verlustes ihrer Existenz zu schützen bereit war.

Man kann von *abhängigen* Prüfern keine *unabhängige* Prüfung verlangen. — Ein Richter kann nicht sein Gehalt beziehen von einer Stelle, die er eventuell verurteilen müsste. Nun ist zwar der Revisor kein Richter, da er zu *beurteilen*, nicht zu *verurteilen* hat. Nehmen wir daher als weiteres Beispiel den Theaterkritiker, der ausschliesslich zu beurteilen hat. Würde einem solchen Kritiker von der Öffentlichkeit der Charakter der Unabhängigkeit belassen werden, auch wenn bekannt wird, dass er seinen Lebensunterhalt von dem Theater bezieht, dessen Stücke er kritisiert?

Die Interessenvertretungen des Handels haben aber nicht nur, wie oben dargelegt, einen wesentlichen Einfluss auf die Zulassung der Wirtschaftsprüfer, sondern es ist ihnen auch die *Überwachung* der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer übertragen. Es lässt sich aber kaum leugnen, dass ein Prüfer, der der berufsmässigen Interessenvertretung der zu prüfenden Unternehmungen unterstellt ist, sich hierdurch in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt fühlen könnte.

*Der Staat muss die Prüfer auswählen und bestellen!*

Die Pflichtprüfung ist im wesentlichen im Interesse der Öffentlichkeit eingeführt worden. Die kapitalistischen Gesichtspunkte sollten zurückgedrängt werden zugunsten der Allgemeinheit und zugunsten des Rechts der Arbeitnehmer auf Brot und Beschäftigung. Aber gleichwohl sind die Gruppen der Arbeitnehmer in den *Zulassungsausschüssen* überhaupt nicht vertreten, obwohl die Interessen von Tausenden von Arbeitern und Angestellten zehntausendfach schwerer wiegen als die der wenigen Kapitalisten.

Hieraus ergibt sich der *Vorschlag, die Wirtschaftsprüfer in den Staatsdienst zu übernehmen, um sie von den zu revidierenden Gesellschaften in jeder Hinsicht unabhängig zu machen*. Nur so ist zu erreichen, dass die Auftragerteilung nicht von der Stelle selbst und nur aus dem eigenen Kreise erfolgt, sondern von einer dritten Seite. Eine finanzielle Belastung würde hierdurch dem Staat nicht erwachsen, da die entstehenden Kosten von den Gesellschaften durch Umlage erhoben werden können (wie es bereits seitens des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, des Reichskommissars für das Bankgewerbe und teilweise seitens des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes der Reichsfinanzverwaltung geschieht). Weiter muss auch die *Überwachung* der Wirtschaftsprüfer der Staatsverwaltung obliegen.

Solange nicht ein in sich geschlossener, *freier Berufsstand* der Prüfer — wie in England und Amerika — vorhanden ist, ist es anders als auf dem vorgeschlagenen Wege nicht möglich, die Prüfer gegen Schädigungen zu sichern, die ihnen aus ihrer Pflichterfüllung erwachsen können.

Als Ausweg wäre eventuell die Ernennung der Prüfer durch die Amtsgerichte zu erwägen (Vorschlag des Reichsgerichtsrats Dr. *Sontag* im „Zentralblatt für Handelsrecht“ 1931, S. 157 ff.).

# Rundschau der Arbeit

## Internationale Arbeitsbeschaffungs- und Währungspolitik *E. F. Rimensberger.*

Wir haben den im Dezemberheft<sup>1)</sup> der „Arbeit“ veröffentlichten Aufsatz über die nationale und internationale Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften im Jahre 1931 mit der Bemerkung abgeschlossen, dass kein Mittel vernachlässigt werden soll, um die ausgesprochen internationale Krise auch international zu bekämpfen, dass jedoch ebensowenig die nationale Selbsthilfe unterlassen werden dürfe, wenn internationale Hilfe und internationale Massnahmen ausbleiben. Wir haben damals im Hinblick auf die vorhandene Sachlage bewusst den Nachdruck auf die zweite Forderung gelegt. Die vergangenen sechs Monate haben diese Stellungnahme voll gerechtfertigt. Wenn auch national von den Regierungen im Kampfe gegen die Krise nur zögernd und in sehr begrenztem Umfange die sich aufzwingenden Massnahmen getroffen werden, so kann sich das Erreichte auf alle Fälle neben den internationalen Resultaten sehen lassen. *International ist nämlich zur Bekämpfung der Krise und insbesondere der Arbeitslosigkeit praktisch bis jetzt überhaupt nichts geschehen.* Vor allem gilt dies auf dem Gebiete jener Forderungen, von denen man sich soviel versprochen hat und die noch vor einem halben Jahr in aller Munde waren: für die internationale Arbeitsbeschaffungs- und Währungspolitik.

Diese betrübliche Feststellung schaltet natürlich die unumstössliche Tatsache nicht aus, dass, wenn wir nicht auf die Fortentwicklung zu einer allgemein höheren und besseren materiellen und damit auch geistigen Lebensgestaltung verzichten wollen, eine positive und im Weltmassstabe wirkungsvolle Besserung letzten Endes nur dann eintreten kann, wenn der durch die Krise zu einem grossen Teil ausser Betrieb geratene *weltwirtschaftliche* Apparat mindestens in dem Umfange wieder betriebs-

fähig gemacht wird, wie er dies vor der Krise war. Auch W. Woytinsky, der von allem Anfang an seine Arbeitsbeschaffungs- und Kreditbeschaffungspläne nur in internationalem Massstabe für tragbar und ungefährlich hielt, betonte im Zusammenhang mit seinen den gegenwärtigen praktischen Möglichkeiten angepassten *nationalen* Arbeitsbeschaffungs- und Finanzierungsplänen ausdrücklich, dass er „den internationalen Weg als die einzige theoretisch und praktisch *einwandfreie* Lösung des Problems betrachtet“.

Da die Gewerkschaften auf diesem Standpunkt stehen und stehen müssen, ist immer wieder zu prüfen, inwieweit man vielleicht doch zu wirklich internationalen Massnahmen gelangen könnte. Man hat sich deshalb zu fragen: Wie steht es heute mit den zu Beginn des Jahres 1931 vom Direktor des Internationalen Arbeitsamts (IAA.) im Verwaltungsrat des IAA. angeregten Arbeitsbeschaffungsplänen und wieweit sind die in diesem direkten Zusammenhang sowie bei verschiedenen anderen Gelegenheiten in die Debatte geworfenen Pläne einer internationalen Währungs- und Kreditpolitik gediehen?

### *Internationale Arbeitsbeschaffung.*

Soweit man die verschiedenen Kommissionen sowie Unter- und Nebenkommmissionen des Europa-Ausschusses, der Wirtschaftskommission des Völkerbundes, der Verkehrs- und Transitkommission, der Gemeinsamen Kommission für das Arbeitslosenproblem, des Komitees für Kreditprobleme, des Wirtschaftlichen Koordinationskomitees usw., überhaupt auseinanderhalten kann, haben sich bis jetzt mehr als zehn Instanzen mit diesen Plänen befasst bzw. ihre Beglaubigung und Bearbeitung einander mit so viel Akkuratess zugezogen, dass der Direktor des IAA. in seinem letzten Jahresbericht sagt, die Arbeiterschaft „könnte vielleicht ungeduldig werden“ und alle diese Vorkehrungen könnten „Menschen mit kritischem Geist zu einem Lächeln veranlassen“.

<sup>1)</sup> 1931, S. 885 ff.

Es ist unnütz und praktisch wertlos, den Urteilen und vor allem den Ausreden all dieser Instanzen im einzelnen nachzugehen. Der Gesamteindruck lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Summe der Erwägungen und Einwände dieser Körperschaften dem vollgerüttelten Mass ihres schlechten Willens oder — wenn man milder sein will — der Summe der Unmöglichkeiten gleichkommt, auf die sie beim leisesten Versuch der Erzielung *wirklich praktischer Resultate* stiessen. Die Unmöglichkeiten häuften sich in dem Masse, als man sich der *Finanzierungsfrage* näherte. Als schliesslich all die Anregungen bei dem von der Organisation für Verkehrswege und Transit eingesetzten Studienkomitee für öffentliche Arbeiten und nationale Ausrüstung landeten und dieses Komitee beschloss, direkt an alle europäischen Mitgliedstaaten des Völkerbundes sowie an die Sowjetunion und die Türkei heranzutreten und sie aufzufordern, in Einzelheiten gehende Pläne aufzustellen und zu unterbreiten, trafen nur Antworten von etwa einem Dutzend Länder ein, und zwar, wie lakonisch berichtet wird, „hauptsächlich von Ländern Osteuropas“. Positive Antworten: Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, Jugoslawien. Negative Antworten: Grossbritannien, Schweden, Sowjetrussland. Die ausschlaggebenden Länder antworteten demnach überhaupt nicht oder negativ!

Bei der Einschätzung dieses Resultats muss man bedenken, dass das Komitee von den Regierungen „konkrete Vorschläge“ verlangte, die es dann unter dem Gesichtspunkt der „Nützlichkeit und Rentabilität der in Aussicht genommenen Arbeiten“ prüfen sollte. Wenn man von der bei der Durchführung dieser Erhebung vom Direktor des IAA. gemachten Feststellung ausgeht, wonach „vom *internationalen finanziellen und industriellen* Charakter dieser Arbeiten ihre Wirkung für die allgemeine Wiederankurbelung der Wirtschaft abhängt“, und wenn man diese Tatsache mit der anschliessen-

den Äusserung ergänzt, dass „*die gegenwärtige Lage sich in keiner Weise ändern wird*, wenn die Unterzeichner von Anleihen gebeten werden, *ihre Geld für isolierte Länder zur Verfügung zu stellen, deren finanzielle und politische Lage sie beunruhigt*“, so ist damit alles gesagt! Beizufügen wäre höchstens noch, dass, nachdem das Komitee etwa 20 dieser Pläne, die zuvor von Berichterstattern gründlich bearbeitet wurden, geprüft und zum Teil schon gutgeheissen hatte, der Internationalen Arbeitskonferenz dieses Jahres zur Gedächtnisauffrischung ein neuer Beschluss unterbreitet werden musste, demzufolge „*sofort eine Konferenz von bevollmächtigten Vertretern der Regierungen einberufen und mit der Aufstellung einer Liste grosser internationaler wirtschaftlicher Ausrüstungsarbeiten sowie mit der Organisierung der Finanzierung und der Sicherung der sofortigen Ausführung beauftragt werden soll*“. Dieser vom Arbeitervertreter Jouhaux vorgelegte Beschluss wurde jedoch in seiner ursprünglichen Fassung nicht einmal angenommen, sondern *als zu weitgehend befunden* und dahin abgeändert, dass lediglich „*rechtmässig autorisierte*“ Regierungsvertreter beauftragt werden sollen“ (Wann und wie? D. V.), diese Schritte sofort zu unternehmen.

Dieser erste Versuch einer begrenzten internationalen Zusammenarbeit gibt uns erst einen richtigen Begriff davon, wieweit wir von einer *gesamtwirtschaftlichen europäischen* Zusammenarbeit noch entfernt sind. Dies, trotzdem die meisten der in Frage kommenden Länder im Grunde genommen schon längst wissen müssen, wie erspriesslich und für alle Teile „rentabel“ gerade eine solche Zusammenarbeit sein könnte. Der der Arbeiterbewegung nahestehende französische Wirtschaftssachverständige *F. Delaisi* hat uns diese Wahrheit mit seinem Fünfjahrplan für Europa neuerdings mit grösster Eindringlichkeit vor Augen geführt. Er hat dargetan, in wie nutzbringender und für ganz Europa wirtschaftlich vorteilhafter Weise z. B. die Industriekrise des Westens und die Agrar-

krise des Ostens durcheinander gelöst werden könnten, wenn man dabei von einer *wirklich europäischen Zusammenarbeit* ausginge. Die Tatsache, dass ein Zentner kanadischen und rumänischen Getreides in Liverpool zum gleichen Preis verkauft werden, wobei jedoch der kanadische Bauer dank seiner modernen Ausrüstung aus diesem Zentner (ab Farm) 10 bis 20 v. H. mehr herauschlägt als der rumänische Bauer, zeigt uns die ganze Tragik der wirtschaftlichen und finanziellen Zersplitterung Europas. Solche Tatsachen können aber auch für alle jene eine Aufmunterung zu neuem Kampf sein, die internationale Ziele verfolgen, trotzdem sie täglich erfahren müssen, welche Berge von Vorurteilen und Widerständen dabei überwunden werden müssen.

#### *Internationale Währungs- und Finanzpolitik.*

Seitdem feststeht, dass sich nahezu alle im Zusammenhang mit der von England vollzogenen Preisgabe des Goldstandards gemachten Prophezeiungen — günstige wie ungünstige — als wenig zutreffend erwiesen haben und unterdessen sogar die Vereinigten Staaten vom tugendhaften Pfad strenggläubiger Goldgerechtigkeit abgewichen sind, büsst das Prestige des Goldes immer mehr ein. Wohl gibt es noch Theoretiker, die sogar bei der Erwähnung des Wortes „Redeflation“ professoral die Stirn runzeln und das Wort als eine durch ein schlechtes Gewissen erzeugte andere Formel für „Inflation“ bezeichnen, im allgemeinen gewinnen jedoch jene Finanzpolitiker immer mehr Anhänger, die die Währungspolitik nicht sosehr als eine Frage finanzieller Schnurgerechtigkeit, sondern als eine Angelegenheit bewusster Gestaltung und daneben als ein vorwiegend psychologisches Problem betrachten. Der Goldkult, wie er von der Regierung Brüning in Deutschland betrieben wurde, ist in anderen Ländern nahezu unbekannt. Selbst in Frankreich und der Schweiz wird angesichts der sinnlosen Goldanhäufung allmählich mehr von den Kehrseiten des Goldstandards als vom „Segen des Goldes“ gesprochen. Zu dieser

ganzen Entwicklung trug die Tatsache nicht wenig bei, dass in Fällen einer bewusst betriebenen Inflation die vom Währungskatechismus ein für allemal vorgeschriebenen und festgelegten „Symptome“ einfach nicht eintraten, weil sich die geheimen und öffentlichen Mächte sowie insbesondere das Publikum offenbar einfach dem „Inflationskomment“ nicht fügten. Dazu kommt, dass sich die fachkundigen Grössen immer weniger über die Mechanik des Geldwesens einigen können, was kürzlich ein ernsthaftes englisches Parlamentsmitglied zum Ausspruch veranlasste, „man sei sich über das Geldproblem nicht im geringsten im klaren und sei sich wahrscheinlich überhaupt noch nie im klaren darüber gewesen“. Wenn aber schon theoretisch und erst recht nicht praktisch feststeht, wo und wann man nun eigentlich wirklich vom Beginn einer Inflation sprechen kann, so wird jegliche Diskussion über „Inflation“, „Deflation“, „Redeflation“ usw. zu einem Spiel mit Worten. Es ist etwa, wie wenn man in der Physik über die Folgen der Wärmezufuhr beim Wasser Gesetze aufstellen wollte, ohne genau zu wissen, wo der Schmelzpunkt des Eises bzw. der Gefrierpunkt des Wassers liegt, oder wenn man — was wohl für die jetzige Lage des Geldmarktes der meisten Länder zutrifft — jede Wärmezufuhr als Schmelzprozess bezeichnen würde, trotzdem man weiss, dass im Geld- und Kreditwesen der Welt die Kälte auf alle Fälle so gewaltig ist, dass uns auch eine beträchtliche Wärmezufuhr dem Schmelzpunkt der gewaltigen Eismassen der eingefrorenen Zahlungsmittel und Kredite nicht unbedingt in gefahrdrohende Nähe zu bringen braucht.

F. W. Pethick-Lawrence, der in der britischen Regierung lange Zeit das Amt eines Finanzsekretärs des Schatzamtes innehatte, und in der Zeit, die der Preisgabe des Goldstandards unmittelbar voranging, ein Buch über die „Goldkrise“ schrieb, betitelte bezeichnenderweise das erste Kapitel dieses Werkes mit „Das Mysterium“ und sagt darin, dass dem Leser dieses Mysterium wahrscheinlich auch *nach* der Lektüre nicht



klar sein werde. „Denn“, so fährt er fort, „das Mysterium beginnt mit der einfachen Formel ‚zwei und zwei macht vier‘, die jeder normalen Intelligenz fassbar ist. Es endet jedoch, wie die Dinge heute liegen, mit der Relativitätstheorie, die Einstein aufstellte und die ausser ihm nur wenigen anderen verständlich ist. Und es gibt sogar über die Relativität hinaus noch Gebiete, die Einstein selber nicht entdeckt hat!“ — Durch derart offenherzige „Bekennnisse“ von Leuten, die während langer Zeit im Allerheiligsten des Gold- und Währungstempels ein- und ausgingen, wird das Ansehen des Goldes sicherlich nicht gefestigt. Das Gold muss es sich allmählich gefallen lassen, dass es wie ein ehrwürdiger, jedoch ein wenig senil gewordener Diener einer „Herrschaft“ betrachtet wird, deren traditionsfeindliche Nachkommen über die heiligsten Gesetze ihrer Väter frivol die Nase hochziehen. Dazu trägt insbesondere die systematische Antigoldkampagne Englands bei. In England, das früher der „Bankier der Welt“ und damit sozusagen der Hohepriester der Goldstandardreligion war — weshalb es auch nach dem Kriege in der Bewegung zur Rückkehr zum Goldstandard an der Spitze marschierte —, wird heute das Gold in allen Kreisen sehr geringschätzig behandelt. Selbst *Churchill*, der im Jahre 1925 der grosse Vorkämpfer der radikalen Deflation war und damals als Schatzkanzler das diesbezügliche Gesetz einreichte und begründete, ist von einem Paulus zu einem Saulus geworden und redet über den Goldstandard, dem zuliebe er im Jahre 1925 England die grössten Opfer auferlegte und deswegen es im Jahre 1926 zum Generalstreik kam — wie über eine Jugendsünde. „Gold“, so sagte er kürzlich in einer grossen Rede im britischen Unterhaus, „ist ein Verkehrspolizist, der bis jetzt dazu verwendet wurde, um Fehler und Katastrophen zu vermeiden. Dieser Verkehrspolizist ist jedoch verrückt geworden. Man kann das Gold nicht mehr als einen Hüter des Verkehrs, d. h. der Währung, bezeichnen, sondern es hat sich selber in den Verkehr gemischt.“

Auch *Churchill* fühlt jedoch, dass es mit der Abschaffung des verrückt gewordenen Verkehrspolizisten allein nicht getan ist, dass ein Verkehrsagent — ob er nun Gold heisst oder anders — vorhanden sein muss, und dass dieser Verkehrspolizist seiner Art und Gattung nach nicht nur den nationalen, sondern vor allem auch den internationalen „Verkehr“, ja gerade den letzteren, regeln muss. Er macht wohl das Gold oder vielmehr die durch den starren Goldstandard bedingte traditionelle „Goldpolitik“ für den ruinösen Rückgang des Weltpreisniveaus verantwortlich, er fügt jedoch bei, dass „kein Land isoliert dieses Geldproblem lösen kann“. „Ich betrachte“, so führte er in der gleichen Rede aus, „*internationale Aktion zur Aufhaltung des Preisfalles* als die einzige Hoffnung, um eine Weltkatastrophe zu vermeiden, im Vergleich zu der alles, was wir bis jetzt erlebt haben, ein Kinderspiel ist. Nicht *lokale*, sondern *Weltkreditausweitung* ist nötig. Ich schlage deshalb vor, dass wir uns auf die ausschlaggebende Frage der internationalen Aktion gegen den Preisfall konzentrieren, und setze mich für eine internationale Konferenz ein, die die Deflation zu einem Ende bringen soll.“

Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit festzustellen, dass zur Zeit der Arbeiterregierung — also vor Preisgabe des Goldstandards — die Gewerkschaften, die Partei (die auch heute noch für die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Herbeiführung einer planmässigen Geldpolitik ist) und darüber hinaus ein grosser Teil der öffentlichen Meinung Englands aus den gleichen Erwägungen heraus nach einer internationalen Konferenz riefen, und dass damals von der Arbeiterregierung den eigenen Anhängern jedesmal der Bescheid gegeben werden musste, die Aussichten für das Zustandekommen einer solchen Konferenz seien gleich Null. Heute, wo eine konservative Regierung am Ruder ist, gibt sie ihren Anhängern im Parlament die gleiche Antwort. *Churchill* quittierte sie unter erneutem Hinweis auf die von ihm unter-

strichenen ernststen Konsequenzen wie folgt: „Aus diesem Grunde hat es mich wie ein Schlag getroffen, als der Schatzkanzler mitteilte, dass eine solche Konferenz im gegenwärtigen Augenblick nicht in Frage kommt. Dies ist eine tief betrübliche Feststellung. Sie bedeutet, dass die Preise weiter ins Uferlose sinken werden.“ Da Churchill für diese ganze Entwicklung in erster Linie verantwortlich ist, steht es ihm allerdings schlecht an, sich bei den Schlachtopfern seiner Politik über die Folgen zu beklagen.

Damit sind wir bei einer Seite des Problems angelangt, neben der die mittelbare Frage des Goldes, das schliesslich dem Verkehrspolizisten bloss den Namen gibt, nicht so dringlich erscheint. Das ausschlaggebende Problem besteht schliesslich nicht darin, ob wir uns bei der Regelung des nationalen und internationalen Geld- und Handelsverkehrs eines Polizisten bedienen, der Gold heisst, sondern darin, *nach welchen Prinzipien* dieser Polizist den Verkehr regelt. Es fragt sich, ob wir es überhaupt wieder fertigbringen, dass es den Weltmarkt sowie eine normale Kalkulation ermöglichende einigermassen stabile Preise für Waren und Dienstleistungen gibt. Dies schon deshalb, weil die erste Voraussetzung irgendwelcher ernst zu nehmenden Planwirtschaft ein einigermassen stabiles Preisniveau ist. Mit Recht sehen deshalb die im Jahre 1930 vom Stockholmer Kongress des IGB. gutgeheissenen wirtschaftlichen Richtlinien die Hauptforderung ganz allgemein in der „Erzielung der grösstmöglichen Stabilisierung der *Kaufkraft* des Goldes, ausgedrückt in Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Stabilität der Preise und dadurch der Produktion und der Beschäftigungsmöglichkeiten“.

Auf diesem Gebiete wurden die grossen Unterlassungssünden begangen; sie reichen weiter zurück als die Wiedereinführung oder die Preisgabe des Goldstandards als solchen. Schon die im Jahre 1922 in Genua abgehaltene internationale Wirtschaftskonferenz stellte an die Spitze ihrer Empfeh-

lungen die prinzipielle Forderung, dass den Währungen aller europäischen Länder „ein gemeinsamer Standard“ — und zwar den damaligen Umständen entsprechend der Goldstandard — zugrunde gelegt werden soll. Darüber hinaus sollte jedoch vor allem dafür gesorgt werden, dass „der *Kredit* nicht nur im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Währungen auf pari reguliert wird, sondern auch im Hinblick auf die grösstmögliche Verhinderung ungesunder Schwankungen in der *Kaufkraft* des Goldes“. Dass sich die Konferenz von Genua solche Ziele setzte, gleichzeitig aber ausdrücklich feststellte, „dass die Bewegungs- und Handlungsfreiheit der Notenbanken in keiner Weise behindert und für die Verfolgung dieser Ziele keine bestimmten Regeln aufgestellt werden sollen“, ist *ihre* Unterlassungssünde. Sie findet ihren Widerhall in einem Abschnitt der zur Geld- und Kreditfrage angenommenen Resolution der Gemeinsamen Kommission des IGB. und der SAI. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit:

„Allerdings ist eine Notenbankpolitik, die die Kaufkraft des Geldes auch nur relativ stabil zu erhalten versuchte, nicht erreichbar, *solange jede einzelne Notenbank isoliert die Wechselkurse stabil zu erhalten hat*. Wäre eine Geld- und Kreditpolitik, die sich zur Aufgabe setzt, die Kaufkraft des Geldes stabil zu erhalten, in vollkommenerer Weise nur bei einer einheitlichen internationalen Währung und nur durch eine Vereinheitlichung des Notenbankwesens der Welt möglich, so kann selbst jene sehr unvollkommene Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes, die heute schon *bei Fortbestand der nationalen Währungen* denkbar wäre, nur durch *ein sehr enges Zusammenwirken der Notenbanken ermöglicht werden*.“

Immerhin empfahl die Konferenz von Genua im Hinblick auf die Begünstigung der Praxis dauernder Zusammenarbeit der Zentralbanken sowie der den Kredit regulierenden Banken der verschiedenen Länder, „dass die Bank von England eingeladen werden soll, so bald als möglich eine

Sitzung derartiger Banken einzuberufen, die die von der Konferenz angenommenen Empfehlungen prüfen und den respektiven Regierungen Empfehlungen für die Annahme einer internationalen Währungskonvention unterbreiten soll“. Die Experten der Konferenz von Genua stellten sich vor, dass auf Grund der Durchführung ihrer Empfehlungen eine Periode stabiler Preise eintreten bzw. dass „internationale Aktion“ zu einer Stabilisierung des Preisniveaus führen werde. Die Regierungen haben es jedoch unterlassen, auch nur die bescheidenste der Empfehlungen der Konferenz von Genua durchzuführen und zu diesem Zweck wenigstens eine internationale Konferenz einzuberufen. Die Empfehlungen der Konferenz von Genua müssen deshalb immer wieder unterstrichen werden. Und es müssen, solange der Goldstandard noch massgebend ist, wenigstens Massnahmen gefordert werden, damit sich das Gold nicht in gewissen Ländern untätig aufhäuft bzw. dass die Erweiterung oder die Einschränkung von Kredit *nicht von der Menge des vorhandenen Goldes, sondern von den Bedürfnissen der Völker abhängig gemacht wird.*

Was aber auch geschehe, auf alle Fälle ist auch hier internationale Aktion die Voraussetzung einer, wie Woytinsky sagt, „einwandfreien“ Lösung. Diese Einsicht hat sich kürzlich auch die Internationale Arbeitskonferenz zu eigen gemacht. In der im direkten Zusammenhang mit dem Problem der internationalen Arbeitsbeschaffung von Jouhaux unterbreiteten, eingangs erwähnten Entschliessung wird gesagt, dass der Völkerbund auf der Lausanner Konferenz auf die direkt interessierten Regierungen einwirken und ihnen die Dringlichkeit einer definitiven, von den allgemeinen Interessen der Weltwirtschaft diktierten Lösung, nahebringen soll: „In Verbindung mit der Lausanner Konferenz soll eine Sitzung von Bevollmächtigten aller Staaten einberufen werden, um die allgemeinen Probleme des Geldes und des Kredits zu regeln und ein internationales Geldsystem

einzuführen, das die unbedingt erforderlichen Qualitäten der Stabilität aufweist.“ Auch diese Fassung wurde jedoch verwässert und lautete schliesslich bei der Annahme lediglich dahin, dass sich die Staaten „ins Einvernehmen setzen sollen“, um die allgemeinen Probleme des Kredits und der Währungen zu regeln und „die Grundlage“ eines internationalen Währungssystems zu legen, das die unbedingt erforderlichen Qualitäten der Stabilität aufweist. Inzwischen hat sich der Völkerbundsrat mit dieser ganzen, die Arbeitsbeschaffung und die internationale Währungspolitik betreffenden Resolution befasst und beschlossen, sie der im Herbst (also nach der Reparationskonferenz!) stattfindenden Völkerbundsversammlung zu unterbreiten. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Lausanner Konferenz, falls sie überhaupt irgendwelche Resultate zeitigt, sicherlich nicht die Zeit und den nötigen guten Willen aufbringen wird, um im oben angedeuteten Sinne irgendwelche ernsthaften Schritte zu tun, die geeignet sind, in diesem Schicksalsjahr irgend etwas Entscheidendes zur internationalen Behandlung der Grundursachen der jetzigen Krise und der Grundübel unseres ganzen Wirtschaftssystems beizutragen. Ob die neuerdings gemeinsam von England und den Vereinigten Staaten „unabhängig von der Reparationskonferenz“ angeregte Weltwirtschaftskonferenz zur Preisstabilisierung wirklich zustande kommt, wird sich bald zeigen müssen, wenn diese Konferenz überhaupt Wert darauf legt, zu einem Zeitpunkt Eingriffe in das Weltwirtschaftsleben vorzunehmen, wo solche Eingriffe überhaupt noch möglich sind und wirkungsvoll sein können.

### *Schriftenübersicht*

Otto Lipmann: *Lehrbuch der Arbeitswissenschaft*. Verlag G. Fischer, Jena 1932. 450 S., brosch. 22 RM., geb. 23,50 RM.

Mit diesem Buch gibt *Otto Lipmann* die Synthese seiner ausserordentlich mannigfachen Materialkenntnisse der Arbeits-

verhältnisse sowie seiner Erkenntnisse als wissenschaftlicher Sekretär des Arbeitsleistungsausschusses. Seine Materialsammlung, die jahrelang auch an dieser Stelle ihre teilweise Veröffentlichung fand<sup>1)</sup>, wird kaum von anderer Seite übertroffen werden. Sie ist die Quelle der Stärken, aber auch der Schwächen seines Lehrbuches. Die Schwächen zeigen sich im einleitenden theoretischen Teile. Rund heraus gesagt: L. ist kein Theoretiker. Er ist ein Empiriker grossen Formats. Seine Definitionen können daher nicht befriedigen. Insbesondere seine grundlegende Definition der Arbeitswissenschaft als „der Wissenschaft von den Bedingungen (Bestimmungsfaktoren) und den Symptomen der Leistungsbereitschaft“ ist so wenig prägnant, dass er sie selbst noch eingehend erläutern muss, um sie haltbarer zu machen. Der Kern der Bemühungen L.s um die Arbeitswissenschaft trifft aber viel besser eine später gegebene Begriffsbestimmung, wonach „*Arbeitswissenschaft die Technologie der menschlichen Arbeit*“ ist. Von dieser naturwissenschaftlichen Fragestellung geht L. aus. Er erkennt als die zwei Komponenten der von ihm „Leistungsbereitschaft“ genannten Arbeitsfähigkeit des Menschen die psychophysische „Leistungsfähigkeit“ und die „intendierte Selbstbeanspruchung“. Diese sehr fruchtbare Zweiteilung ermöglicht ihm, in seinen Darlegungen stets die sozusagen „technische“ Seite der Arbeitskraft von der „menschlichen“ Seite dieses Produktionsfaktors zu scheiden und die verschieden gearteten Bedingungen und Resultate aufzuweisen, die sich aus dem Zusammenwirken beider Komponenten ergeben. Die Nichtbeachtung dieser Zweiteilung der menschlichen Arbeitskraft hat ja jahrzehntlang die theoretische Nationalökonomie bis zu Cassel in der Gegenwart beherrscht. Das Aufdecken dieser zweiten Seite der Arbeitskraft „der Selbstbeanspruchung“ gegebener Fähigkeiten, der

„menschlichen“, „seelischen“ Seite dieses Produktionsfaktors, ist besonders auch für die sozialistische Betrachtung ökonomischer Arbeitskraftverwertung sehr wesentlich. Man wird auf dieser Scheidung wertvoll weiterbauen können. Hier sei nur auf die wichtigen Schlußfolgerungen verwiesen, die sich für die Begründung der Sozialisierung, der Sozialversicherung, für das kollektive Arbeitsrecht u. a. m. aus der Einschaltung des Einflusses ergeben, den die „Selbstbeanspruchung“ des Arbeitnehmers — d. h. der Grad seines Willens auf Mitwirkung — auf die Ökonomie dieser gesellschaftlichen Forderungen besitzt. L. nimmt in seinem wichtigen Schlußkapitel für die Arbeitswissenschaft in Anspruch, dass sie weder auf volks- noch auf privatwirtschaftliche Ziele Rücksicht zu nehmen, dass sie sich vielmehr „neutral und kühl“ dem Wirtschaftskampfe gegenüber zu zeigen habe. Sosehr diese Formel bestechen mag, wir können sie nicht anerkennen. L. will in diesem Abschnitt neben volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher „Bestgestaltung der Arbeit“ noch die vom arbeitenden Menschen aus erkennen. Vom arbeitenden Menschen aus kann „Bestgestaltung“ aber immer nur volkswirtschaftlich, besser gesellschaftswirtschaftlich erfolgen. Die L.sche Dreiteilung muss somit auf die Gegenüberstellung von gesellschaftswirtschaftlichem und privatwirtschaftlichem Interesse an der Bestgestaltung reduziert werden. Damit aber ist die neutrale Kühle der Arbeitswissenschaft unmöglich gemacht, sie muss optieren, und zwar notwendigerweise für die gesellschaftswirtschaftliche Betrachtung. L. selber ist bester Beweis dafür, wenn er in diesem äusserst lesenswerten Abschnitt, der die Summe seiner Erfahrungen bringt, solche Sätze prägt, wie: „den Arbeiter zur werksreudigen Gesinnung erziehen, heisst nur seine Position in diesem Kampfe (zwischen Betriebswirtschaft und arbeitenden Menschen) schwächen“, oder wenn er „alle Bestrebungen, den Arbeiter an dem von ihm hergestellten Produkt und an der

<sup>1)</sup> „Die Arbeit“ 1924 bis 1929: „Ergebnisse der Arbeitswissenschaft.“ Vgl. dazu den einleitenden Aufsatz „Arbeitswissenschaft“. Ebenda 1924, Heft 2, S. 101 ff.

Art der von ihm ausgeführten Verrichtungen zu interessieren, in der modernen, auf Arbeitsteilung beruhenden Industrie utopisch“ nennt.

Dieser Schlussabschnitt wird den sozialistischen Wissenschaftler, den Sozialpolitiker, den Gewerkschafter sicher am stärksten interessieren, weil er — insofern vom einleitend aufgestellten Programm abweichend — Schlussfolgerungen zieht, Feststellungen trifft und Forderungen aufstellt, die alle aus der reichen Erfahrung L.s Frucht ziehen.

Der Hauptinhalt des Buches ist jedoch auf systematische Darstellung der verschiedenartigen Beziehungen der Leistungsfaktoren gerichtet. Die Erkenntnis „richtigen“ Gebrauchs der Arbeitskraft kann nicht unmittelbar von Messungen der Leistungsfähigkeit ausgehen, sie muss vielmehr zunächst von Symptomen der Leistungsbereitschaft auf diese selbst schliessen. Diese Symptome nennt und beschreibt L. Wenn er um dieser „Symptomatologie“ willen die Arbeitswissenschaft eine „Kausalwissenschaft“ nennt, möchten wir allerdings lieber von einer Beziehungslehre sprechen, da die Arbeitswissenschaft Lipmannscher Prägnanz nach dem „Was“, nicht dem „Warum“ der Beziehung fragt, weil es sich bei ihm um „Evidenz“, nicht um „Beweis“ handelt.

Im umfangreichsten Abschnitt seines Lehrbuches endlich gibt L. eine systematische Kasuistik an Beispielen für die Wirkungen der einzelnen Bestimmungsfaktoren der Leistungsbereitschaft, das heisst der „Arbeitsbedingungen“. Hier entfaltet sich besonders die reiche Stofffülle, die L. beherrscht. Vor allem der Betriebsingenieur, aber auch der Sozialpolitiker, Arbeitsschutztechniker, Gewerbehygieniker werden reiche Anregung aus diesem wie dem vorhergehenden Abschnitt (der „Symptomatologie“, [warum nicht „Symptomlehre“?]) ziehen. Dabei scheint mir die Heranziehung der Ergebnisse der Arbeitsphysiologie und -psychologie in diesem Abschnitt doch dafür zu sprechen, dass diesen Forschungs-

zweigen grössere Bedeutung zukommt, als L. ihnen in der Einleitung zubilligen will.

Eine der wichtigsten Erkenntnisse, die das Lehrbuch vermittelt, ist wohl die bereits vom Arbeitsleistungsausschuss festgestellte, hier nur noch stark unterbaute Tatsache von dem komplexen Charakter aller Erscheinungsformen der Arbeit. Man kann die Forderung nicht klar genug herausstellen, dass alle arbeitswissenschaftliche Feststellung vor allem auch nach den verschiedenartigen Bedingungen zu fragen hat, die der Leistung zugrunde gelegen haben. Besonders gilt dies für alle Vergleiche, die häufig leichtfertig genug ohne Feststellung, ob gleiche Voraussetzungen vorgelegen haben, erfolgen. Wieviel Streit der letzten Jahre und der Gegenwart wäre vermeidbar gewesen, etwa in der Arbeitszeitfrage, wenn die Beispiele nicht wahllos ohne Bekanntgabe der Bedingungen ihres Zustandekommens gebracht worden wären.

Ein wertvolles Literaturverzeichnis mit 479 Nachweisen und ein ausführliches (leider im Satz durcheinander geratenes) Sachregister beschliessen das Lehrbuch.

Ludwig Preller.

W. Morgenthaler: *Über seelische Bereitstellung*. Untersuchungen zur Psychologie und Politik in Personalfragen. 1. Heft der „Personal- und Anstaltsfragen, Beiträge zur Kranken- und Irrenpflege“. Hans Huber, Bern 1929. 32 Seiten. 1,80 Schweizer Frank.

Das Heft setzt sich „Die seelische Bereitstellung des *Bürgerlichen*“ zum Thema, und zwar nicht nur die notwendige Neueinstellung des „Bürgerlichen“ zum „Arbeiter“ und des Unternehmers und Betriebsleiters zu Personalfragen, sondern auch die innere Umstellung auf die neue Zeit überhaupt. Es darf festgestellt werden, dass es dem Verfasser, einem Nervenarzt in Bern, gelungen ist, auf dem behandelten Gebiet dem Programm der von ihm mit herausgegebenen Schriftenreihe — nämlich „mit vertiefter objektiver und psychologischer Einstellung an Fragen heranzutreten, die bis jetzt durch Tradition und Interessengegensätze der Gefahr von unsachlichen Lösungsversuchen

ganz besonders ausgesetzt waren" — voll gerecht zu werden.

*Morgenthaler* stellt dem grossangelegten Versuch des Dinta, dessen Hauptbestreben es ist, „die Seele des Arbeiters möglichst vollständig in den Schoss der gegenwärtigen alleinseligmachenden Wirtschaftsordnung zurückzuführen“, die ihrem Umfange nach freilich sehr viel bescheidenere, sich auf das Anstaltspersonal schweizerischer Irrenanstalten erstreckende Bewegung gegenüber: „Wir haben einerseits nicht einfach versucht, das Personal zu den Grundsätzen und Ansichten, die wir selber bisher für richtig gehalten haben, zu bekehren, sondern wir wollen möglichst vorurteilslos der *Eigengesetzlichkeit der Personalbewegung* nachgehen und soviel wie möglich von dem Guten, das in all den zum Lichte drängenden Kräften dieser Bewegung liegt, fördern und entwickeln. Zur Grundbedingung haben wir dabei den Gedanken gemacht, dass die prinzipielle Zusammenarbeit respektiert werde, d. h. dass bei aller Freiheit der Kritik keine systematische Hetze stattfindet und dass zweitens mit den Tatsachen der Wirtschaftlichkeit gerechnet werde, so dass durch diese Entwicklung weder der Gesamtheit noch dem einzelnen geschadet, dass also das richtig verstandene Wohl der Gesamtheit angestrebt werde. Und ferner achteten wir bei all diesen Einigungsbestrebungen streng darauf, dass auch wirklich natürliche organische Verbindungen zustande kamen und dass nicht Gegensätze einfach verkleistert wurden.“

„Je mehr wir uns mit diesen Problemen beschäftigten, um so erstaunter waren wir, zu sehen, wie falsch wir Bürgerlichen, ganz besonders wir intellektuellen Bürgerlichen, in vielen politischen Fragen noch orientiert sind.“ *Morgenthaler* hebt dann „aus der grossen Zahl der ungeläuterten Reaktionen des Gesunden und des Nervösen den sozialen und politischen Fragen gegenüber“ einige hervor und nimmt im nächsten Abschnitt Stellung gegenüber einigen Schlagwörtern und Einwänden, nämlich: 1. „Die ‚rote Flut‘ drohe alles zu überschwemmen“,

2. „die Gewerkschaftssekretäre seien Hetzer“, 3. „die Gewerkschaften seien selber überorganisiert und verbürokratisiert“, 4. „die Forderungen der Gewerkschaften seien absolut unerfüllbar, der finanziellen Folgen wegen“, 5. „die Anstalten können sich nicht mit der Privatwirtschaft vergleichen“, 6. „je mehr man dem Personal gewähre, desto mehr verlange es“, 7. „Vertrauen sei Dummheit, Güte sei Schwäche“, 8. „der Ton (der sozialistischen Parteipresse) sei unerträglich“, 9. „Sozialdemokratie und vor allem Gewerkschaften trügen die Hauptschuld am furchtbaren Materialismus unserer Zeit“, 10. „die Idee stehe im Widerspruch mit der Wirklichkeit.“

Die Schrift scheint mir recht geeignet zu sein, die Klasse derjenigen „Bürgerlichen“ zu vermehren, „die der neuen Zeit mit Verständnis entgegenkommen“ — auf Kosten der „Philister“, „welche das Unbehagen, das die soziale Umschichtung notwendigerweise im Anfang erzeugt, nicht überwunden haben und nicht überwinden können, der Leute, die ihre Aufgabe darin sehen, den Aufstieg der unteren Klassen prinzipiell zu verhindern.“ *Otto Lipmann.*

Franziska Baumgarten: *Die soziale Seite der Psychotechnik.* Sonderdruck 2 der Sozialen Praxis. Berlin 1931. 18 Seiten. 0,50 RM.

Die mit Hilfe psychologischer Eignungsprüfungen erfolgende Einordnung der Menschen in das Berufsleben könnte eine wichtige Vorbedingung dafür schaffen, dass auf jedem Gebiete menschlicher Arbeit Höchstleistungen vollbracht werden und dass die Gesellschaft jede, auch die kleinste Befähigung voll ausnutzen würde. Vorläufig aber ist die Anwendung der Psychotechnik auf die sozial niederen und mittleren Schichten beschränkt, die Betriebe verwenden die Eignungsprüfung unter rein betrieblichen Gesichtspunkten, die Berufswahl ist mehr von materiellen als von Eignungsgesichtspunkten bestimmt, und gegenwärtig kommt es mehr darauf an, überhaupt Arbeit als eine geeignete Arbeit zu finden. Hierzu kommt, dass die Prüf-

methoden noch keine absolute Sicherheit besitzen und dass es auch noch keinen Massstab für die Eignung der *Prüfer* gibt. Der Gedanke an eine obligatorische Einführung der Eignungsprüfung ist also von der Hand zu weisen. *Otto Lipmann.*

G. Briefs: *Probleme der sozialen Betriebspolitik.* J. Springer, Berlin 1930. 153 Seiten. 6,60 RM.

Eine Reihe von Vorträgen, die vom Ausseninstitut und dem betriebssoziologischen Institut der Technischen Hochschule Berlin veranstaltet wurden, ist hier zugänglich gemacht. Auf einen einführenden Aufsatz von *Briefs*, der die Frage stellt und umreisst, folgen sozusagen als mögliche Antworten zehn Beiträge, die teils praktische Versuche zur Lösung des Gesamtproblems schildern, teils sich als grundsätzliche Stellungnahmen beteiligter Kreise geben, oder die Frage der Betriebspolitik von einer bestimmten Seite her beleuchten.

Hier die Reihe der Beiträge: *Arnhold* über die Führerschulung des Dinta. — *Braunweiler* über die betriebspolitischen Gedanken der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. — *Schomerus* schildert die Betriebspolitik der Zeiss-Werke und der Carl-Zeiss-Stiftung, *Landmann* die betriebspolitische Praxis der Borsigwerke. — Der Textilindustrielle *O. Schenz-Lörrach* berichtet von seinen eigenen Versuchen, die in Richtung eines (nach der Arbeitnehmer- und Unternehmerseite hin) koalitionsfeindlichen Betriebs-solidarismus verlaufen. — *B. Otte* legt die Stellungnahme der christlichen, *H. Mars* diejenige der freien Gewerkschaften zur Frage der sozialen Betriebspolitik dar, wobei *Mars* besonders ausführlich eine grundsätzliche Annäherung der freien Gewerkschaften an den betriebspolitischen Gedanken hervorhebt und die Voraussetzungen darstellt, unter denen im einzelnen Fall die freien Gewerkschaften unternehmerische Betriebspolitik bejahren können. — *E. Lübbe*, Betriebsratsvorsitzender der Siemens-Schuckert-Werke, behandelt die Frage vom Standpunkt der Betriebsräte, *R. Woldt* vom Standpunkt der Betriebsingenieure aus.

Die Reihe der Mitarbeiter schliesst zwar die extremen Richtungen nicht ein, lässt aber doch erkennen, dass der Band im ganzen grossenteils das Gepräge einer kontradiktorischen Diskussion zwischen grundsätzlich verschiedenen Standpunkten trägt. Der abschliessende Beitrag von *Wunschuh* sucht eine gemeinsame Plattform für betriebspolitische Leistung nachzuweisen. Seine Grundgedanken bestehen darin: in den Betrieb, als Ort der konkreten wirtschaftlichen Leistung, müsse wieder mehr Initiative und Freiheit aus den überbetrieblichen sozialen Fronten zurückfliessen, zwischen denen er steht. Doch sei nach wie vor den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden die Zuständigkeit für die Interessenvertretung einzuräumen; das sei geradezu Voraussetzung fruchtbarer Betriebspolitik, weil nur so der Raum des Betriebs von dem Interessenwiderstreit entlastet und für volle Auswirkung der betriebs-solidarischen Momente zwischen Unternehmer und Belegschaft aufgeschlossen werde. *Wunschuh* distanziert sein Zielbild sozialer Betriebspolitik nachdrücklich von den romantischen Vorstellungen des Patriarchalismus sowohl als denen der Betriebsdemokratie. Vom Patriarchalismus, weil er das heute nicht mehr erträgliche Moment persönlicher Bevormundung einschliesst, von der Betriebsdemokratie, weil sie systemfremde politische Formen in falscher Analogie auf ein Gebiet übertrage, wo persönliche Führung unverzichtbar sei. *Wunschuh* teilt die immer weiter verbreitete Meinung, dass der Hebelpunkt in der Mittelzone der sogenannten Betriebshierarchie liege.

Motiv der sozialen Betriebspolitik könne weder die Caritas noch Steigerung der Wirtschaftlichkeit sein. Die Hauptaufgaben werden wie folgt zusammengefasst: 1. Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten im Betrieb, um zu verhindern, dass dauernd die besten Kräfte durch Aufstieg in das Gewerkschafts- oder Betriebsfunktionärstum dem Betrieb selbst entzogen werden. — 2. Gegenwirkung gegen die Entfremdung zwischen Arbeiter- und Angestelltenschaft. 3. Möglichste Selbst-

ergänzung des höheren Betriebsbeamten­tums aus der eigenen Angestelltenschaft auf dem Wege innerbetrieblichen Auslese­dienstes. 4. Pflege des Gedankens, dass der Betrieb ein die Allgemeinheit interessieren­des Stück Leben ist. 5. Bekanntmachung der breitesten Öffentlichkeit mit dem wahren Gesicht eines modernen Betriebs, um durch Einsicht in die wachsenden Qualifikations­forderungen, die unsere Industrie an ihren Arbeiter stellt, diesem das gebührende so­ziale Ansehen zu verschaffen.

*Theodor Geiger, Braunschweig.*

L. H. Ad. Geck: *Die sozialen Arbeitsver­hältnisse im Wandel der Zeit*. Schriftenreihe des Instituts für Betriebssoziologie, Berlin. Herausgegeben von *Briefs* und *Riebensahm*. Heft 1. J. Springer, Berlin, 1931. VIII, 173 Seiten. 7,50 RM.

Geck macht hier den Versuch einer histo­rischen Soziologie des Industriebetriebs, aber auch einer Darstellung der im Lauf der Zeit vertretenen *Meinungen* über die „richtige“ Sozialstruktur des Betriebs. Seine Arbeit steht bisher in ihrer Art einzig da, wir haben noch keine Geschichte der sozia­len Strukturwandlungen des Betriebs. Was dazu an Einzeluntersuchungen noch fehlt, wird aus Gecks Darstellung deutlich, und es wäre recht wünschenswert, dass ein Dutzend seiner Anmerkungen ebenso viele Einzelstudien anregte. Geck selbst, durch einige Arbeiten auf anderen soziologischen Gebieten mit Recht im Rufe eines Bienen­fleisses stehend, hat auch für diesen Zweck keine Mühe gescheut, Quellen über Quellen zu ermitteln. Der Text des Buches selbst setzt sich freilich in der Hauptsache den Zweck, die Abläufe nach ihrer objektiven Seite darzustellen, weniger, sie problema­tisch zu durchdringen. Diese Enthaltsamkeit ist dankenswert, weil sie den orientierenden Wert der Leistung für den Praktiker be­dingt; der Forscher wird sich dafür desto eifriger auf die Fussnoten stürzen, die ihm Fragen in Hülle und Fülle aufgeben.

Einer Bestimmung des Wesens und der Aufgaben einer Betriebssoziologie (S. 1 bis 4)

folgt ein Abschnitt, in dem die vorindu­striellen Wandlungen der Arbeitsverhält­nisse geschildert sind. (S. 5 bis 30.) Diese Vorgeschichte endet mit der Manufaktur und stellt anschliessend die Ideologie des Patriarchalismus (S. 22 bis 30) dar.

Die Problematik: „Patriarchalismus und Versachlichung“ leitet zum II. und haupt­sächlichsten Teil hinüber, der in mehreren Abschnitten die Geschichte der betrieblichen Personalverfassung „seit der industriellen Revolution“ behandelt. Einleitend ist Sach- und Arbeitsverfassung erörtert und ein Überblick über die Entwicklung der Fabrik­industrie gegeben. (S. 31 bis 40.) Hierauf sind in zwei Kapiteln die Personalverfassung (S. 41 bis 106) und die einzelnen sozialen Prozesse und Beziehungen im Betrieb (Seite 106 bis 152) geschichtlich dargestellt. — Das erste Kapitel gliedert sich, der Feststel­lung bestimmter verändernder Kräfte ent­sprechend, in vier Abschnitte: Wandlungen der Personalverfassung durch den Übergang zum Grossbetrieb (S. 42 bis 59), durch Wandlungen der Unternehmerideologie und unternehmerische Eingriffe in die über­lieferten Strukturformen (S. 59 bis 96), durch staatliche Eingriffe (S. 96 bis 101) und durch die überbetrieblichen Organisa­tionen der Interessenten. (S. 101 bis 106.) — Die Hauptgegenstände des historisch-be­ziehungswissenschaftlichen Kapitels sind: Arbeiterbehandlung und Disziplin; Ent­persönlichung und Arbeiterkontrolle; Ein­stellung und Entlassung; Betriebsabhängig­keit; persönliche Distanzierung im Betrieb und werksgemeinschaftliche Gegenbestre­bungen; Sozialpolitik und Betriebspolitik.

Der Ausblick auf die künftige Entwicklung, mit dem Geck seine Arbeit beschliesst, stimmt der Tendenz nach mit den vom Briefsschen Forschungskreis vertretenen Gedanken einer kooperativen Personalver­fassung des Betriebes überein. Dieser Ge­danke gibt dem katholischen Solidarismus eine realistische Wendung auf die begrenzte Sozialeinheit des Betriebs.

*Theodor Geiger, Braunschweig.*